

# Guidelines



## **Leitlinien 01/2022 zu Rechten der betroffenen Person – Auskunftsrecht**

**Version 2.0**

**Angenommen am 28. März 2023**

## Versionsgeschichte

Version 1.0	18. Januar 2022	Annahme der Leitlinien für die öffentliche Konsultation
Version 2.0	28. März 2023	Annahme der Leitlinien nach öffentlicher Konsultation

## EXECUTIVE ZUSAMMENFASSUNG

Das Recht der betroffenen Personen auf Zugang ist in Artikel 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert. Sie ist seit ihren Anfängen Teil des europäischen Datenschutzrechts und wird nun durch genauere und genauere Regeln in Art. 15 DSGVO weiterentwickelt.

### **Ziel und Gesamtstruktur des Zugangsrechts**

Das allgemeine Ziel des Auskunftsrechts besteht darin, Einzelpersonen ausreichende, transparente und leicht zugängliche Informationen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten bereitzustellen, damit sie die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung und die Richtigkeit der verarbeiteten Daten kennen und überprüfen können. Dies erleichtert – ist aber keine Voraussetzung – für den Einzelnen die Ausübung anderer Rechte wie das Recht auf Löschung oder Berichtigung.

Das datenschutzrechtliche Auskunftsrecht ist von ähnlichen Rechten mit anderen Zielen zu unterscheiden, z. B. dem Recht auf Zugang zu öffentlichen Dokumenten, das darauf abzielt, Transparenz bei der Entscheidungsfindung und der guten Verwaltungspraxis der Behörden zu gewährleisten.

Die betroffene Person muss jedoch keine Gründe für die Auskunftserteilung angeben, und es ist nicht Sache des für die Verarbeitung Verantwortlichen, zu prüfen, ob die Anfrage der betroffenen Person tatsächlich hilft, die Rechtmäßigkeit der betreffenden Verarbeitung zu überprüfen oder andere Rechte auszuüben. Der für die Verarbeitung Verantwortliche muss den Antrag bearbeiten, es sei denn, es ist klar, dass der Antrag nach anderen Vorschriften als den Datenschutzvorschriften gestellt wird.

Das Zugangsrecht umfasst drei verschiedene Komponenten:

- Bestätigung, ob Daten über die Person verarbeitet werden oder nicht,
- Zugang zu diesen personenbezogenen Daten und
- Zugang zu Informationen über die Verarbeitung, z. B. Zweck, Kategorien von Daten und Empfängern, Dauer der Verarbeitung, Rechte der betroffenen Personen und angemessene Garantien bei Übermittlungen von Drittländern.

### **Allgemeine Erwägungen zur Bewertung des Antrags der betroffenen Person**

Bei der Prüfung des Inhalts des Antrags muss der für die Verarbeitung Verantwortliche prüfen, ob es sich bei der Anfrage um personenbezogene Daten der Person, die den Antrag stellt, handelt, ob der Antrag in den Anwendungsbereich von Artikel 15 fällt und ob es andere, spezifischere Bestimmungen gibt, die den Zugang in einem bestimmten Sektor regeln. Sie muss auch beurteilen, ob sich der Antrag auf alle oder nur auf Teile der über die betroffene Person verarbeiteten Daten bezieht.

Es gibt keine spezifischen Anforderungen an das Format einer Anfrage. Der für die Verarbeitung Verantwortliche sollte geeignete und benutzerfreundliche Kommunikationskanäle bereitstellen, die von der betroffenen Person leicht genutzt werden können. Die betroffene Person ist jedoch nicht verpflichtet, diese spezifischen Kanäle zu nutzen, sondern kann die Anfrage an eine offizielle Kontaktstelle des für die Verarbeitung Verantwortlichen richten. Der Verantwortliche ist nicht verpflichtet, auf Anfragen zu reagieren, die an vollständig zufällige oder scheinbar unrichtige Adressen gesendet werden.

Ist der für die Verarbeitung Verantwortliche nicht in der Lage, Daten zu identifizieren, die sich auf die betroffene Person beziehen, unterrichtet er die betroffene Person darüber und kann den Zugang verweigern, es sei denn, die betroffene Person legt zusätzliche Informationen vor, die eine Identifizierung ermöglichen. Hat der für die Verarbeitung Verantwortliche Zweifel daran, ob es sich bei der betroffenen Person um die Person handelt, die

sie zu sein behauptet, kann der für die Verarbeitung Verantwortliche zusätzliche Informationen verlangen, um die Identität der betroffenen Person zu bestätigen. Das Ersuchen um zusätzliche Informationen muss in einem angemessenen Verhältnis zur Art der verarbeiteten Daten, dem möglichen Schaden usw. stehen, um eine übermäßige Datenerhebung zu vermeiden.

### **Umfang des Auskunftsrechts**

Der Umfang des Auskunftsrechts richtet sich nach dem Umfang des Begriffs der personenbezogenen Daten im Sinne von Art. 4 Abs. 1 DSGVO. Abgesehen von grundlegenden personenbezogenen Daten wie Name, Adresse, Telefonnummer usw. kann eine Vielzahl von Daten unter diese Definition fallen, wie medizinische Befunde, Kaufhistorie, Kreditwürdigkeitsindikatoren, Aktivitätsprotokolle, Suchaktivitäten usw. Personenbezogene Daten, die pseudonymisiert wurden, sind immer noch personenbezogene Daten im Gegensatz zu anonymisierten Daten. Das Auskunftsrecht bezieht sich auf die personenbezogenen Daten der Person, die die Anfrage stellt. Dies sollte nicht übermäßig restriktiv ausgelegt werden und kann Daten umfassen, die auch andere Personen betreffen könnten, z. B. Kommunikationsgeschichte mit eingehenden und ausgehenden Nachrichten.

Neben dem Zugang zu den personenbezogenen Daten muss der für die Verarbeitung Verantwortliche zusätzliche Informationen über die Verarbeitung und die Rechte der betroffenen Personen bereitstellen. Diese Informationen können sich auf das stützen, was bereits in den Aufzeichnungen der für die Verarbeitung Verantwortlichen (Art. 30 DSGVO) und der Datenschutzerklärung (Art. 13 und 14 DSGVO) zusammengestellt ist. Diese allgemeinen Informationen müssen jedoch möglicherweise auf den Zeitpunkt der Anfrage aktualisiert oder auf die Verarbeitungsvorgänge abgestimmt werden, die in Bezug auf die spezifische Person, die den Antrag stellt, durchgeführt werden.

### **Wie man Zugang zur Verfügung stellt**

Die Möglichkeiten für den Zugriff können je nach Datenmenge und Komplexität der durchgeführten Verarbeitung variieren. Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, sollte die Anfrage so verstanden werden, dass sie sich auf *alle* personenbezogenen Daten bezieht, die die betroffene Person betreffen, und der für die Verarbeitung Verantwortliche kann die betroffene Person auffordern, die Anfrage anzugeben, wenn sie eine große Menge von Daten verarbeitet.

Der für die Verarbeitung Verantwortliche muss nach personenbezogenen Daten in allen IT-Systemen und Nicht-IT-Ablagesystemen auf der Grundlage von Suchkriterien suchen, die die Art und Weise der Struktur der Informationen widerspiegeln, z. B. Name und Kundennummer. Die Übermittlung von Daten und anderen Informationen über die Verarbeitung muss in einer präzisen, transparenten, verständlichen und leicht zugänglichen Form in klarer und klarer Sprache erfolgen. Die genaueren Anforderungen hängen dabei von den Umständen der Datenverarbeitung sowie von der Fähigkeit der betroffenen Person ab, die Kommunikation zu erfassen und zu verstehen (z. B. unter Berücksichtigung der Tatsache, dass es sich bei der betroffenen Person um ein Kind oder eine Person mit besonderen Bedürfnissen handelt). Wenn die Daten aus Codes oder anderen „Rohdaten“ bestehen, müssen diese möglicherweise erläutert werden, um für die betroffene Person einen Sinn ergeben zu können.

Die Hauptmodalität für die Bereitstellung des Zugangs besteht darin, der betroffenen Person eine Kopie ihrer Daten zur Verfügung zu stellen, andere Modalitäten (wie mündliche Informationen und Zugriff auf die Website) können jedoch vorgesehen werden, wenn die betroffene Person dies verlangt. Die Daten können per E-Mail versendet werden, sofern alle notwendigen Sicherheitsvorkehrungen angewandt werden, z. B. die Art der Daten oder auf andere Weise, z. B. ein Self-Service-Tool.

Manchmal, wenn es eine große Menge an Daten gibt und es für die betroffene Person schwierig wäre, die Informationen zu verstehen, wenn sie alle in einer Masse – insbesondere im Online-Kontext – gegeben werden, könnte die am besten geeignete Maßnahme ein mehrschichtiger Ansatz sein. Die Bereitstellung von Informationen auf verschiedenen Ebenen kann dem Betroffenen das Verständnis der Daten erleichtern. Der für

die Verarbeitung Verantwortliche muss nachweisen können, dass der Layered-Ansatz einen Mehrwert für die betroffene Person hat und alle Ebenen gleichzeitig bereitgestellt werden sollten, wenn die betroffene Person ihn wählt.

Die Kopie der Daten und die zusätzlichen Informationen sollten in einer dauerhaften Form wie schriftlichem Text bereitgestellt werden, der in einer gängigen elektronischen Form vorliegen könnte, damit die betroffene Person sie leicht herunterladen kann. Die Daten können in einem Transkript oder in einer kompilierten Form angegeben werden, solange alle Informationen enthalten sind und dies den Inhalt der Informationen nicht verändert oder verändert.

Das Ersuchen muss so bald wie möglich, in jedem Fall jedoch innerhalb eines Monats nach Eingang des Ersuchens, erfüllt werden. Dies kann gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl des Antrags um zwei weitere Monate verlängert werden. Die betroffene Person muss dann über den Grund der Verzögerung informiert werden. Der für die Verarbeitung Verantwortliche muss die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um Anfragen so schnell wie möglich zu bearbeiten und diese Maßnahmen an die Umstände der Verarbeitung anzupassen. Werden Daten nur für einen sehr kurzen Zeitraum gespeichert, müssen Maßnahmen getroffen werden, um sicherzustellen, dass ein Antrag auf Zugang ohne Löschung der Daten während der Bearbeitung des Antrags erfüllt werden kann. Wenn eine große Datenmenge verarbeitet wird, muss der für die Verarbeitung Verantwortliche Routinen und Mechanismen einrichten, die an die Komplexität der Verarbeitung angepasst sind.

Die Bewertung des Antrags sollte die Situation zum Zeitpunkt des Eingangs des Antrags beim für die Verarbeitung Verantwortlichen widerspiegeln. Auch Daten, die unrichtig oder unrechtmäßig verarbeitet werden können, müssen zur Verfügung gestellt werden. Daten, die bereits gelöscht wurden, z. B. gemäß einer Aufbewahrungsrichtlinie, und damit dem für die Verarbeitung Verantwortlichen nicht mehr zur Verfügung stehen, können nicht bereitgestellt werden.

### **Grenzen und Einschränkungen**

Die DSGVO erlaubt bestimmte Einschränkungen des Auskunftsrechts. Es gibt keine weiteren Ausnahmen oder Ausnahmen. Das Auskunftsrecht besteht ohne allgemeinen Vorbehalt zur Verhältnismäßigkeit in Bezug auf die Bemühungen, die der für die Verarbeitung Verantwortliche unternehmen muss, um dem Antrag der betroffenen Person nachzukommen.

Gemäß Artikel 15 Absatz 4 berührt das Recht, eine Kopie zu erhalten, die Rechte und Freiheiten anderer nicht. Der EDSA ist der Ansicht, dass diese Rechte nicht nur bei der Gewährung des Zugangs durch die Bereitstellung einer Kopie berücksichtigt werden müssen, sondern auch, wenn der Zugriff auf Daten auf andere Weise erfolgt (z. B. Zugang vor Ort). Art. 15 Abs. 4 gilt jedoch nicht für die zusätzlichen Informationen über die Verarbeitung gemäß Art. 15 Abs. 1 lit. a.-h. Der Verantwortliche muss nachweisen können, dass die Rechte oder Freiheiten anderer in der konkreten Situation beeinträchtigt würden. Die Anwendung von Artikel 15 Absatz 4 sollte nicht dazu führen, dass der Antrag der betroffenen Person insgesamt abgelehnt wird; dies würde nur dazu führen, dass Teile, die sich negativ auf die Rechte und Freiheiten anderer auswirken könnten, ausgeschlossen oder unleserlich gemacht werden.

Art. 12 Abs. 5 DSGVO erlaubt es den Verantwortlichen, Anträge abzulehnen, die offensichtlich unbegründet oder übermäßig sind, oder eine angemessene Gebühr für solche Anfragen zu erheben. Diese Begriffe müssen eng interpretiert werden. Da es nur sehr wenige Voraussetzungen für Zugangsanträge gibt, ist der Umfang der Prüfung eines Antrags als offensichtlich unbegründet eher begrenzt. Übermäßige Anfragen hängen von den Besonderheiten des Sektors ab, in dem der für die Verarbeitung Verantwortliche tätig ist. Je häufiger Änderungen in der Datenbank des für die Verarbeitung Verantwortlichen auftreten, desto häufiger kann es der betroffenen Person gestattet werden, Zugang zu beantragen, ohne dass sie übermäßig ist. Anstatt den Zugang zu verweigern, kann der Verantwortliche entscheiden, eine Gebühr von der betroffenen Person zu erheben. Dies wäre nur bei überhöhten Anträgen relevant, um die Verwaltungskosten zu decken, die durch solche Anträge

verursacht werden können. Der für die Verarbeitung Verantwortliche muss in der Lage sein, den offensichtlich unbegründeten oder übermäßigen Charakter eines Antrags nachzuweisen.

Beschränkungen des Rechts auf Zugang können auch im nationalen Recht der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 23 DSGVO und den darin enthaltenen Ausnahmen bestehen. Für die Verarbeitung Verantwortliche, die beabsichtigen, sich auf solche Beschränkungen zu verlassen, müssen die Anforderungen der nationalen Bestimmungen sorgfältig prüfen und etwaige spezifische Bedingungen zur Kenntnis nehmen. Solche Bedingungen können darin bestehen, dass sich das Auskunftsrecht nur vorübergehend verzögert oder dass die Beschränkung nur für bestimmte Kategorien von Daten gilt.

## Inhaltsverzeichnis

1 EINLEITUNG – ALLGEMEINE BEMERKUNGEN .....	7
2 ZIEL DES AUSKUNFTSRECHTS, DER STRUKTUR DES ART. 15 DSGVO UND DER ALLGEMEINEN GRUNDSÄTZE .....	9
2.1 Ziel des Rechts auf Zugang .....	9
2.2 Struktur des Art. 15 DSGVO .....	10
2.3 Allgemeine Grundsätze des Rechts auf Zugang .....	15
3 ALLGEMEINE ERWÄGUNGEN ZUR BEWERTUNG VON ANTRÄGEN AUF ZUGANG .....	19
40.1 Einführung .....	19
3.2 Identifizierung und Authentifizierung .....	24
3.3 Verhältnismäßigkeitsbewertung in Bezug auf die Authentifizierung der ersuchenden Person ...	27
3.4 Anfragen über Dritte/Proxies .....	30
4 UMFANG DES AUSKUNFTSRECHTS UND DER PERSONENBEZOGENEN DATEN UND ... 31 INFORMATIONEN, AUF DIE SIE SICH BEZIEHT .....	31
92.1 Definition personenbezogener Daten .....	32
4.2 Die personenbezogenen Daten, auf die sich das Auskunftsrecht bezieht, beziehen sich auf .....	35
4.3 Informationen über die Verarbeitung und über die Rechte der betroffenen Person .....	38
5 WIE KANN EIN CONTROLLER ZUGRIFF GEWÄHREN? .....	42
124.1 Wie kann der Verantwortliche die angeforderten Daten abrufen? .....	42
5.2 Geeignete Maßnahmen für die Bereitstellung des Zugangs .....	43
5.3 Zeitplan für die Bereitstellung des Zugangs .....	52
6 EINSCHRÄNKUNGEN UND EINSCHRÄNKUNGEN DES ZUGANGSRECHTS .....	54
6.1 Allgemeine Bemerkungen .....	54
6.2 Art. 15 Abs. 4 DSGVO .....	54
6.3 Art. 12 Abs. 5 DSGVO .....	58
6.4 Mögliche Beschränkungen im Recht der Union oder der Mitgliedstaaten auf der Grundlage von Artikel 23 DSGVO und Ausnahmen .....	62
ANHANG – FLUSSDIAGRAMM .....	64

## Der Europäische Datenschutzausschuss

Gestützt auf Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (im Folgenden „DSGVO“),

Gestützt auf das EWR-Abkommen, insbesondere auf Anhang XI und Protokoll 37, geändert durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 154/2018 vom 6. Juli 2018,

Gestützt auf Artikel 12 und Artikel 22 seiner Geschäftsordnung,

In der Erwägung, dass die vorbereitenden Arbeiten dieser Leitlinien die Einholung von Beiträgen von Interessenträgern sowohl schriftlich als auch auf einer speziellen Veranstaltung der Interessenträger zu den Rechten der betroffenen Personen beinhalteten, um die Herausforderungen und Auslegungsprobleme bei der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen der DSGVO zu ermitteln;

## **HAT FOLGENDE LEITLINIEN ANGENOMMEN**

### **1 EINLEITUNG – ALLGEMEINE BEMERKUNGEN**

1. In der heutigen Gesellschaft werden personenbezogene Daten von öffentlichen und privaten Einrichtungen, bei vielen Aktivitäten, für eine Vielzahl von Zwecken und auf viele verschiedene Arten verarbeitet. Einzelpersonen können oft in einer benachteiligten Position sein, um zu verstehen, wie ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden, einschließlich der im Einzelfall verwendeten Technologie, unabhängig davon, ob es sich um eine private oder eine öffentliche Einrichtung handelt. Um personenbezogene Daten natürlicher Personen in diesen Situationen zu schützen, hat die DSGVO einen kohärenten und robusten Rechtsrahmen geschaffen, der allgemein für verschiedene Arten der Verarbeitung gilt, einschließlich spezifischer Bestimmungen über die Rechte betroffener Personen.
2. Das Recht auf Zugang zu personenbezogenen Daten ist eines der in Kapitel III der DSGVO vorgesehenen Rechte der betroffenen Personen, wie z. B. das Recht auf Berichtigung und Löschung, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, das Recht auf Übertragbarkeit, das Widerspruchsrecht oder das Recht, nicht einer automatisierten individuellen Entscheidungsfindung, einschließlich Profiling, unterworfen zu werden<sup>2</sup>. Das Auskunftsrecht der betroffenen Person ist sowohl in der Charta der Grundrechte der EU (im Folgenden „Charta“) als auch<sup>3</sup> in Art. 15 DSGVO verankert, wenn es genau als das Recht auf Zugang zu personenbezogenen Daten und anderen damit zusammenhängenden Informationen formuliert wird.
3. Nach der DSGVO besteht das Auskunftsrecht aus drei Komponenten, d. h. der Bestätigung, ob personenbezogene Daten verarbeitet werden oder nicht, sowie Informationen über die Verarbeitung selbst. Die betroffene Person kann auch eine Kopie der verarbeiteten personenbezogenen Daten erhalten, während diese Möglichkeit kein zusätzliches Recht der betroffenen Person ist, sondern die Art des Zugangs zu den Daten. Daher kann das Auskunftsrecht sowohl als die Möglichkeit der betroffenen Person verstanden werden, den für die Verarbeitung Verantwortlichen zu verlangen, wenn personenbezogene Daten über ihn verarbeitet werden, als auch als die Möglichkeit, diese Daten einzusehen und zu überprüfen. Der für die Verarbeitung Verantwortliche stellt der betroffenen Person auf der Grundlage ihres Ersuchens die in den Anwendungsbereich von Art. 15 Abs. 1 und 2 DSGVO fallenden Informationen

---

<sup>1</sup>Bezugnahmen auf „Mitgliedstaaten“ in diesem Dokument sind als Bezugnahmen auf „EWR-Mitgliedstaaten“ zu verstehen.

<sup>2</sup>Art. 15-22 DSGVO.

<sup>3</sup>Gemäß Art. 8 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union hat jeder das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten. Nach Art. 8 Abs. 2 Satz 2 hat jeder das Recht auf Auskunft über die ihn betreffenden Daten und das Recht auf Berichtigung.

zur Verfügung.

4. Die Ausübung des Auskunftsrechts erfolgt sowohl im Rahmen des Datenschutzrechts, im Einklang mit den Zielen des Datenschutzrechts, insbesondere im Rahmen der „*Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere ihres Rechts auf Schutz personenbezogener Daten*“, wie Art. 1 Abs. 2 DSGVO vorsieht. Das Auskunftsrecht ist ein wichtiges Element des gesamten Datenschutzsystems.
5. Das praktische Ziel des Auskunftsrechts besteht darin, den natürlichen Personen die Kontrolle über ihre eigenen personenbezogenen Daten zu ermöglichen<sup>4</sup>. Um dieses Ziel in der Praxis effektiv zu verwirklichen, zielt die DSGVO darauf ab, diese Ausübung durch eine Reihe von Garantien zu erleichtern, die es der betroffenen Person ermöglichen, dieses Recht ohne unnötige Einschränkungen in angemessenen Abständen und ohne übermäßige Verzögerung oder Kosten auszuüben. All dies sollte zu einer wirksameren Durchsetzung des Rechts der betroffenen Person auf Zugang im digitalen Zeitalter führen, zu dem im weiteren Sinne auch das Recht der betroffenen Person, eine Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde einzureichen, und das Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz besteht<sup>5</sup>.
6. Im Hinblick auf die Entwicklung des Rechts auf Zugang als Teil des Rechtsrahmens für den Datenschutz sollte betont werden, dass es von Anfang an ein Element des europäischen Datenschutzsystems war. Im Vergleich zur Richtlinie 95/46/EG wurde der in der DSGVO festgelegte Standard der Rechte der betroffenen Personen verfeinert und gestärkt; dies gilt auch für das Auskunftsrecht. Da die Modalitäten des Auskunftsrechts nun in der DSGVO genauer festgelegt sind, ist dieses Recht auch aus dem Punkt der Rechtssicherheit sowohl für die betroffene Person als auch für den Verantwortlichen lehrreicher. Darüber hinaus verpflichtet der spezifische Wortlaut von Art. 15 und die genaue Frist für die Bereitstellung von Daten nach Art. 12 Abs. 3 DSGVO den für die Verarbeitung Verantwortlichen durch die Entwicklung von Verfahren zur Bearbeitung von Anfragen für die betroffene Person.
7. Das Auskunftsrecht sollte nicht isoliert betrachtet werden, da es eng mit anderen Bestimmungen der DSGVO verbunden ist, insbesondere mit den Datenschutzgrundsätzen, einschließlich der Fairness und Rechtmäßigkeit der Verarbeitung, der Transparenzpflicht des für die Verarbeitung Verantwortlichen und mit anderen in Kapitel III der DSGVO vorgesehenen Rechten der betroffenen Person.
8. Im Rahmen der Rechte der betroffenen Person ist es auch wichtig, die Bedeutung von Art. 12 DSGVO zu betonen, der Anforderungen an geeignete Maßnahmen des für die Verarbeitung Verantwortlichen bei der Bereitstellung der in den Art. 13 und 14 DSGVO genannten Informationen sowie die in den Art. 15-22 und 34 DSGVO genannten Mitteilungen enthält; diese Anforderungen legen in der Regel Form, Art und Frist für die Antworten an die betroffene Person fest, insbesondere für alle an das Kind gerichteten Informationen.
9. Der EDSA hält es für notwendig, genauere Leitlinien dafür zu geben, wie das Recht auf Zugang in verschiedenen Situationen umgesetzt werden muss. Diese Leitlinien zielen darauf ab, die verschiedenen Aspekte des Zugangsrechts zu analysieren. Insbesondere soll der nachstehende Abschnitt einen allgemeinen Überblick und eine Erläuterung des Inhalts des Art. 15 selbst geben, während die nachfolgenden Abschnitte eine eingehendere Analyse der häufigsten praktischen Fragen und Fragen zur Umsetzung des Auskunftsrechts enthalten.

---

<sup>4</sup>Siehe Erwägungsgründe 7, 68, 75 und 85 der DSGVO

<sup>5</sup>Siehe Kapitel VIII Artikel 77, 78 und 79 DSGVO

## 2 ZIEL DES AUSKUNFTSRECHTS, DER STRUKTUR DES ART. 15 DSGVO UND DER ALLGEMEINEN GRUNDSÄTZE

### 2.1 Ziel des Rechts auf Zugang

10. Das Auskunftsrecht soll es natürlichen Personen ermöglichen, die Kontrolle über sie betreffende personenbezogene Daten zu erlangen, indem es es ihnen ermöglicht, „die *Rechtmäßigkeit der Verarbeitung zu kennen und zu überprüfen*“<sup>6</sup>. Der Zweck des Auskunftsrechts besteht insbesondere darin, es den betroffenen Personen zu ermöglichen, nachzuvollziehen, wie ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden, sowie die Folgen einer solchen Verarbeitung, und die Richtigkeit der verarbeiteten Daten zu überprüfen, ohne ihre Absicht begründen zu müssen. Mit anderen Worten, der Zweck des Auskunftsrechts besteht darin, Einzelpersonen unabhängig von den verwendeten Technologien ausreichende, transparente und leicht zugängliche Informationen über die Datenverarbeitung bereitzustellen und sie in die Lage zu versetzen, verschiedene Aspekte einer bestimmten Verarbeitungstätigkeit im Rahmen der DSGVO zu überprüfen (z. B. Rechtmäßigkeit, Genauigkeit).
11. Die in diesen Leitlinien vorgesehene Auslegung der DSGVO beruht auf der bisherigen Rechtsprechung des EuGH. Unter Berücksichtigung der Bedeutung des Rechts auf Zugang kann davon ausgegangen werden, dass sich die einschlägige Rechtsprechung in Zukunft erheblich weiterentwickelt.
12. Gemäß<sup>7</sup>den Entscheidungen des EuGH dient das Auskunftsrecht dem Zweck, den Schutz des Rechts der betroffenen Personen auf Privatsphäre und Datenschutz bei der Verarbeitung der sie betreffenden Daten zu gewährleisten<sup>8</sup> und die Ausübung ihrer Rechte, die sich beispielsweise aus den Art. 16 bis 19, 21 bis 22 und 82 DSGVO ergeben, zu erleichtern. Die Ausübung des Auskunftsrechts ist jedoch das Recht eines Einzelnen und nicht von der Ausübung dieser anderen Rechte abhängig, und die Ausübung der anderen Rechte hängt nicht von der Ausübung des Auskunftsrechts ab.
13. Angesichts des weit gefassten Ziels des Auskunftsrechts ist das Ziel des Auskunftsrechts nicht geeignet, als Voraussetzung für die Ausübung des Auskunftsrechts durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen im Rahmen seiner Prüfung von Zugangsanträgen zu analysieren. Daher sollten die für die Verarbeitung Verantwortlichen nicht beurteilen, warum die betroffene Person Zugang beantragt, sondern nur „was“ die betroffene Person beantragt (siehe Abschnitt 3 zur Analyse des Antrags) und ob sie personenbezogene Daten über diese Person besitzen (siehe Abschnitt 4). Daher sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche beispielsweise keinen Zugriff auf die Gründe oder den Verdacht verweigern, dass die angeforderten Daten von der betroffenen Person verwendet werden könnten, um sich im Falle einer Kündigung oder eines Handelsstreits mit dem für die Verarbeitung Verantwortlichen vor Gericht zu verteidigen.<sup>9</sup> <sup>10</sup>Zu den Einschränkungen und Einschränkungen des Zugangsrechts siehe Abschnitt 6.

**Beispiel 1:** Ein Arbeitgeber hat eine Person entlassen. Eine Woche später beschließt die Person, Beweise zu sammeln, um eine unfaire Kündigungsklage gegen diesen ehemaligen Arbeitgeber einzureichen. In diesem Sinne schreibt die Person an den früheren Arbeitgeber und beantragt Zugang zu allen sie betreffenden personenbezogenen Daten, die der frühere Arbeitgeber als für die Verarbeitung Verantwortlicher verarbeitet.

Der für die Verarbeitung Verantwortliche bewertet die Absicht der betroffenen Person nicht und die betroffene Person muss dem für die Verarbeitung Verantwortlichen nicht den Grund für die Anfrage

---

<sup>6</sup>Erwägungsgrund 63 DSGVO.

<sup>7</sup>EuGH, C-434/16, Nowak, und verbundene Rechtssachen C-141/12 und C-372/12, YS u. a.

<sup>8</sup>EuGH, C-434/16, Nowak, Randnr. 56.

<sup>9</sup>Fragen zu diesem Thema stellen sich in einer Rechtssache, die derzeit vor dem EuGH anhängig ist (C-307/22).

mitteilen. Erfüllt der Antrag daher alle anderen Anforderungen (siehe Abschnitt 3), muss der für die Verarbeitung Verantwortliche dem Antrag nachkommen, es sei denn, die Anfrage erweist sich als offensichtlich unbegründet oder übermäßig gemäß Art. 12 Abs. 5 DSGVO (siehe Abschnitt 6.3), die der Verantwortliche nachweisen muss.

**Variation:** Die betroffene Person übt im Laufe der Klage das Recht auf Auskunft über die sie betreffenden personenbezogenen Daten aus. Das nationale Recht des Mitgliedstaats, das das Beschäftigungsverhältnis zwischen dem für die Verarbeitung Verantwortlichen und der betroffenen Person regelt, enthält jedoch bestimmte Bestimmungen, die den Umfang der Informationen beschränken, die den Parteien eines laufenden oder künftigen Gerichtsverfahrens zur Verfügung zu stellen oder zwischen ihnen ausgetauscht werden müssen, die auf die unlautere Kündigungsklage anwendbar sind, die die betroffene Person eingereicht hat. In diesem Zusammenhang und unter der Voraussetzung, dass diese nationalen Bestimmungen den Anforderungen des Art. 23 DSGVO<sup>10</sup> entsprechen, hat die betroffene Person nicht das Recht, mehr Informationen von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen zu erhalten, als dies in den nationalen Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats über den Informationsaustausch zwischen den Parteien von Rechtsstreitigkeiten vorgeschrieben ist.

14. Obwohl das Ziel des Auskunftsrechts weit gefasst ist, veranschaulichte der EuGH auch die Grenzen des Zuständigkeitsbereichs des Datenschutzrechts und des Rechts auf Zugang. So stellte der EuGH fest, dass das Ziel des durch das EU-Datenschutzrecht garantierten Auskunftsrechts von dem Recht auf Zugang zu öffentlichen Dokumenten, das durch EU- und nationale Rechtsvorschriften geschaffen wurde, zu unterscheiden ist, wobei letztere darauf abzielt, „die größtmögliche Transparenz des Entscheidungsprozesses der Behörden zu gewährleisten und gute Verwaltungspraktiken zu fördern“, ein Ziel, das nicht durch das Datenschutzrecht angestrebt wird. Der EuGH kam zu dem Schluss, dass das Recht auf Zugang zu personenbezogenen Daten unabhängig davon gilt, ob ein anderes Auskunftsrecht mit einem anderen Ziel gilt, beispielsweise im Rahmen eines Prüfverfahrens.

## 2.2 Struktur des Art. 15 DSGVO

15. Um auf einen Antrag auf Zugang zu antworten und sicherzustellen, dass keiner seiner Aspekte außer Acht gelassen werden kann, ist es zunächst erforderlich, die Struktur des Artikels 15 und die Bestandteile des in diesem Artikel vorgesehenen Zugangsrechts zu verstehen.
16. Artikel 15 kann in acht verschiedene Elemente unterteilt werden, die in der nachstehenden Tabelle aufgeführt sind:

1.	Bestätigung, ob der für die Verarbeitung Verantwortliche personenbezogene Daten über die anfordernde Person verarbeitet hat	Art. 15 Abs. 1 erster Satzhälfte
2.	Zugang zu den personenbezogenen Daten der anfragenden Person	Art. 15 Abs. 1 zweiter Satzhälfte (erster Teil)
3.	Zugang zu den folgenden Informationen über die Verarbeitung: (a) die Zwecke der Verarbeitung; (b) die Kategorien personenbezogener Daten; (c) die Empfänger oder Kategorien von Empfängern; (d) die geplante Dauer der Verarbeitung oder die Kriterien für die Bestimmung der Dauer; (e) das Bestehen der Rechte auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Widerspruch gegen die Verarbeitung; (f) das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde; (g) alle verfügbaren Informationen über die Quelle der Daten, sofern nicht vom betroffenen Person abgeleitet	Art. 15 Abs. 1 zweiter Satzhälfte (zweiter Teil)

<sup>10</sup> EDSA-Leitlinien 10/2020 zu Beschränkungen gemäß Artikel 23 DSGVO, Fassung für die öffentliche Konsultation, 18. Dezember 2020.

<sup>11</sup> EuGH, verbundene Rechtssachen C-141/12 und C-372/12, YS u. a., Rn. 47.

	das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und sonstiger diesbezüglicher Informationen	
4.	Informationen über Garantien gemäß Artikel 46, wenn die personenbezogenen Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt werden	Art. 15 Abs. 2
5.	Die Verpflichtung des Verantwortlichen, eine Kopie der in der Verarbeitung befindlichen personenbezogenen Daten	Art. 15 Abs. 3 Satz 1
6.	Erhebung einer angemessenen Gebühr durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen auf der Grundlage der Verwaltungskosten für alle weiteren von der betroffenen	Artikel 15 Absatz 3 Satz 2
7.	Bereitstellung von Informationen in elektronischer Form	Art. 15 Abs. 3 Satz 3
8.	Unter Berücksichtigung der Rechte und Freiheiten anderer	Art. 15 Abs. 4

Während alle Elemente des Art. 15 Abs. 1 und 2 zusammen den Inhalt des Auskunftsrechts definieren, befasst sich Art. 15 Abs. 3 zusätzlich zu den allgemeinen Anforderungen des Art. 12 DSGVO mit den Modalitäten des Zugangs. Art. 15 Abs. 4 ergänzt die Grenzen und Einschränkungen, die Art. 12 Abs. 5 DSGVO für alle Rechte betroffener Personen mit besonderem Schwerpunkt auf den Rechten und Freiheiten anderer Personen im Zusammenhang mit dem Zugang vorsieht.

#### 16.1.1 Definition des Inhalts des Auskunftsrechts

17. Art. 15 Abs. 1 und 2 enthält die folgenden drei Aspekte: erstens die Bestätigung, ob personenbezogene Daten der anfragenden Person verarbeitet werden, wenn ja, zweitens der Zugang zu diesen Daten und drittens Informationen über die Verarbeitung. Sie können als drei verschiedene Komponenten betrachtet werden, die zusammen das Recht auf Zugang bilden.

##### 17.1.1.1 Bestätigung darüber, ob personenbezogene Daten verarbeitet werden oder nicht

18. Bei der Antragstellung auf Zugang zu personenbezogenen Daten muss die betroffene Person als Erstes wissen, ob der für die Verarbeitung Verantwortliche die sie betreffenden Daten verarbeitet oder nicht. Folglich stellen diese Informationen den ersten Bestandteil des Auskunftsrechts nach Art. 15 Abs. 1 dar. Verarbeitet der für die Verarbeitung Verantwortliche keine personenbezogenen Daten, die sich auf die betroffene Person beziehen, die den Zugang beantragt, so beschränken sich die zu übermittelnden Informationen auf die Bestätigung, dass keine personenbezogenen Daten, die die betroffene Person betreffen, verarbeitet werden. Verarbeitet der für die Verarbeitung Verantwortliche Daten über die anfragende Person, so muss der für die Verarbeitung Verantwortliche diese Tatsache gegenüber dieser Person bestätigen. Diese Bestätigung kann gesondert übermittelt werden, oder sie kann als Teil der Informationen über die verarbeiteten personenbezogenen Daten (siehe unten) erfasst werden.

##### 2.2.1.2 Zugriff auf die verarbeiteten personenbezogenen Daten

19. Der Zugang zu personenbezogenen Daten ist der zweite Bestandteil des Auskunftsrechts nach Art. 15 Abs. 1 und bildet den Kern dieses Rechts. Sie bezieht sich auf den Begriff der personenbezogenen Daten im Sinne von Art. 4 Abs. 1 DSGVO. Neben grundlegenden personenbezogenen Daten wie Name und Anschrift kann eine unbegrenzte Vielfalt von Daten unter diese Definition fallen, sofern sie in den sachlichen Anwendungsbereich der DSGVO fallen, insbesondere in Bezug auf die Art der Verarbeitung (Art. 2 DSGVO). Der Zugriff auf personenbezogene Daten bedeutet hiermit den Zugriff auf die tatsächlichen personenbezogenen Daten selbst, nicht nur eine allgemeine Beschreibung der Daten, noch einen bloßen

Hinweis auf die Kategorien personenbezogener Daten, die von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeitet werden. Sofern keine Beschränkungen oder<sup>11</sup>Einschränkungen gelten, haben betroffene Personen je nach Umfang des Antrags Anspruch auf Zugang zu allen sie betreffenden Daten oder zu Teilen der Daten (siehe Abs. 2.3.1). Die Verpflichtung, Zugang zu den Daten zu gewähren, hängt nicht von der Art oder Herkunft dieser Daten ab. Sie gilt in vollem Umfang auch in Fällen, in denen die anfragende Person die Daten dem für die Verarbeitung Verantwortlichen ursprünglich zur Verfügung gestellt hatte, weil ihr Ziel darin besteht, die betroffene Person über die tatsächliche Verarbeitung dieser Daten durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen zu informieren. Der Umfang der personenbezogenen Daten nach Art. 15 wird in Abs. 4.1 und 4.2.

#### 2.2.1.3 Auskunft über die Verarbeitung und über die Rechte der betroffenen Person

20. Der dritte Bestandteil des Auskunftsrechts sind die Informationen über die Verarbeitung und die Rechte der betroffenen Personen, die der für die Verarbeitung Verantwortliche gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstaben a bis h und Artikel 15 Absatz 2 zu gewähren hat. Solche Informationen könnten auf Texten basieren, die beispielsweise aus der Datenschutzerklärung des für die Verarbeitung Verantwortlichen<sup>12</sup> oder aus der Aufzeichnung der Verarbeitungstätigkeiten des Verantwortlichen gemäß Art. 30 DSGVO stammen, müssen jedoch möglicherweise aktualisiert und auf die Anfrage der betroffenen Person zugeschnitten werden. Inhalt und Grad der Spezifizierung der Informationen werden in Abschnitt 4.3 näher erläutert.

#### 2.2.2 Bestimmungen über Modalitäten

21. Art. 15 Abs. 3 ergänzt die Anforderungen an die Modalitäten der Beantwortung von Zugangsanträgen gemäß Art. 12 DSGVO durch einige Spezifikationen im Zusammenhang mit Zugangsanfragen.

##### 21.1.1.1 Eine Kopie zur Verfügung stellen

22. Nach Art. 15 Abs. 3 Satz 1 DS-GVO stellt der Verantwortliche eine kostenlose Kopie der personenbezogenen Daten zur Verfügung, auf die sich die Verarbeitung bezieht. Die Kopie bezieht sich daher nur auf die zweite Komponente des Auskunftsrechts („Zugang zu den verarbeiteten personenbezogenen Daten“, siehe oben). Der für die Verarbeitung Verantwortliche hat dafür Sorge zu tragen, dass das Erstexemplar auch dann kostenlos ist, wenn er die Kosten für die Vervielfältigung als hoch ansieht (Beispiel: die Kosten für die Bereitstellung einer Kopie der Aufzeichnung eines Telefongesprächs).
23. Die Verpflichtung zur Bereitstellung einer Kopie ist nicht als zusätzliches Recht der betroffenen Person zu verstehen, sondern als Modalität der Bereitstellung des Zugangs zu den Daten. Sie stärkt das Recht auf Zugang zu den Daten<sup>13</sup> und hilft bei der Auslegung dieses Rechts, da klargestellt wird, dass der Zugang zu den Daten nach Art. 15 Abs. 1 vollständige Informationen über alle Daten umfasst und nicht nur als Zusammenfassung der Daten verstanden werden kann. Gleichzeitig ist die Verpflichtung zur Vorlage einer Kopie nicht dazu bestimmt, den Umfang des Auskunftsrechts zu erweitern: Sie bezieht sich (nur) auf eine Kopie der verarbeiteten personenbezogenen Daten, nicht unbedingt auf eine Vervielfältigung der Originaldokumente (siehe § 5, Rn. 152). Allgemeiner gesagt, es gibt keine zusätzlichen Informationen, die der betroffenen Person zu geben sind, wenn eine Kopie zur Verfügung gestellt wird: der Umfang der in der Kopie zu enthaltenden Informationen ist der Umfang des Zugriffs auf die Daten nach Artikel 15 Absatz 1 (zweiter Bestandteil des oben genannten Auskunftsrechts, vgl. Rn. 19), der alle Informationen umfasst, die erforderlich sind, um es der betroffenen Person zu ermöglichen, die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

---

<sup>11</sup>Siehe Abschnitt 6 dieser Leitlinien.

<sup>12</sup>Siehe Informationen zu dieser Artikel-29-Datenschutzgruppe, WP260 rev.01, 11. April 2018, Leitlinien zur Transparenz im Rahmen der Verordnung 2016/679, die vom EDSA gebilligt wurden (im Folgenden „WP29-Leitlinien zur Transparenz – vom EDSA gebilligt“).

<sup>13</sup>Die Verpflichtung zur Vorlage einer Kopie wurde in der Datenschutzrichtlinie 95/46/EG nicht erwähnt.

zu verstehen und zu überprüfen.<sup>14</sup>

24. Vor diesem Hintergrund wird, wenn der Zugang zu den Daten im Sinne von Art. 15 Abs. 1 durch Vorlage einer Kopie gewährt wird, die Verpflichtung zur Vorlage einer in Artikel 15 Absatz 3 genannten Kopie eingehalten. Die Verpflichtung zur Bereitstellung einer Kopie dient den Zielen des Auskunftsrechts, um der betroffenen Person die Kenntnis und Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung zu ermöglichen (Erwägungsgrund 63). Um diese Ziele zu erreichen, muss die betroffene Person die Informationen in den meisten Fällen nicht nur vorübergehend einsehen. Daher muss die betroffene Person Zugang zu den Informationen erhalten, indem sie eine Kopie der personenbezogenen Daten erhält.
25. In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen ist der Begriff der Kopie in einem weiten Sinne zu interpretieren und umfasst die verschiedenen Arten des Zugriffs auf personenbezogene Daten, solange sie vollständig ist (d. h. sie umfasst alle angeforderten personenbezogenen Daten) und kann die betroffene Person aufbewahren. Das Erfordernis der Vorlage einer Kopie bedeutet also, dass die Informationen über die personenbezogenen Daten über die Person, die den Antrag stellt, der betroffenen Person in einer Weise zur Verfügung gestellt werden, die es der betroffenen Person ermöglicht, alle Informationen aufzubewahren und darauf zurückzukommen.
26. Trotz dieses weiten Verständnisses einer Kopie und in Bezug darauf, dass es die Hauptmodalität ist, durch die der Zugang gewährt werden sollte, könnten unter bestimmten Umständen andere Modalitäten angemessen sein. Weitere Erläuterungen zu Kopien und anderen Modalitäten des Zugangs finden Sie in Abschnitt 5, insbesondere 5.2.2-5.2.5.

#### 2.2.2.2 Bereitstellung weiterer Kopien

27. Art. 15 Abs. 3 Satz 2 betrifft Situationen, in denen die betroffene Person den für die Verarbeitung Verantwortlichen um mehr als eine Kopie bittet, z. B. für den Fall, dass die erste Kopie verloren oder beschädigt wurde oder die betroffene Person eine Kopie an eine andere Person oder eine Aufsichtsbehörde weitergeben möchte. Auf der Grundlage, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche auf Verlangen der betroffenen Person weitere Kopien zur Verfügung stellen muss, kann der für die Verarbeitung Verantwortliche für jede weitere angeforderte Kopie eine angemessene Gebühr auf der Grundlage von Verwaltungskosten erheben (Art. 15 Abs. 3 Satz 2).
28. Wenn die betroffene Person nach der ersten Anfrage um eine zusätzliche Kopie bittet, können sich Fragen stellen, ob dies als neuer Antrag anzusehen ist oder ob die betroffene Person eine zusätzliche Kopie der Daten im Sinne von Art. 15 Abs. 3 Satz 2 möchte; in diesem Fall kann eine Gebühr für eine zusätzliche Kopie erhoben werden. Die Antwort auf diese Fragen hängt ausschließlich vom Inhalt der Anfrage ab: der Antrag sollte so ausgelegt werden, dass er eine zusätzliche Kopie verlangt, sofern es sich in Bezug auf Zeit und Umfang um die gleiche Verarbeitung personenbezogener Daten wie die erstgenannte Anfrage handelt. Zielt die betroffene Person jedoch darauf ab, zu einem anderen Zeitpunkt Informationen über die verarbeiteten Daten zu erhalten oder sich auf einen anderen Datensatz von dem ursprünglich angeforderten Datensatz zu beziehen, gilt erneut das Recht auf unentgeltliche Kopie gemäß Art. 15 Abs. 3. Dies gilt auch in Fällen, in denen die betroffene Person kurz zuvor eine erste Anfrage gestellt hat. Eine betroffene Person kann ihr Auskunftsrecht durch einen späteren Antrag ausüben und eine kostenlose Kopie erhalten, es sei denn, der Antrag wird als übermäßig gemäß Artikel 12 Absatz 5 mit der Möglichkeit angesehen, eine angemessene Gebühr gemäß Artikel 12 Absatz 5 Buchstabe a zu erheben (bei übermäßigem Charakter wiederholter Anträge siehe Abschnitt 6).

**Beispiel 2:** Ein Kunde stellt eine Zugangsanfrage an ein Handelsunternehmen. Ein Jahr nach der Antwort des Unternehmens stellt derselbe Kunde einen Antrag auf Zugang nach Art. 15 an dasselbe Unternehmen. Unabhängig davon, ob seit dem vorherigen Antrag neue Geschäftsvorgänge oder sonstige Kontakte zwischen den Parteien stattgefunden haben, ist dieser zweite Antrag als neuer Antrag zu betrachten. Auch

---

<sup>14</sup>Fragen zum Thema dieses Absatzes stellen sich in einer derzeit beim EuGH anhängigen Rechtssache (C- 487/21).

wenn keine Änderung der Datenverarbeitung durch das Unternehmen eingetreten ist – was für die betroffene Person nicht notwendigerweise offensichtlich ist – hat die betroffene Person das Recht, eine kostenlose Kopie der Daten zu erhalten.

**Variation 1:** Auch wenn der Kunde in den oben genannten Fällen den neuen Antrag z. B. nur eine Woche nach dem ersten Antrag stellt, kann dies durchaus als neuer Antrag nach Art. 15 Abs. 1 und 3 Satz 1 angesehen werden, wenn er nicht als bloße Mahnung des ersten Antrags auszulegen ist. In Bezug auf den kurzen Zeitraum und je nach den besonderen Umständen des neuen Antrags geht es um seine Übertreibung nach Art. 12 Abs. 5 (siehe Abschnitt 6).

**Variation 2:** Das Ersuchen um eine „neue Kopie“ der Informationen, die bereits in Form einer Kopie auf eine vorherige Anfrage erteilt worden waren, z. B. für den Fall, dass der Kunde die zuvor erhaltene Kopie verloren hat, sollte selbstverständlich als Antrag auf eine zusätzliche Kopie angesehen werden, da sie sich auf den vorherigen Antrag bezieht, in Umfang und Zeit der Verarbeitung.

29. Wiederholt die betroffene Person einen ersten Antrag auf Zugang mit der Begründung, dass die eingegangene Antwort nicht vollständig war oder keine Gründe für die Ablehnung angegeben wurden, ist dieser Antrag nicht als neuer Antrag zu betrachten, da er lediglich eine Erinnerung an einen ersten unzufriedenen Antrag ist.
30. In Bezug auf die Aufteilung der Kosten in Fällen von Anträgen auf eine zusätzliche Kopie sieht Artikel 15 Absatz 3 vor, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche eine angemessene Gebühr auf der Grundlage der Verwaltungskosten erheben kann, die durch den Antrag verursacht werden. Dies bedeutet, dass die Verwaltungskosten ein relevantes Kriterium für die Festsetzung der Höhe der Gebühr sind. Gleichzeitig sollte die Gebühr angemessen sein, wobei die Bedeutung des Rechts auf Auskunft als Grundrecht der betroffenen Person zu berücksichtigen ist. Der für die Verarbeitung Verantwortliche sollte keine Gemeinkosten oder sonstige allgemeine Ausgaben an die betroffene Person weitergeben, sondern sich auf die spezifischen Kosten konzentrieren, die durch die Bereitstellung der zusätzlichen Kopie verursacht werden. Bei der Organisation dieses Prozesses sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche seine personellen und materiellen Ressourcen effizient einsetzen, um die Kosten der Kopie niedrig zu halten, auch wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche externe Unterstützung einbezieht.
31. Beschließt der für die Verarbeitung Verantwortliche, eine Gebühr zu erheben, sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche im Voraus angeben, dass eine Gebühr erhoben wird und – so genau wie möglich – die Höhe der Kosten, die er der betroffenen Person zu berechnen beabsichtigt, um der betroffenen Person die Möglichkeit zu geben, zu entscheiden, ob sie den Antrag aufrechterhalten oder widerrufen soll.

#### 2.2.2.3 Bereitstellung der Informationen in einer gängigen elektronischen Form

32. Im Falle eines Antrags auf elektronischem Formular werden Informationen, soweit möglich, auf elektronischem Wege bereitgestellt, sofern die betroffene Person nichts anderes verlangt (siehe Art. 12 Abs. 3 DSGVO). Art. 15 Abs. 3 Satz 3 ergänzt diese Anforderung im Rahmen von Auskunftersuchen durch die Feststellung, dass der Verantwortliche zusätzlich verpflichtet ist, die Antwort in einer gängigen elektronischen Form zu liefern, sofern die betroffene Person nichts anderes verlangt. Art. 15 Abs. 3 setzt voraus, dass für die für die Verarbeitung Verantwortlichen, die elektronische Anfragen erhalten können, die Antwort auf die Anfrage in einer gängigen elektronischen Form erfolgen kann (Details siehe Abs. 5.2.5). Diese Bestimmung bezieht sich auf alle Informationen, die gemäß Artikel 15 Absätze 1 und 2 bereitzustellen sind. Stellt die betroffene Person den Antrag auf Zugang auf elektronischem Wege, so müssen alle Informationen in einer gängigen elektronischen Form bereitgestellt werden. Formatfragen werden in Abschnitt 5 weiterentwickelt. Der für die Verarbeitung Verantwortliche sollte wie immer geeignete Sicherheitsmaßnahmen ergreifen, insbesondere wenn es um besondere Kategorien personenbezogener Daten geht (siehe unten, Abschnitt 2.3.4).

### 2.2.3 Mögliche Einschränkung des Auskunftsrechts

33. Schließlich ist im Zusammenhang mit dem Recht auf Zugang in Artikel 15 Absatz 4 eine besondere Einschränkung vorgesehen. Er weist darauf hin, dass mögliche nachteilige Auswirkungen auf die Rechte und Freiheiten anderer zu berücksichtigen seien. Fragen zum Umfang und zu den Folgen dieser Beschränkung sowie zu zusätzlichen Beschränkungen und Einschränkungen gemäß Art. 12 Abs. 5 DSGVO oder Art. 23 DSGVO werden in Abschnitt 6 erläutert.

### 2.3 Allgemeine Grundsätze des Rechts auf Zugang

34. Wenn die betroffenen Personen einen Antrag auf Zugang zu ihren Daten stellen, müssen die in Art. 15 DSGVO genannten Informationen grundsätzlich stets vollständig zur Verfügung gestellt werden. Verarbeitet der für die Verarbeitung Verantwortliche die Daten der betroffenen Person, so stellt der für die Verarbeitung Verantwortliche alle in Artikel 15 Absatz 1 genannten Informationen und gegebenenfalls die in Artikel 15 Absatz 2 genannten Informationen zur Verfügung. Der für die Verarbeitung Verantwortliche hat die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Informationen vollständig, richtig und aktuell sind, die dem Stand der Datenverarbeitung zum Zeitpunkt des Erhalts der Anfrage so nahe wie möglich entsprechen<sup>15</sup>. Wenn zwei oder mehr für die Verarbeitung Verantwortliche Daten gemeinsam verarbeiten, berührt die Anordnung der gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlichen hinsichtlich ihrer jeweiligen Zuständigkeiten in Bezug auf die Ausübung der Rechte der betroffenen Person, insbesondere in Bezug auf die Beantwortung von Auskunftersuchen, nicht die Rechte der betroffenen Personen gegenüber dem für die Verarbeitung Verantwortlichen, an den sie ihren Antrag richten<sup>16</sup>.

#### 2.3.1 Vollständigkeit der Informationen

35. Betroffene Personen haben das Recht, mit den unten genannten Ausnahmen die vollständige Offenlegung aller sie betreffenden Daten zu erhalten (Details zum Anwendungsbereich siehe Abschnitt 4.2). Sofern die betroffene Person nicht ausdrücklich etwas anderes verlangt, ist ein Antrag auf Ausübung des Auskunftsrechts allgemein zu verstehen, einschließlich aller personenbezogenen Daten, die die betroffene Person betreffen<sup>17</sup>. Die Beschränkung des Zugangs zu einem Teil der Informationen kann in folgenden Fällen in Betracht gezogen werden:
- a) Die betroffene Person hat die Anfrage ausdrücklich auf eine Teilmenge beschränkt. Um unvollständige Informationen zu vermeiden, kann der für die Verarbeitung Verantwortliche diese Einschränkung des Antrags der betroffenen Person nur in Betracht ziehen, wenn sicher sein kann, dass diese Auslegung dem Wunsch der betroffenen Person entspricht (weitere Einzelheiten siehe Abschnitt 3.1.1, Rn. 51). Grundsätzlich muss die betroffene Person den Antrag auf Übermittlung aller Daten, auf die die betroffene Person Anspruch hat, nicht wiederholen.
  - b) In Fällen, in denen der für die Verarbeitung Verantwortliche eine große Menge an Daten über die betroffene Person verarbeitet, kann der für die Verarbeitung Verantwortliche Zweifel haben, wenn ein Zugangsantrag, der sehr allgemein ausgedrückt wird, tatsächlich darauf abzielt, Informationen über alle Arten von Daten, die verarbeitet werden, oder über alle Tätigkeitsbereiche des für die Verarbeitung Verantwortlichen im Einzelnen zu erhalten. Dies kann sich insbesondere in Situationen ergeben, in denen es nicht möglich war, der betroffenen Person Werkzeuge zur Verfügung zu stellen, um ihre Anfrage von Anfang an zu spezifizieren, oder wenn die betroffene Person sie nicht in Anspruch genommen hat. Der für

---

<sup>15</sup>Hinweise zu geeigneten Maßnahmen siehe Abschnitt 5 Randnr. 123-129

<sup>16</sup>EDSA-Leitlinien 07/2020 über die Konzepte des für die Verarbeitung Verantwortlichen und des Auftragsverarbeiters in der DSGVO, Rn. 162f.. Die Auftragsverarbeiter müssen den für die Verarbeitung Verantwortlichen unterstützen, ibd., Rn. 129.

<sup>17</sup> Einzelheiten<sup>17</sup> hierzu finden Sie in Abschnitt 5.2.3 zum Thema Layered-Ansatz.

die Verarbeitung Verantwortliche steht dann vor Problemen, wie eine vollständige Antwort gegeben werden kann und gleichzeitig die Schaffung eines Informationsüberflusses für die betroffene Person, an dem die betroffene Person nicht interessiert ist und nicht wirksam behandelt werden kann, vermieden wird. Es kann Möglichkeiten geben, dieses Problem je nach den Umständen und den technischen Möglichkeiten zu lösen, z. B. durch die Bereitstellung von Self-Service-Tools in Online-Kontexten (siehe Abschnitt 5 zum mehrschichtigen Ansatz). Sind solche Lösungen nicht anwendbar, kann ein für die Verarbeitung Verantwortlicher, der eine große Menge an Informationen über die betroffene Person verarbeitet, die betroffene Person auffordern, die Informationen oder Verarbeitungen anzugeben, auf die sich der Antrag bezieht, bevor die Informationen übermittelt werden (siehe Erwägungsgrund 63 DSGVO). Beispiele hierfür können ein Unternehmen mit mehreren Tätigkeitsbereichen oder eine Behörde mit unterschiedlichen Verwaltungseinheiten sein, wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche festgestellt hat, dass in diesen Zweigen zahlreiche Daten über die betroffene Person verarbeitet werden. Darüber hinaus kann eine große Menge an Daten von für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeitet werden, die Daten über häufige Tätigkeiten der betroffenen Person über einen längeren Zeitraum erheben.

**Beispiel 3:** Eine Behörde verarbeitet Daten über die betroffene Person in verschiedenen Abteilungen in verschiedenen Kontexten. Dateiverwaltung und Dateispeicherung werden teilweise auf nicht automatisierten Mitteln verarbeitet und die meisten Daten werden nur in Papierdateien gespeichert. Hinsichtlich des allgemeinen Wortlauts des Ersuchens bezweifelt die Behörde, ob die betroffene Person Kenntnis vom Umfang des Antrags hat, insbesondere von der Vielfalt der Verarbeitungsvorgänge, die er umfassen würde, der Menge der Informationen und der Anzahl der Seiten, die die betroffene Person erhalten würde.

**Beispiel 4:** Eine große Versicherungsgesellschaft erhält eine allgemeine Zugangsanfrage per Brief von einer Person, die seit vielen Jahren Kunde ist. Obwohl die Löschfristen vollständig eingehalten werden, verarbeitet das Unternehmen tatsächlich eine große Menge an Daten über den Kunden, da die Verarbeitung noch erforderlich ist, um vertragliche Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Kunden zu erfüllen (einschließlich fortdauernder Verpflichtungen, Kommunikation zu kontroversen Fragen mit dem Kunden und mit Dritten,...) oder zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (archivierte Daten, die zu steuerlichen Zwecken gespeichert werden müssen, etc.). Die Versicherungsgesellschaft könnte Zweifel haben, ob der Antrag, der sehr allgemein gestellt wurde, wirklich alle Arten dieser Daten umfassen soll. Dies kann besonders problematisch sein, wenn das Versicherungsunternehmen nur eine Postanschrift der betroffenen Person hat und daher Informationen auf Papier zusenden muss. Die gleichen Zweifel können jedoch auch bei der Bereitstellung der Informationen auf andere Weise relevant sein.

Beschließt der für die Verarbeitung Verantwortliche in diesem Fall, die betroffene Person um Angabe des Antrags zu ersuchen, um seiner Verpflichtung nachzukommen, die Ausübung des Auskunftsrechts zu erleichtern (Art. 12 Abs. 2 DSGVO), erteilt der für die Verarbeitung Verantwortliche gleichzeitig aussagekräftige Informationen über seine Verarbeitungsvorgänge, die die betroffene Person betreffen könnten, indem er über einschlägige Zweige seiner Tätigkeiten, Datenbanken usw. informiert.

**Beispiel 5:** In einem Arbeitsverhältnis ist im Falle eines allgemein formulierten Zugangsantrags nicht *an sich* klar, dass der Arbeitnehmer alle Nutzer-Login-Daten, Daten über den Zugang zu einem Arbeitsplatz, Daten zu Abrechnungen in der Kantine, Daten über Gehaltszahlungen usw. erhalten möchte. Ein vom Arbeitgeber gestellter Spezifizierungsantrag könnte beispielsweise zu der Klarstellung führen, dass das Interesse des Arbeitnehmers daran besteht, zu verstehen oder zu überprüfen, an wen seine Leistungsbewertung weitergegeben wurde. Ohne Anforderung einer Spezifikation würde der Mitarbeiter eine große Menge an Informationen erhalten, ohne an den meisten Daten interessiert zu sein. Gleichzeitig müsste der Arbeitgeber Auskunft über die verschiedenen Umstände der Verarbeitung geben, die den Arbeitnehmer betreffen könnten, damit der Arbeitnehmer die Anfrage sinnvoll angeben kann.

Es ist wichtig zu betonen, dass der Antrag auf Spezifikation nicht auf eine Einschränkung der Antwort auf das Auskunftersuchen abzielt und nicht dazu verwendet wird, Informationen über die Daten oder die Verarbeitung betreffend die betroffene Person zu verbergen. Bestätigt die betroffene Person, die um Angabe des Umfangs ihrer Anfrage ersucht wurde, alle sie betreffenden personenbezogenen Daten, so muss der Verantwortliche diese selbstverständlich vollständig bereitstellen.

In jedem Fall sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche stets nachweisen können, dass die Art und Weise der Bearbeitung des Antrags darauf abzielt, dem Auskunftsrecht die größtmögliche Wirkung zu verleihen und dass es seiner Verpflichtung entspricht, die Ausübung der Rechte der betroffenen Personen zu erleichtern (Art. 12 Abs. 2 DSGVO). Vorbehaltlich dieser Grundsätze kann der für die Verarbeitung Verantwortliche die Antwort der betroffenen Person abwarten, bevor er zusätzliche Daten entsprechend dem Wunsch der betroffenen Person zur Verfügung stellt, wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche der betroffenen Person einen klaren Überblick über alle Verarbeitungsvorgänge gewährt hat, die die betroffene Person betreffen könnten, insbesondere diejenigen, die die betroffene Person möglicherweise nicht erwartet hätte, wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche auch Zugang zu allen Daten gewährt hat, die die betroffene Person eindeutig verfolgt hat, und wenn darüber hinaus diese Informationen mit klaren Hinweisen kombiniert wurden, wie sie Zugang zu den übrigen Teilen der verarbeiteten Daten erhalten können.

c) Es gelten Ausnahmen oder Einschränkungen des Zugangsrechts (siehe unten in Abschnitt 6). In solchen Fällen ist die

der Verantwortliche sollte sorgfältig prüfen, auf welche Teile der Informationen sich die Ausnahme bezieht, und alle Informationen bereitstellen, die nicht durch die Ausnahme ausgeschlossen sind. Beispielsweise kann die Bestätigung der Verarbeitung personenbezogener Daten selbst (Komponente 1) von der Ausnahme nicht berührt werden. Infolgedessen müssen alle personenbezogenen Daten und alle in Artikel 15 Absätze 1 und 2 genannten Informationen, die nicht von der Ausnahme oder der Einschränkung betroffen sind, angegeben werden.

### 2.3.2 Korrektheit der Informationen

36. Die Informationen, die in der Kopie der personenbezogenen Daten enthalten sind, die der betroffenen Person zur Verfügung gestellt werden, müssen die tatsächlichen Informationen oder personenbezogenen Daten über die betroffene Person umfassen. Dazu gehört auch die Informationspflicht über ungenaue Daten oder über Datenverarbeitungen, die nicht oder nicht mehr rechtmäßig sind. Die betroffene Person kann beispielsweise das Auskunftsrecht nutzen, um sich über die Quelle unrichtiger Daten, die zwischen verschiedenen Verantwortlichen verbreitet werden, zu informieren. Hat der für die Verarbeitung Verantwortliche unrichtige Daten vor der Unterrichtung der betroffenen Person berichtet, so würde der betroffenen Person diese Möglichkeit entzogen. Gleiches gilt im Falle einer rechtswidrigen Verarbeitung. Die Möglichkeit, Kenntnis von einer unrechtmäßigen Verarbeitung der betroffenen Person zu erhalten, ist einer der Hauptzwecke des Auskunftsrechts. Die Informationspflicht über den unveränderten Stand der Verarbeitung gilt unbeschadet der Verpflichtung des Verantwortlichen, die unrechtmäßige Verarbeitung zu beenden oder unrichtige Daten zu berichtigen. Fragen zur Reihenfolge, in der diese Verpflichtungen erfüllt werden sollen, werden im Folgenden beantwortet.

### 2.3.3 Zeitbezugspunkt der Bewertung

37. Bei der Bewertung der verarbeiteten Daten muss die Situation, in der der für die Verarbeitung Verantwortliche die Anfrage erhält, so nahe wie möglich berücksichtigt werden, und die Antwort sollte alle zu diesem Zeitpunkt verfügbaren Daten abdecken. Dies bedeutet, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche versuchen muss, sich unverzüglich über alle die betroffene Person betreffenden Datenverarbeitungstätigkeiten zu informieren. Die für die Verarbeitung Verantwortlichen sind daher nicht verpflichtet, personenbezogene Daten bereitzustellen, die sie in der Vergangenheit verarbeitet haben, die

ihnen jedoch nicht mehr zur Verfügung stehen<sup>18</sup>. So kann der für die Verarbeitung Verantwortliche personenbezogene Daten gemäß seiner Datenaufbewahrungsrichtlinie und/oder seinen gesetzlichen Bestimmungen gelöscht haben und kann somit die angeforderten personenbezogenen Daten möglicherweise nicht mehr bereitstellen. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass die Dauer der Speicherung der Daten gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchst. e DSGVO festgelegt werden sollte, da jede Vorratsspeicherung objektiv gerechtfertigt sein muss.

38. Gleichzeitig trifft der für die Verarbeitung Verantwortliche im Voraus die erforderlichen Maßnahmen, um die Ausübung des Auskunftsrechts zu erleichtern und diese Anfragen so schnell wie möglich zu bearbeiten (siehe Artikel 12 Absatz 3) und bevor die Daten gelöscht werden müssen. Daher sollten bei kurzen Aufbewahrungsfristen die zur Beantwortung des Antrags getroffenen Maßnahmen an die angemessene Speicherfrist angepasst werden, um die Ausübung des Rechts auf Auskunft zu erleichtern und die dauerhafte Unmöglichkeit zu vermeiden, Zugang zu den zum Zeitpunkt des Antrags verarbeiteten Daten zu gewähren<sup>19</sup>. In einigen Fällen ist es jedoch möglicherweise nicht möglich, eine Anfrage vor dem Zeitpunkt der Löschung der Daten zu beantworten. Wenn beispielsweise ein für die Verarbeitung Verantwortlicher im Rahmen einer möglichst raschen Beantwortung einer Anfrage personenbezogene Daten abrufen, die am folgenden Tag gelöscht werden sollen, braucht der für die Verarbeitung Verantwortliche möglicherweise eine zusätzliche Zeit, um zu prüfen, ob zum Schutz der Freiheiten anderer vor der Freigabe einer Kopie der personenbezogenen Daten an den Antragsteller eine Schwärzung vorgenommen werden muss. Wenn die Daten innerhalb der vorgesehenen Aufbewahrungsfrist abgerufen wurden, kann der für die Verarbeitung Verantwortliche diese Daten zu dem Zweck verarbeiten, seiner Verpflichtung zur Beantwortung der Anfrage nachzukommen. Die Verarbeitung in solchen Fällen kann auf Art. 6 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit Art. 15 DSGVO beruhen und seine Dauer muss den Anforderungen des Art. 12 Abs. 3 DSGVO entsprechen<sup>20</sup>. Die Anwendung dieser Rechtsgrundlage beschränkt sich auf die Verarbeitung der für die Beantwortung der konkreten Anfrage erforderlichen Daten und ist nicht als Rechtfertigung für allgemeine Ausdehnungen von Aufbewahrungsfristen zu verwenden.
39. Darüber hinaus entgeht der für die Verarbeitung Verantwortliche nicht absichtlich der Verpflichtung, die angeforderten personenbezogenen Daten bereitzustellen, indem er personenbezogene Daten als Antwort auf einen Auskunftsantrag gelöscht oder verändert (siehe 2.3.2). Stellt der für die Verarbeitung Verantwortliche im Zuge der Bearbeitung des Auskunftsverlangens unrichtige Daten oder unrechtmäßige Verarbeitung fest, so hat der für die Verarbeitung Verantwortliche den Stand der Verarbeitung zu beurteilen und die betroffene Person entsprechend zu informieren, bevor er seinen sonstigen Verpflichtungen nachkommt. Im eigenen Interesse sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche Informationen über die nachfolgenden Berichtigungen oder Löschungen hinzufügen, um eine weitere Kommunikation darüber zu vermeiden und das Transparenzprinzip einzuhalten.

**Beispiel 6:** Bei der Beantwortung eines Zugangsantrags erkennt ein für die Verarbeitung Verantwortlicher, dass eine Bewerbung der betroffenen Person auf eine freie Stelle im Unternehmen des für die Verarbeitung Verantwortlichen über die Aufbewahrungsfrist hinaus gespeichert wurde. In diesem Fall kann der für die Verarbeitung Verantwortliche nicht zuerst löschen und dann der betroffenen Person antworten, dass keine Daten (die die Bewerbung betreffen) verarbeitet werden. Es muss zuerst Zugriff

---

<sup>18</sup>Vgl. in diesem Sinne weitere Klarstellungen in Abschnitt 4 dieser Leitlinien sowie im Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union, C-553/07, 7. Mai 2009, *College van burgemeester en wethouders van Rotterdam/M. E. E. Rijkeboer* über das Recht auf Zugang zu Informationen über die Empfänger oder Kategorien von Empfängern in der Vergangenheit.

<sup>19</sup>So könnten beispielsweise die Einführung eines Self-Service-Instruments in Betracht gezogen werden, das es der betroffenen Person ermöglicht, leicht auf die angeforderten personenbezogenen Daten zuzugreifen, und ein Benachrichtigungssystem, das den für die Verarbeitung Verantwortlichen über eine Anfrage informiert, die sich auf personenbezogene Daten mit kurzen Aufbewahrungsfristen bezieht, um sofortiges Handeln zu erleichtern.

<sup>20</sup>Die nachfolgende Verarbeitung von Daten zu Beweis Zwecken im Zusammenhang mit der Bearbeitung des Zugangsantrags für einen angemessenen Zeitraum bleibt hiervon unberührt.

geben und die Daten danach löschen. Um einen späteren Löschungsantrag zu verhindern, wird dann empfohlen, Informationen über Tatsache und Zeitpunkt der Löschung hinzuzufügen.

Um dem Grundsatz der Transparenz zu entsprechen, sollten die für die Verarbeitung Verantwortlichen die betroffene Person ab dem genauen Zeitpunkt der Verarbeitung, auf den sich die Antwort des für die Verarbeitung Verantwortlichen bezieht, informieren. In einigen Fällen, z. B. im Zusammenhang mit häufigen Kommunikationsaktivitäten, können zwischen diesem Bezugspunkt, an dem die Verarbeitung bewertet wurde, und der Antwort des für die Verarbeitung Verantwortlichen eine zusätzliche Verarbeitung oder Änderung der Daten erfolgen. Wenn dem Verantwortlichen solche Änderungen bekannt sind, wird empfohlen, Informationen über diese Änderungen sowie Informationen über zusätzliche Verarbeitungen, die zur Beantwortung der Anfrage erforderlich sind, aufzunehmen.

#### 2.3.4 Einhaltung der Anforderungen an die Datensicherheit

40. Da die Übermittlung und Bereitstellung personenbezogener Daten an die betroffene Person ein Verarbeitungsvorgang ist, ist der Verantwortliche stets verpflichtet, angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um ein dem Risiko der Verarbeitung angemessenes Sicherheitsniveau sicherzustellen (siehe Art. 5 Abs. 1 lit. f, 24 und 32 DSGVO). Dies gilt unabhängig von der Modalität, in der der Zugriff gewährt wird. Im Falle einer nicht elektronischen Übermittlung der Daten an die betroffene Person kann der Verantwortliche je nach den Risiken, die sich aus der Verarbeitung ergeben, die Verwendung von Einschreiben in Betracht ziehen oder alternativ die betroffene Person anbieten, aber nicht verpflichten, die Datei gegen Unterschrift direkt bei einem der für die Verarbeitung Verantwortlichen zu erheben. Werden Informationen gemäß Artikel 12 Absätze 1 und 3 elektronisch bereitgestellt, so wählt der für die Verarbeitung Verantwortliche elektronische Mittel aus, die den Anforderungen an die Datensicherheit entsprechen. Auch im Falle der Bereitstellung einer Kopie der Daten in einer gängigen elektronischen Form (siehe Artikel 15 Absatz 3) berücksichtigt der für die Verarbeitung Verantwortliche bei der Auswahl der Mittel zur Übermittlung der elektronischen Datei an die betroffene Person die Anforderungen an die Datensicherheit. Dies kann auch die Anwendung von Verschlüsselung, Passwortschutz usw. umfassen. Um den Zugang zu den verschlüsselten Daten zu erleichtern, sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche auch sicherstellen, dass geeignete Informationen zur Verfügung gestellt werden, damit die betroffene Person auf die entschlüsselten Informationen zugreifen kann. In Fällen, in denen Datensicherheitsanforderungen eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung von E-Mails erfordern würden, der für die Verarbeitung Verantwortliche jedoch nur eine normale E-Mail versenden könnte, muss der für die Verarbeitung Verantwortliche andere Mittel verwenden, wie z. B. den Versand eines USB-Sticks per (registriertem) Briefpost an die betroffene Person.

## 3 ALLGEMEINE ERWÄGUNGEN ZUR BEWERTUNG VON ANTRÄGEN AUF ZUGANG

### 40.1 Einführung

41. Beim Erhalt von Anträgen auf Zugang zu personenbezogenen Daten muss der für die Verarbeitung Verantwortliche jede Anfrage einzeln prüfen. Der für die Verarbeitung Verantwortliche berücksichtigt *unter anderem* folgende Aspekte, die in den folgenden Absätzen weiterentwickelt werden: ob es sich bei der Anfrage um personenbezogene Daten handelt, die mit der anfragenden Person in Verbindung stehen und wer die anfragende Person ist. In diesem Abschnitt soll präzisiert werden, welche Elemente des Zugangsantrags der für die Verarbeitung Verantwortliche bei der Durchführung seiner Bewertung berücksichtigen sollte, und um mögliche Szenarien für eine solche Bewertung sowie deren Folgen zu erörtern. Der für die Verarbeitung Verantwortliche berücksichtigt bei der Prüfung eines Antrags auf Zugang zu personenbezogenen Daten gemäß Art. 12 Abs. 2 DSGVO auch die Verpflichtung, die Ausübung

der Rechte der betroffenen Person zu erleichtern und dabei die angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten zu berücksichtigen<sup>21</sup>.

42. Daher sollten die für die Verarbeitung Verantwortlichen proaktiv bereit sein, die Anträge auf Zugang zu personenbezogenen Daten zu bearbeiten. Dies bedeutet, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche bereit sein sollte, den Antrag zu erhalten, ihn ordnungsgemäß zu bewerten (diese Bewertung ist Gegenstand dieses Abschnitts der Leitlinien) und der ersuchenden Person unverzüglich eine angemessene Antwort zukommen zu lassen. Die Art und Weise, wie die für die Verarbeitung Verantwortlichen sich auf die Ausübung von Zugangsanträgen vorbereiten, sollte angemessen und verhältnismäßig sein und von der Art, dem Umfang, dem Kontext und den Zwecken der Verarbeitung sowie den Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen gemäß Art. 24 DSGVO abhängen. Je nach den besonderen Umständen können die für die Verarbeitung Verantwortlichen beispielsweise verpflichtet sein, ein geeignetes Verfahren durchzuführen, dessen Umsetzung die Sicherheit der Daten gewährleisten sollte, ohne die Ausübung der Rechte der betroffenen Person zu behindern.

#### 42.1.1 Analyse des Inhalts des Antrags

43. Dieses Problem kann genauer beurteilt werden, indem man die folgenden Fragen stellt.

a) Betrifft die Anfrage personenbezogene Daten?

44. Nach der DSGVO erstreckt sich der Umfang der Anfrage nur auf personenbezogene Daten<sup>22</sup>. Daher ist jede Anforderung von Informationen über andere Fragen, einschließlich allgemeiner Informationen über den für die Verarbeitung Verantwortlichen, seine Geschäftsmodelle oder seine Verarbeitungstätigkeiten, die nicht mit personenbezogenen Daten zusammenhängen, nicht als Anfrage gemäß Art. 15 DSGVO zu betrachten. Darüber hinaus fällt ein Auskunftersuchen über anonyme Daten oder Daten, die nicht die anfragende Person oder die Person betreffen, in deren Auftrag die bevollmächtigte Person die Anfrage gestellt hat, nicht in den Anwendungsbereich des Auskunftsrechts. Diese Frage wird in Abschnitt 4 eingehender analysiert.
45. Im Gegensatz zu anonymen Daten (die keine personenbezogenen Daten sind) sind pseudonymisierte Daten, die durch die Verwendung zusätzlicher Informationen einer natürlichen Person zugeordnet werden könnten, personenbezogene Daten<sup>23</sup>. Damit sind pseudonymisierte Daten, die mit einer betroffenen Person verknüpft werden können – z. B. wenn die betroffene Person die jeweilige Kennung für ihre Identifizierung bereitstellt oder wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche in der Lage ist, die Daten auf eigene Weise mit der anfragenden Person zu verbinden – im Rahmen der Anfrage zu berücksichtigen<sup>24</sup>.

b) Bezieht sich das Ersuchen auf die ersuchende Person (oder die Person, in deren Namen die

---

<sup>21</sup>Der für die Verarbeitung Verantwortliche gewährleistet eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten im Einklang mit dem Integritäts- und Vertraulichkeitsgrundsatz (Art. 5 Abs. 1 lit. f DSGVO), indem er geeignete technische und organisatorische Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO ergreift und in Art. 24 DSGVO ausgeführt wird. Der für die Verarbeitung Verantwortliche muss nachweisen können, dass er im Einklang mit dem Grundsatz der Rechenschaftspflicht ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet (siehe auch: Stellungnahme 3/2010 der Artikel-29-Datenschutzgruppe zum Grundsatz der Rechenschaftspflicht, angenommen am 13. Juli 2010, 00062/10/EN WP 173 und Leitlinien des EDSA Nr. 07/2020 zu den Konzepten des für die Verarbeitung Verantwortlichen und des Auftragsverarbeiters in der DSGVO).

<sup>22</sup>Es sei denn, die Anfrage betrifft auch nicht personenbezogene Daten, die untrennbar mit den personenbezogenen Daten der betroffenen Person verknüpft sind. Weitere Erläuterungen siehe Ziffer 100.

<sup>23</sup>Siehe Erwägungsgrund 26 DSGVO. Weitere Erläuterungen zu den Begriffen anonymer Daten und pseudonymisierter Daten finden Sie in der WP29-Stellungnahme 4/2007 zum Begriff personenbezogener Daten, S. 18-21.

<sup>24</sup>Artikel 29-Datenschutzgruppe, WP242 rev.01, 5. April 2017, Leitlinien zum Recht auf Datenübertragbarkeit – vom EDSA gebilligt (im Folgenden „WP29-Leitlinien zum Recht auf Datenübertragbarkeit – vom EDSA gebilligt“), S. 9.

bevollmächtigte Person den Antrag stellt)?

46. In der Regel darf ein Antrag nur die Daten der Person betreffen, die den Antrag stellt. Der Zugriff auf die Daten anderer Personen kann nur mit entsprechender Genehmigung beantragt werden<sup>25</sup>.

**Beispiel 7:** Die betroffene Person X arbeitet als Abteilungsleiterin für ein Unternehmen, das seinen Managern Parkplätze auf einem Firmenparkplatz zur Verfügung stellt. Obwohl der Betroffene X über einen permanenten Parkplatz verfügt, wird dieser Platz, wenn die betroffene Person für ihre zweite Schicht im Büro ankommt, oft bereits von einem anderen Auto belegt. Da sich diese Situation wiederholt, ersucht die betroffene Person den Verantwortlichen des Videoüberwachungssystems, das den Parkplatz des Büros abdeckt, um Zugang zu den personenbezogenen Daten dieses Fahrers, um den Fahrer zu identifizieren, der nicht autorisiert ist. In einem solchen Fall handelt es sich bei dem Antrag der betroffenen Person nicht um einen Antrag auf Zugang zu ihren personenbezogenen Daten, da die Anfrage nicht die Daten der anfragenden Person betrifft, sondern die Daten einer anderen Person – und sollte daher nicht als Antrag nach Art. 15 DSGVO betrachtet werden.

c) *Gelten andere Bestimmungen als die DSGVO, die den Zugang zu einer bestimmten Kategorie von Daten regeln?*

47. Die betroffenen Personen sind nicht verpflichtet, in ihrem Antrag die Rechtsgrundlage anzugeben. Wenn die betroffenen Personen jedoch klarstellen, dass ihr Antrag auf sektoralen Rechtsvorschriften oder auf einzelstaatlichen Rechtsvorschriften beruht, die die spezifische Frage des Zugangs zu bestimmten Kategorien von Daten regeln, und nicht auf der DSGVO, so wird ein solcher Antrag vom für die Verarbeitung Verantwortlichen gegebenenfalls im Einklang mit diesen sektoralen oder nationalen Vorschriften geprüft. Oft können die für die Verarbeitung Verantwortlichen je nach den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften verpflichtet werden, getrennte Antworten zu übermitteln, wobei jede einzelne mit den spezifischen Anforderungen der verschiedenen Gesetzgebungsakte befasst ist. Dies ist nicht zu verwechseln mit nationalen oder EU-Rechtsvorschriften, die Beschränkungen des Zugangsrechts vorsehen, die bei der Beantwortung von Zugangsanträgen einzuhalten sind.
48. Hat der für die Verarbeitung Verantwortliche Zweifel daran, welches Recht die betroffene Person geltend machen möchte, empfiehlt es sich, die betroffene Person, die einen Antrag auf Erläuterung des Gegenstands der Anfrage stellt, zu verlangen. Ein solcher Schriftverkehr mit der betroffenen Person berührt nicht die Pflicht des für die Verarbeitung Verantwortlichen, unverzüglich zu handeln<sup>26</sup>. Im Zweifelsfall sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche jedoch, wenn er die betroffene Person um weitere Erläuterungen bittet und keine Antwort erhält, unter Berücksichtigung der Verpflichtung, die Ausübung des Auskunftsrechts der betroffenen Person zu erleichtern, die im ersten Antrag enthaltenen Informationen auslegen und auf dieser Grundlage handeln. Im Einklang mit dem Grundsatz der Rechenschaftspflicht kann der für die Verarbeitung Verantwortliche einen angemessenen Zeitraum festlegen, in dem die betroffene Person weitere Erläuterungen erteilen kann. Bei der Festlegung eines solchen Zeitrahmens sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche genügend Zeit haben, um dem Antrag nach Ablauf des Antrags nachzukommen, und daher prüfen, wie viel Zeit objektiv erforderlich ist, um die angeforderten Daten zu erstellen und bereitzustellen, sobald die Spezifikation von der betroffenen Person (oder nicht) vorgelegt wurde.
49. Wenn der Antrag in den Anwendungsbereich der DSGVO fällt, steht das Bestehen solcher spezifischen Rechtsvorschriften nicht vor der allgemeinen Geltung des Auskunftsrechts, wie es in der DSGVO vorgesehen ist. Es kann Einschränkungen geben, die durch EU- oder nationale Rechtsvorschriften festgelegt werden, sofern dies nach Art. 23 DSGVO zulässig ist (siehe Abschnitt 6.4).

---

<sup>25</sup>Siehe Abschnitt 3.4 („Anfragen über Dritte/Proxies“).

<sup>26</sup>Siehe weitere Hinweise zum Zeitplan in Abschnitt 5.3.

d) Fällt der Antrag in den Anwendungsbereich von Artikel 15?

50. Es sei darauf hingewiesen, dass die DSGVO keine formalen Anforderungen an Personen enthält, die Zugang zu Daten beantragen. Um den Zugangsantrag zu stellen, reicht es aus, dass die anfordernden Personen angeben, dass sie wissen wollen, welche personenbezogenen Daten der für die Verarbeitung Verantwortliche verarbeitet. Daher kann der für die Verarbeitung Verantwortliche die Bereitstellung der Daten nicht ablehnen, indem er auf die fehlende Angabe der Rechtsgrundlage des Ersuchens verweist, insbesondere auf das Fehlen eines spezifischen Verweises auf das Auskunftsrecht oder auf die DSGVO.

Um beispielsweise einen Antrag stellen zu können, wäre es ausreichend, wenn die ersuchende Person Folgendes angeben würde:

- Sie möchten Zugang zu den sie betreffenden personenbezogenen Daten erhalten;
- Sie von ihrem Recht auf Zugang Gebrauch machen; oder
- Sie möchten wissen, welche Informationen sie betreffen, die der Verantwortliche verarbeitet.

Es ist zu beachten, dass Antragsteller mit den Feinheiten der DSGVO möglicherweise nicht vertraut sind und dass es ratsam ist, Personen, die ihr Auskunftsrecht ausüben, nachsichtig zu sein, insbesondere wenn es von Minderjährigen ausgeübt wird. Wie bereits erwähnt, wird im Falle von Zweifeln dem für die Verarbeitung Verantwortlichen empfohlen, die betroffene Person, die den Antrag stellt, aufzufordern, den Gegenstand der Anfrage anzugeben.

E) Möchten die betroffenen Personen auf alle oder Teile der über sie verarbeiteten Informationen zugreifen?

51. Darüber hinaus muss der für die Verarbeitung Verantwortliche prüfen, ob sich die Anfragen der ersuchenden Personen auf alle oder Teile der über sie verarbeiteten Informationen beziehen. Jede Einschränkung des Umfangs einer Anfrage auf eine bestimmte Bestimmung des Art. 15 DSGVO, die von den betroffenen Personen vorgenommen wird, muss klar und eindeutig sein. Wenn die betroffenen Personen beispielsweise wörtliche „Informationen über die in Bezug auf sie verarbeiteten Daten“ benötigen, sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche davon ausgehen, dass die betroffene Person beabsichtigt, ihr volles Recht nach Art. 15 Abs. 1 – 2 DSGVO auszuüben. Eine solche Anfrage sollte nicht dahin ausgelegt werden, dass die betroffene Person nur die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden, erhalten und auf ihr Recht auf Erhalt der in Artikel 15 Absatz 1 Buchstaben a bis h genannten Informationen verzichten möchte. Dies wäre beispielsweise anders, wenn die betroffenen Personen hinsichtlich der von ihnen angegebenen Daten Zugang zur Quelle oder Herkunft der personenbezogenen Daten oder zu der angegebenen Speicherdauer haben möchten. In diesem Fall kann der für die Verarbeitung Verantwortliche seine Antwort auf die angeforderten spezifischen Informationen beschränken.

### 3.1.2 Form des Antrags

52. Wie bereits erwähnt, sieht die DSGVO den betroffenen Personen keine Anforderungen hinsichtlich der Form des Antrags auf Zugang zu den personenbezogenen Daten vor. Daher gibt es grundsätzlich keine Anforderungen nach der DSGVO, die die betroffenen Personen bei der Auswahl eines Kommunikationskanals beachten müssen, über den sie mit dem für die Verarbeitung Verantwortlichen in Kontakt treten.
53. Der EDSA ermutigt die für die Verarbeitung Verantwortlichen, im Einklang mit Artikel 12 Absatz 2 und Artikel 25 DSGVO die am besten geeigneten und benutzerfreundlichsten Kommunikationskanäle bereitzustellen, damit die betroffene Person einen wirksamen Antrag stellen kann. Stellt eine betroffene Person jedoch einen Antrag über einen vom für die Verarbeitung Verantwortlichen bereitgestellten

Kommunikationskanal<sup>27</sup>, der sich von demjenigen unterscheidet, der als bevorzugt bezeichnet wird, gilt ein solcher Antrag im Allgemeinen als wirksam, und der für die Verarbeitung Verantwortliche sollte eine solche Anfrage entsprechend bearbeiten (siehe nachstehende Beispiele). Die für die Verarbeitung Verantwortlichen sollten alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass die Ausübung der Rechte der betroffenen Person erleichtert wird (z. B. wenn eine betroffene Person einen Zugangsantrag an einen im Urlaub befindlichen Mitarbeiter sendet, könnte eine automatische Mitteilung, die die betroffene Person über einen alternativen Kommunikationskanal für diese Anfrage informiert, ein angemessener Aufwand sein).

54. Es sollte darauf hingewiesen werden, dass der Verantwortliche nicht verpflichtet ist, auf eine Anfrage zu reagieren, die an eine zufällige oder falsche E-Mail-Adresse (oder Post-)Adresse gesendet wurde, die nicht direkt vom für die Verarbeitung Verantwortlichen bereitgestellt wurde, oder an einen Kommunikationskanal, der eindeutig nicht dazu bestimmt ist, Anfragen in Bezug auf die Rechte der betroffenen Person zu erhalten, wenn der Verantwortliche einen geeigneten Kommunikationskanal bereitgestellt hat, der von der betroffenen Person genutzt werden kann.
55. Der Verantwortliche ist auch nicht verpflichtet, auf eine Anfrage zu reagieren, die an die E-Mail-Adresse eines Mitarbeiters des für die Verarbeitung Verantwortlichen gerichtet ist, der möglicherweise nicht an der Bearbeitung von Anfragen in Bezug auf die Rechte der betroffenen Personen (z. B. Fahrer, Reinigungspersonal usw.) beteiligt ist. Solche Anfragen gelten nicht als wirksam, wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche der betroffenen Person eindeutig einen geeigneten Kommunikationskanal zur Verfügung gestellt hat. Sendet die betroffene Person jedoch eine Anfrage an den Mitarbeiter des für die Verarbeitung Verantwortlichen, der ihm als regelmäßiger Ansprechpartner zugewiesen wurde (z. B. einen persönlichen Account Manager bei einer Bank oder einen regelmäßigen Berater bei einem Mobilfunkbetreiber), sollte dieser Kontakt nicht als Zufall betrachtet werden, und der für die Verarbeitung Verantwortliche sollte alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um eine solche Anfrage zu bearbeiten, damit sie innerhalb der in der DSGVO vorgesehenen Fristen an die Kontaktstelle weitergeleitet und beantwortet werden kann.
56. Der EDSA empfiehlt jedoch als bewährte Praxis, dass die für die Verarbeitung Verantwortlichen geeignete Mechanismen einführen, um die Ausübung der Rechte der betroffenen Personen zu erleichtern, einschließlich Autoresponder-Systemen zur Unterrichtung von Personalabwesen und geeigneten alternativen Kontakten und, soweit möglich, Mechanismen zur Verbesserung der internen Kommunikation zwischen Arbeitnehmern über Anfragen, die möglicherweise nicht für die Bearbeitung solcher Anfragen zuständig sind.

**Beispiel 8:** Der Verantwortliche X stellt auf seiner Website und in der Datenschutzerklärung zwei E-Mail-Adressen zur Verfügung – die allgemeine E-Mail-Adresse des für die Verarbeitung Verantwortlichen: CONTACT@X.COM und die E-Mail-Adresse der Datenschutz-Kontaktstelle des für die Verarbeitung Verantwortlichen: Darüberhinaus weist der Verantwortliche X auf seiner Website darauf hin, dass sich Einzelpersonen, um Anfragen zu stellen oder eine Anfrage bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten zu stellen, über die angegebene E-Mail-Adresse an die Datenschutz-Kontaktstelle wenden sollten. Die betroffene Person sendet jedoch eine Anfrage an die allgemeine E-Mail-Adresse des für die Verarbeitung Verantwortlichen: CONTACT@X.COM.

In einem solchen Fall sollte der Verantwortliche alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um seine Dienste auf die über die allgemeine E-Mail gestellte Anfrage aufmerksam zu machen, damit sie innerhalb

---

<sup>27</sup>Dies kann beispielsweise Kommunikationsdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen umfassen, die in seinen direkt an die betroffene Person gerichteten Mitteilungen oder von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen öffentlich bereitgestellten Kontaktdaten, wie z. B. in der Datenschutzerklärung des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder in anderen zwingenden rechtlichen Hinweisen des für die Verarbeitung Verantwortlichen (z. B. Eigentümer oder geschäftliche Kontaktdaten auf einer Website), bereitgestellt werden.

der in der DSGVO vorgesehenen Fristen an die Datenschutz-Kontaktstelle weitergeleitet und beantwortet werden kann. Darüber hinaus ist der für die Verarbeitung Verantwortliche nicht berechtigt, die Frist für die Beantwortung einer Anfrage zu verlängern, nur weil die betroffene Person eine Anfrage an die allgemeine E-Mail-Adresse des für die Verarbeitung Verantwortlichen gerichtet hat, nicht an die E-Mail-Adresse des für die Verarbeitung Verantwortlichen.

**Beispiel 9:** Controller Y betreibt ein Netzwerk von Fitness-Clubs. Der Verantwortliche Y weist auf seiner Website und in der Datenschutzerklärung für Kunden des Fitnessclubs darauf hin, dass sich Einzelpersonen unter der E-Mail-Adresse an den für die Verarbeitung Verantwortlichen wenden sollten, um Anfragen zu stellen oder eine Anfrage bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten zu stellen: QUERIES@Y.COM. Dennoch sendet die betroffene Person eine Anfrage an eine E-Mail-Adresse in der Umkleidekabine, wo sie eine Mitteilung fand, die lautet: "Wenn Sie mit der Sauberkeit des Zimmers nicht zufrieden sind, kontaktieren Sie uns bitte unter: CLEANERS@Y.COM", das ist die E-Mail-Adresse des von Y beschäftigten Reinigungspersonals. Das Reinigungspersonal ist offensichtlich nicht an der Behandlung von Angelegenheiten beteiligt, die die Ausübung der Rechte der betroffenen Personen – Kunden des Fitnessclubs – betreffen. Obwohl die E-Mail-Adresse in den Räumlichkeiten des Fitnessclubs verfügbar war, konnte die betroffene Person vernünftigerweise nicht erwarten, dass dies eine geeignete Kontaktadresse für solche Anfragen war, da die Website und die Datenschutzerklärung eindeutig über den Kommunikationskanal informiert wurden, der zur Ausübung der Rechte der betroffenen Personen genutzt werden soll.

57. Das Datum des Eingangs des Antrags beim für die Verarbeitung Verantwortlichen löst in der Regel die Frist von einem Monat aus, in der der für die Verarbeitung Verantwortliche gemäß Art. 12 Abs. 3 DSGVO Informationen über die auf Antrag getroffenen Maßnahmen zur Verfügung stellt (weitere Hinweise zum Zeitplan finden Sie in Abschnitt 5.3). Der EDSA hält es für vorbildlich, dass die für die Verarbeitung Verantwortlichen den Eingang der Anträge schriftlich bestätigen, indem sie beispielsweise E-Mails (oder gegebenenfalls Informationen per Post) an die ersuchenden Personen senden, in denen bestätigt wird, dass ihre Anträge eingegangen sind und dass die Frist von einem Monat von Tag X bis Tag Y läuft.

### 3.2 Identifizierung und Authentifizierung

58. Um die Sicherheit der Verarbeitung zu gewährleisten und das Risiko einer unbefugten Weitergabe personenbezogener Daten zu minimieren, muss der für die Verarbeitung Verantwortliche in der Lage sein, herauszufinden, welche Daten sich auf die betroffene Person beziehen (Identifikation) und die Identität dieser Person bestätigen (Authentifizierung).
59. Es ist daran zu erinnern, dass in Situationen, in denen der Zweck, für den die personenbezogenen Daten verarbeitet werden, nicht oder nicht mehr die Identifizierung einer betroffenen Person erfordert, der Verantwortliche auch im Hinblick auf den Grundsatz der Datenminimierung nicht allein zur Wahrung der Rechte der betroffenen Personen identifiziert werden muss. Diese Situationen werden in Art. 11 Abs. 1 DSGVO behandelt.
60. Art. 12 Abs. 2 DSGVO besagt, dass der Verantwortliche die Ausübung seiner Rechte nicht ablehnen darf, es sei denn, der Verantwortliche verarbeitet personenbezogene Daten zu einem Zweck, der nicht die Identifizierung der betroffenen Person erfordert, und weist nach, dass er nicht in der Lage ist, die betroffene Person zu identifizieren. Unter solchen Umständen kann die betroffene Person jedoch beschließen, zusätzliche Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese Identifizierung ermöglichen (Art. 11 Abs. 2 DSGVO)<sup>28</sup>.
61. Der Verantwortliche ist nicht verpflichtet, solche zusätzlichen Informationen zu erhalten, um die

---

<sup>28</sup>WP29-Leitlinien zum Recht auf Datenübertragbarkeit – vom EDSA gebilligt, S. 13.

betroffene Person zum alleinigen Zweck der Erfüllung des Antrags der betroffenen Person zu identifizieren, auch unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Datenminimierung. Sie sollte sich jedoch nicht weigern, solche zusätzlichen Informationen der betroffenen Person zur Unterstützung der Ausübung ihrer Rechte zu verwenden (Erwägungsgrund 57 DSGVO).

**Beispiel 10:** X ist der Verantwortliche für die Datenverarbeitung im Zusammenhang mit der Videoüberwachung eines Gebäudes. Gemäß Art. 11 Abs. 1 DSGVO ist der Verantwortliche nicht verpflichtet, alle Personen zu identifizieren, die von einer Überwachungskamera im Rahmen der Überwachung registriert wurden (Zweck, der nicht identifizierbar ist). Der für die Verarbeitung Verantwortliche erhält einen Antrag auf Zugang zu den personenbezogenen Daten von der Person, die behauptet, durch die Videoüberwachung des für die Verarbeitung Verantwortlichen aufgezeichnet worden zu sein. Die Handlungen des für die Verarbeitung Verantwortlichen hängen von den zusätzlichen Informationen ab. Wenn die anfragende Person einen bestimmten Tag und einen bestimmten Zeitpunkt angibt, an dem die Kameras das betreffende Ereignis möglicherweise aufgezeichnet haben, ist es wahrscheinlich, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche diese Daten bereitstellen kann (Art. 11 Abs. 2 DSGVO). Ist der für die Verarbeitung Verantwortliche jedoch nicht in der Lage, die betroffene Person zu identifizieren (z. B. wenn es unmöglich ist, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche sicher ist, dass es sich tatsächlich um die betroffene Person handelt, oder wenn die Anfrage z. B. eine lange Dauer von Aufzeichnungen betrifft und ein für die Verarbeitung Verantwortlicher nicht in der Lage ist, eine solche große Menge an Daten zu verarbeiten), kann der für die Verarbeitung Verantwortliche die Ergreifung von Maßnahmen ablehnen, wenn er nachweist, dass er nicht in der Lage ist, die betroffene Person zu identifizieren (Art. 12 Abs. 2 DSGVO).

**Beispiel 11:** Ein für die Verarbeitung Verantwortlicher C verarbeitet personenbezogene Daten zum Zwecke der Adressierung von verhaltensbezogener Werbung an seine Webnutzer. Personenbezogene Daten, die für verhaltensbezogene Werbung erhoben werden, werden in der Regel mittels Cookies erhoben und mit pseudonymen Zufallskennungen verknüpft. Eine betroffene Person, Herr X, übt sein Recht auf Zugang zu C über die Internetseite von C aus. C ist in der Lage, Herrn X genau zu identifizieren, um die verhaltensbezogene Werbung der betroffenen Person anzuzeigen, indem die Endgeräte von Herrn X mit ihrem Werbeprofil mit den im Terminal abgelegten Cookies verknüpft werden. C sollte dann auch in der Lage sein, Herrn X genau zu identifizieren, um ihm Zugang zu seinen personenbezogenen Daten zu gewähren, da eine Verbindung zwischen den verarbeiteten Daten und der betroffenen Person gefunden werden kann. Daher würde das oben genannte Beispiel unter Berücksichtigung der Grundsätze der DSGVO nicht in den Anwendungsbereich von Art. 11 DSGVO fallen. Genauer gesagt, im obigen Beispiel erfordern die Zwecke von C die Identifizierung der betroffenen Personen, während Art. 11 DSGVO die Situation der Verarbeitung betrifft, die keine Identifizierung erfordert, wenn ein Verantwortlicher nicht verpflichtet ist, zusätzliche Daten im Sinne von Art. 11 Abs. 1 DSGVO zu verarbeiten, um die DSGVO einhalten zu können. Folglich sollten in einigen Fällen keine zusätzlichen Daten angefordert werden, um die Rechte der betroffenen Person auszuüben.

Wenn Herr X jedoch versucht, sein Zugangsrecht per E-Mail oder per Post auszuüben, hat C in diesem Zusammenhang keine andere Wahl, als Herrn X zu bitten, „zusätzliche Informationen“ (Art. 12 Abs. 6 DSGVO) bereitzustellen, um das mit Herrn X verbundene Werbeprofil identifizieren zu können.

62. Im Falle der nachgewiesenen Unmöglichkeit, die betroffene Person zu identifizieren (Art. 11 DSGVO), muss der für die Verarbeitung Verantwortliche die betroffene Person nach Möglichkeit entsprechend informieren, da der für die Verarbeitung Verantwortliche auf Anfragen der betroffenen Person unverzüglich reagiert und Gründe angibt, wenn er nicht beabsichtigt, diesen Anfragen nachzukommen. Diese Informationen müssen nur „wenn möglich“ zur Verfügung gestellt werden, da der für die Verarbeitung Verantwortliche möglicherweise nicht in der Lage ist, die betroffenen Personen zu

informieren, wenn ihre Identifizierung unmöglich ist.

63. Wenn der Verantwortliche begründete Zweifel an der Identität der natürlichen Person hat, die den Antrag stellt, kann der für die Verarbeitung Verantwortliche die Bereitstellung zusätzlicher Informationen verlangen, die zur Bestätigung der Identität der betroffenen Person erforderlich sind (Art. 12 Abs. 6 DSGVO).
64. Die DSGVO stellt keine Anforderungen an die Authentifizierung der betroffenen Person. Art. 11 und 12 DSGVO geben jedoch die Voraussetzungen für die Ausübung aller Rechte der betroffenen Person an, einschließlich des Rechts auf Auskunft über personenbezogene Daten.
65. Es sei daran erinnert, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche in der Regel nicht mehr personenbezogene Daten anfordern kann, als es für diese Authentifizierung erforderlich ist, und dass die Verwendung dieser Informationen streng auf die Erfüllung der Anfrage der betroffenen Personen beschränkt sein sollte.
66. Zwischen den betroffenen Personen und den für die Verarbeitung Verantwortlichen gibt es häufig bereits Authentifizierungsverfahren. Die für die Verarbeitung Verantwortlichen können diese Authentifizierungsverfahren verwenden, um die Identität der betroffenen Personen zu ermitteln, die ihre personenbezogenen Daten anfordern oder die durch die DSGVO eingeräumten Rechte ausüben<sup>29</sup>. Andernfalls sollten Controller dazu ein Authentifizierungsverfahren implementieren<sup>30</sup>.
67. In Fällen, in denen der für die Verarbeitung Verantwortliche von der betroffenen Person zusätzliche Informationen verlangt oder übermittelt wird, die zur Bestätigung der Identität der betroffenen Person erforderlich sind, bewertet der für die Verarbeitung Verantwortliche jedes Mal, welche Informationen es ihm ermöglichen, die Identität der betroffenen Person zu bestätigen und gegebenenfalls zusätzliche Fragen an die anfordernde Person zu stellen oder die betroffene Person aufzufordern, einige zusätzliche Identifizierungselemente vorzulegen, wenn sie verhältnismäßig sind (siehe Abschnitt 3.3).
68. Damit die betroffene Person die zusätzlichen Informationen bereitstellen kann, die zur Identifizierung ihrer Daten erforderlich sind, sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche die betroffene Person über die Art der zusätzlichen Informationen informieren, die für die Identifizierung erforderlich sind. Diese zusätzlichen Informationen sollten nicht mehr sein als die Informationen, die ursprünglich für die Authentifizierung der betroffenen Person benötigt werden. Im Allgemeinen kann der Umstand, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche zusätzliche Informationen zur Beurteilung der Identität der betroffenen Person anfordern kann, nicht zu übermäßigen Anforderungen und zur Erhebung personenbezogener Daten führen, die nicht relevant oder erforderlich sind, um die Verbindung zwischen der betroffenen Person und den angeforderten personenbezogenen Daten zu stärken<sup>31</sup>.
69. Wenn die online erhobenen Informationen mit Pseudonymen oder anderen eindeutigen Identifikatoren verknüpft sind, kann der für die Verarbeitung Verantwortliche daher geeignete Verfahren anwenden, die es der ersuchenden Person ermöglichen, einen Antrag auf Datenzugriff zu stellen und die sie betreffenden Daten zu erhalten<sup>32</sup>.

**Beispiel 12:** Die betroffene Person beantragt Zugang zu ihren Daten, während sie mit einem Helpline-Berater eines Elektrizitätsunternehmens spricht, mit dem sie einen Vertrag geschlossen hat. Der Berater, der Zweifel an der Identität der Person hat, die den Antrag stellt, erzeugt im System des Unternehmens einen einmaligen Code, der an die Mobiltelefonnummer des Nutzers gesendet wird, wenn das Konto eingerichtet wurde, als Teil des Doppelüberprüfungssystems, welches in diesem Fall als verhältnismäßig

---

<sup>29</sup>WP29-Leitlinien zum Recht auf Datenübertragbarkeit – vom EDSA gebilligt, S. 14.

<sup>30</sup>Siehe weitere Hinweise zur Authentifizierung in Abschnitt 3.3.

<sup>31</sup>Ebd., S. 14.

<sup>32</sup>Ebd., S. 13-14.

### 3.3 Verhältnismäßigkeitsbewertung in Bezug auf die Authentifizierung der ersuchenden Person

70. Wie oben erwähnt, kann der Verantwortliche, wenn er begründete Gründe hat, an der Identität der ersuchenden Person zu zweifeln, zusätzliche Informationen anfordern, um die Identität der betroffenen Person zu bestätigen. Der für die Verarbeitung Verantwortliche muss jedoch gleichzeitig sicherstellen, dass er nicht mehr personenbezogene Daten sammelt, als es für die Authentifizierung der anfragenden Person erforderlich ist. Daher führt der für die Verarbeitung Verantwortliche eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durch, bei der die Art der verarbeiteten personenbezogenen Daten (z. B. besondere Kategorien von Daten oder nicht), die Art des Antrags, der Kontext, in dem der Antrag gestellt wird, sowie alle Schäden, die sich aus einer unsachgemäßen Offenlegung ergeben könnten, berücksichtigt werden müssen. Bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit sollte daran erinnert werden, dass eine übermäßige Datenerhebung vermieden und gleichzeitig ein angemessenes Maß an Verarbeitungssicherheit gewährleistet wird.
71. Der für die Verarbeitung Verantwortliche sollte ein Authentifizierungsverfahren einführen, um die Identität der Personen, die Zugang zu ihren Daten beantragen, sicher zu stellen<sup>33</sup> und die Sicherheit der Verarbeitung während der Bearbeitung von Zugangsanfragen gemäß Artikel 32 DSGVO zu gewährleisten, einschließlich beispielsweise eines sicheren Kanals für die Bereitstellung zusätzlicher Informationen für die betroffenen Personen. Die für die Authentifizierung verwendete Methode sollte relevant, angemessen, verhältnismäßig sein und dem Grundsatz der Datenminimierung entsprechen. Wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche Maßnahmen zur Authentifizierung der betroffenen Person vorschreibt, muss er dies angemessen rechtfertigen und die Einhaltung aller Grundprinzipien, einschließlich der Datenminimierung und der Verpflichtung zur Erleichterung der Ausübung der Rechte der betroffenen Personen, gewährleisten (Art. 12 Abs. 2 DSGVO).
72. In einem Online-Kontext kann der Authentifizierungsmechanismus dieselben Anmeldeinformationen enthalten, die von der betroffenen Person für die Anmeldung bei dem vom für die Verarbeitung Verantwortlichen angebotenen Online-Dienst verwendet werden (Erwägungsgrund 57 DSGVO)<sup>34</sup>.
73. In der Praxis gibt es oft Authentifizierungsverfahren und die Verantwortlichen müssen keine zusätzlichen Schutzmaßnahmen einführen, um unbefugten Zugriff auf Dienste zu verhindern. Damit Einzelpersonen auf die in ihren Konten enthaltenen Daten zugreifen können (z. B. ein E-Mail-Konto, ein Konto in sozialen Netzwerken oder Online-Shops), werden die Verantwortlichen höchstwahrscheinlich die Protokollierung über das Login und das Passwort des Benutzers anfordern, was in solchen Fällen ausreichen sollte, um eine betroffene Person zu authentifizieren<sup>35</sup>. Darüber hinaus werden die betroffenen Personen häufig bereits vom für die Verarbeitung Verantwortlichen vor Abschluss eines Vertrags oder der Einholung ihrer Einwilligung in die Verarbeitung authentifiziert, so dass die personenbezogenen Daten, die zur Registrierung der von der Verarbeitung betroffenen Person verwendet werden, auch als Nachweis für die Authentifizierung der betroffenen Person für den Zugang verwendet werden können<sup>36</sup>. Folglich ist es unverhältnismäßig, eine Kopie eines Identitätsdokuments zu verlangen, wenn die betroffene Person, die

---

<sup>33</sup>WP29-Leitlinien zum Recht auf Datenübertragbarkeit – vom EDSA gebilligt, S. 14.

<sup>34</sup>Siehe weitere Leitlinien zu Authentifizierungsmethoden in den am 14. Januar 2021 angenommenen Leitlinien zum EDSA 01/2021 zu Beispielen für die Meldung von Datenverletzungen, die am 14. Januar 2021, S. 30-31, und in den EDPB-Leitlinien 02/2021 über virtuelle Sprachassistenten, Version 2.0, angenommen am 7. Juli 2021, Abschnitt 3.7, enthalten sind.

<sup>35</sup>WP29-Leitlinien zum Recht auf Datenübertragbarkeit – vom EDSA gebilligt, S. 14.

<sup>36</sup>WP29-Leitlinien zum Recht auf Datenübertragbarkeit – vom EDSA gebilligt, S. 14.

einen Antrag stellt, bereits vom für die Verarbeitung Verantwortlichen authentifiziert ist.

74. Es sollte betont werden, dass die Verwendung einer Kopie eines Identitätsdokuments als Teil des Authentifizierungsverfahrens ein Risiko für die Sicherheit personenbezogener Daten darstellt und zu einer unbefugten oder unrechtmäßigen Verarbeitung führen kann, und als solches als unangemessen anzusehen ist, es sei denn, dies ist erforderlich, geeignet und im Einklang mit dem nationalen Recht. In solchen Fällen sollten die für die Verarbeitung Verantwortlichen über Systeme verfügen, die ein Sicherheitsniveau gewährleisten, das geeignet ist, die höheren Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person, solche Daten zu erhalten, zu mindern. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass die Authentifizierung mittels eines Personalausweises im Online-Kontext (z. B. bei der Verwendung von Pseudonymen) nicht unbedingt hilfreich ist, wenn die betroffene Person keinen anderen Beweis beisteuern kann, z. B. weitere Merkmale, die mit dem Nutzerkonto übereinstimmen.
75. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass viele Organisationen (z. B. Hotels, Banken, Mietwagen) Kopien des Personalausweises ihrer Kunden anfordern, sollte dies im Allgemeinen nicht als geeignete Authentifizierungsmethode angesehen werden. Alternativ kann der für die Verarbeitung Verantwortliche eine schnelle und wirksame Sicherheitsmaßnahme ergreifen, um eine betroffene Person anhand der zuvor durchgeführten Authentifizierung zu identifizieren, z. B. per E-Mail oder SMS mit Bestätigungslinks, Sicherheitsfragen oder Bestätigungs-codes<sup>37</sup>.
76. Informationen über die ID, die zur Bestätigung der Identität der betroffenen Person nicht erforderlich sind, wie Zugang und Seriennummer, Staatsangehörigkeit, Größe, Augenfarbe, Foto und maschinenlesbare Zone, können je nach Einzelfallbeurteilung von der betroffenen Person geschwärzt oder versteckt werden, bevor sie sie dem für die Verarbeitung Verantwortlichen übermittelt, es sei denn, die nationale Gesetzgebung erfordert eine vollständige, nicht redaktionelle Kopie des Personalausweises (siehe unten, Rn. 78). In der Regel reichen das Ausstellungs- oder Ablaufdatum, die ausstellende Behörde und der vollständige Name, der mit dem Online-Konto übereinstimmt, aus, damit der für die Verarbeitung Verantwortliche die Identität überprüfen kann, stets unter der Voraussetzung, dass die Echtheit der Kopie und die Beziehung zum Antragsteller gewährleistet sind. Zusätzliche Informationen wie das Geburtsdatum der betroffenen Person können nur dann verlangt werden, wenn das Risiko einer falschen Identität besteht, wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche diese mit den bereits verarbeiteten Informationen vergleichen kann.
77. Um dem Grundsatz der Datenminimierung zu folgen, sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche die betroffene Person über die Informationen informieren, die nicht benötigt werden, und über die Möglichkeit, diese Teile des Ausweisdokuments zu schwärzen oder zu verbergen. In einem solchen Fall, wenn die betroffene Person nicht weiß, wie oder nicht in der Lage ist, solche Informationen zu redigieren, ist es für den Verantwortlichen bewährte Praxis, diese nach Erhalt des Dokuments zu schwärzen, wenn dies für den für die Verarbeitung Verantwortlichen unter Berücksichtigung der Mittel möglich ist, die dem für die Verarbeitung Verantwortlichen unter den gegebenen Umständen zur Verfügung stehen.

**Beispiel 13:** Der Benutzer Frau Y hat im Online-Shop ein passwortgeschütztes Konto erstellt, das seine E-Mail und/oder Benutzername zur Verfügung stellt. Anschließend bittet der Kontoinhaber den für die Verarbeitung Verantwortlichen um Auskunft, ob er seine personenbezogenen Daten verarbeitet, und bittet gegebenenfalls um Zugang zu ihnen innerhalb des in Art. 15 genannten Umfangs. Der für die Verarbeitung Verantwortliche fordert die Identität der Person auf, ihre Identität zu bestätigen. Das Handeln des für die Verarbeitung Verantwortlichen ist in diesem Fall unverhältnismäßig und führt zu einer

---

<sup>37</sup>Siehe auch Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG, mit der verschiedene Dienste bereitgestellt wurden, die eine sichere Fernidentifikation ermöglichen.

unnötigen Datenerhebung.

Um jedoch die Identität der anfragenden Person zu bestätigen und gleichzeitig eine unnötige Datenerhebung zu verhindern, könnte der für die Verarbeitung Verantwortliche verlangen, dass er sich über das Konto authentifiziert oder (nichtaufdringliche) Sicherheitsfragen stellt, die Antwort, auf die nur die betroffene Person wissen sollte, oder die Multifaktorauthentifizierung verwenden sollte, die konfiguriert wurde, wenn die betroffene Person ihr Konto registriert hat, oder andere bestehende Kommunikationsmittel, die als der betroffenen Person bekannt sind, wie die E-Mail-Adresse oder eine Telefonnummer, verwenden, um ein Zugangspasswort zu senden.

**Beispiel 14:** Ein Bankkunden, Herr Y, plant, einen Verbraucherkredit zu erhalten. Zu diesem Zweck geht Herr Y in eine Bankfiliale, um Informationen, einschließlich seiner personenbezogenen Daten, zu erhalten, die für die Bewertung seiner Kreditwürdigkeit erforderlich sind. Um die Identität der betroffenen Person zu überprüfen, bittet der Berater um eine notariell beglaubigte Zertifizierung seiner Identität, um ihm die erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen zu können.

Der für die Verarbeitung Verantwortliche sollte keine beglaubigte Identitätsbestätigung verlangen, es sei denn, dies ist erforderlich, geeignet und im Einklang mit dem nationalen Recht (z. B. wenn eine Person vorübergehend keinen Ausweis besitzt und der Nachweis der Identität der betroffenen Person nach nationalem Recht für die Erfüllung eines Rechtsakts erforderlich ist). Eine solche Praxis setzt die antragstellenden Personen zusätzlichen Kosten aus und belastet die betroffenen Personen übermäßig, was die Ausübung ihres Auskunftsrechts behindert.

78. Unbeschadet der vorstehenden allgemeinen Grundsätze kann die Authentifizierung auf der Grundlage eines Ausweises unter bestimmten Umständen eine gerechtfertigte und verhältnismäßige Maßnahme sein, insbesondere für Unternehmen, die besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeiten oder Datenverarbeitungen durchführen, die ein Risiko für die betroffene Person darstellen können (z. B. medizinische oder gesundheitsbezogene Informationen). Gleichzeitig ist jedoch zu berücksichtigen, dass bestimmte nationale Vorschriften Beschränkungen für die Verarbeitung von Daten in öffentlichen Dokumenten vorsehen, einschließlich Dokumente, die die Identität einer Person bestätigen (auch auf der Grundlage von Art. 87 DSGVO). Einschränkungen bei der Verarbeitung von Daten aus diesen Dokumenten können sich insbesondere auf das Scannen oder Kopieren von Personalausweisen oder die Verarbeitung von amtlichen persönlichen Identifikationsnummern beziehen<sup>38</sup>.
79. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen muss der für die Verarbeitung Verantwortliche, wenn eine ID beantragt wird (und dies sowohl im Einklang mit dem nationalen Recht als auch gemäß der DSGVO gerechtfertigt und verhältnismäßig ist), Sicherheitsvorkehrungen ergreifen, um eine rechtswidrige Verarbeitung der ID zu verhindern. Ungeachtet der geltenden nationalen Bestimmungen zur Identitätsauthentifizierung kann dies auch das Unterlassen einer Kopie oder das Löschen einer Kopie einer ID unmittelbar nach der erfolgreichen Authentifizierung der Identität der betroffenen Person umfassen. Dies liegt daran, dass die weitere Speicherung einer Kopie einer ID wahrscheinlich einen Verstoß gegen die Grundsätze der Zweckbindung und Speicherbegrenzung (Art. 5 Abs. 1 Buchst. b und e DSGVO) und darüber hinaus gegen die nationalen Rechtsvorschriften über die Verarbeitung der nationalen Identifikationsnummer (Art. 87 DSGVO) darstellt. Der EDSA empfiehlt als bewährte Praxis, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche nach Überprüfung des Personalausweises z. B. „ID-Karte wurde überprüft“ vermerkt, um unnötiges Kopieren oder Speichern von Kopien von Personalausweisen zu vermeiden.

---

<sup>38</sup>Mehrere Mitgliedstaaten haben diesbezüglich in ihre nationalen Bestimmungen eine solche Beschränkung eingeführt, die beispielsweise besagt, dass das Anfertigen von Ausweiskopien nur dann rechtmäßig ist, wenn sie sich unmittelbar aus den Bestimmungen eines Rechtsakts ergibt.

### 3.4 Anfragen über Dritte/Proxies

80. Obwohl das Auskunftsrecht von den betroffenen Personen im Allgemeinen in Bezug auf sie ausgeübt wird, ist es für Dritte möglich, im Auftrag der betroffenen Person eine Anfrage zu stellen. Dies kann unter anderem für Handlungen durch einen Bevollmächtigten oder Erziehungsberechtigten im Namen von Minderjährigen gelten und über andere Stellen über Online-Portale handeln. Unter bestimmten Umständen kann die Identität der Person, die befugt ist, das Auskunftsrecht auszuüben, sowie die Ermächtigung, im Namen der betroffenen Person zu handeln, eine Überprüfung erfordern, wenn sie geeignet und verhältnismäßig ist (siehe Abschnitt 3.3 oben)<sup>39</sup>. Es sei daran erinnert, dass die Bereitstellung personenbezogener Daten für jemanden, der keinen Anspruch auf Zugang zu diesen hat, eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten darstellen kann<sup>40</sup>.
81. Dabei sollten nationale Rechtsvorschriften über die rechtliche Vertretung (z. B. Vollmachten) berücksichtigt werden, die spezifische Anforderungen für den Nachweis der Ermächtigung zur Antragstellung im Namen der betroffenen Person festlegen können, da die DSGVO diese Frage nicht regelt. Im Einklang mit dem Grundsatz der Rechenschaftspflicht und den anderen Datenschutzgrundsätzen müssen die für die Verarbeitung Verantwortlichen in der Lage sein, nachzuweisen, dass die entsprechende Ermächtigung vorliegt, im Namen der betroffenen Person einen Antrag zu stellen und die angeforderten Informationen zu erhalten, es sei denn, das nationale Recht enthält spezifische Vorschriften über die Vertrauenswürdigkeit von Rechtsanwälten, die den Verantwortlichen verlassen, um die Identität des Bevollmächtigten zu überprüfen (z. B. bei Rechtsanwälten, die die Einschreibung in der Anwaltskammer überprüfen). Daher wird empfohlen, entsprechende Unterlagen in Bezug auf die zuvor genannten allgemeinen Regeln für die Bestätigung der Identität einer natürlichen Person, die einen Antrag stellt, zu sammeln und, wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche begründete Zweifel an der Identität einer im Namen der betroffenen Person handelnden Person hat, zusätzliche Informationen zur Bestätigung der Identität dieser Person anzufordern.
82. Während die Ausübung des Rechts auf Zugang zu personenbezogenen Daten verstorbener Personen ein anderes Beispiel für den Zugang eines anderen Dritten als der betroffenen Person darstellt, legt Erwägungsgrund 27 fest, dass die DSGVO nicht für die personenbezogenen Daten verstorbener Personen gilt. Die Angelegenheit wird daher durch nationales Recht geregelt, und die Mitgliedstaaten können Vorschriften für die Verarbeitung personenbezogener Daten von Verstorbenen vorsehen. Es ist jedoch zu beachten, dass sich die Daten auch auf lebende Dritte beziehen können, z. B. im Rahmen des beantragten Zugangs zum Schriftwechsel einer verstorbenen Person. Die Vertraulichkeit dieser Daten muss noch geschützt werden.

#### 82.1.1 Ausübung des Rechts auf Zugang im Namen von Kindern

83. Kinder verdienen einen besonderen Schutz in Bezug auf ihre personenbezogenen Daten, da sie sich der Risiken, Folgen und Garantien in Bezug auf ihre Rechte in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten möglicherweise weniger bewusst sind<sup>41</sup>. Jede Information und Kommunikation mit einem Kind, bei der personenbezogene Daten eines Kindes verarbeitet werden, sollte in klarer und klarer Sprache erfolgen, damit das Kind leicht verstehen kann<sup>42</sup>.

---

<sup>39</sup>Zu den Fristen für die Ausübung des Auskunftsrechts, wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche zusätzliche Informationen einholen muss, siehe Rn. 157.

<sup>40</sup>Art. 4 Abs. 12 DSGVO.

<sup>41</sup>Erwägungsgrund 38 DSGVO. Wie im Arbeitsprogramm des EDSA vorgesehen, ist es seine Absicht, Orientierungshilfen zu den Daten von Kindern zu geben. Es wird erwartet, dass ein solches Dokument mehr Leitlinien zu den Bedingungen bietet, unter denen ein Kind sein eigenes Recht auf Zugang ausüben kann, und der Inhaber der elterlichen Verantwortung kann das Recht auf Zugang im Namen des Kindes ausüben.

<sup>42</sup>Erwägungsgrund 58 DSGVO. EDSA-Leitlinien 05/2020 über die Zustimmung gemäß der Verordnung 2016/679,

84. Kinder sind selbst Betroffene und als solches gehört das Recht auf Auskunft dem Kind. Abhängig von der Reife und Fähigkeit des Kindes kann das Kind einen Dritten benötigen, um in seinem Namen zu handeln, z. B. der Inhaber der elterlichen Verantwortung.
85. Das Wohl des Kindes sollte bei allen Entscheidungen, die in Bezug auf die Ausübung des Rechts auf Zugang im Zusammenhang mit Kindern getroffen werden, insbesondere dann, wenn das Recht auf Zugang im Namen des Kindes ausgeübt wird, z. B. durch den Inhaber der elterlichen Gewalt, eine führende Berücksichtigung sein.
86. Aufgrund des besonderen Schutzes personenbezogener Daten von Kindern, die in der DSGVO enthalten sind, trifft der für die Verarbeitung Verantwortliche geeignete Maßnahmen, um jede Weitergabe personenbezogener Daten eines Minderjährigen an eine unbefugte Person zu verhindern (siehe hierzu auch Abschnitt 3.4 oben).
87. Schließlich sollte das Recht des Inhabers der elterlichen Verantwortung, im Namen des Kindes zu handeln, nicht mit Fällen verwechselt werden, die außerhalb des Datenschutzrechts liegen, in denen nationale Rechtsvorschriften das Recht des Inhabers der elterlichen Verantwortung vorsehen können, Informationen über das Kind anzufordern und zu erhalten (z. B. Leistung des Kindes in der Schule).

#### 3.4.2 Ausübung des Zugriffsrechts über Portale/Kanäle, die von einem Dritten bereitgestellt werden

88. Es gibt Unternehmen, die Dienste anbieten, die es betroffenen Personen ermöglichen, Zugangsanfragen über ein Portal zu stellen. Die betroffene Person meldet sich an und erhält Zugang zu einem Portal, über das sie z. B. einen Zugangsantrag stellen, Datenberichtigung beantragen oder Datenlöschung bei verschiedenen für die Verarbeitung Verantwortlichen beantragen kann. Unterschiedliche Fragen ergeben sich aus der Nutzung der von Dritten bereitgestellten Portale.
89. Die für die Verarbeitung Verantwortliche müssen sich zunächst mit diesen Umständen befassen, um sicherzustellen, dass der Dritte rechtmäßig im Namen der betroffenen Person handelt, da dies erforderlich ist, um sicherzustellen, dass keine Daten an Unbefugte weitergegeben werden.
90. Darüber hinaus muss ein Verantwortlicher, der eine über ein solches Portal gestellte Anfrage erhält, ausnahmslos diese Anfrage rechtzeitig bearbeiten<sup>43</sup>. Es besteht jedoch keine Verpflichtung für den Verantwortlichen, die Daten nach Art. 15 DSGVO direkt dem Portal zur Verfügung zu stellen, wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche beispielsweise feststellt, dass die Sicherheitsmaßnahmen unzureichend sind oder es für angemessen erachtet wird, auf andere Weise zur Weitergabe der Daten an die betroffene Person zu verwenden. Wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche über andere Verfahren verfügt, um Zugangsanfragen effizient und sicher zu bearbeiten, kann der für die Verarbeitung Verantwortliche die angeforderten Informationen über diese Verfahren bereitstellen.

## 4 UMFANG DES AUSKUNFTSRECHTS UND DER PERSONENBEZOGENEN DATEN UND INFORMATIONEN, AUF DIE SIE SICH BEZIEHT

91. Der vorliegende Abschnitt zielt darauf ab, die Definition personenbezogener Daten (4.1) zu beleuchten und den Umfang der unter das Auskunftsrecht im Allgemeinen (4.2 und 4.3) fallenden Informationen zu präzisieren. Es sei darauf hingewiesen, dass der Umfang des Begriffs der personenbezogenen Daten und

---

#### Abschnitt 7.

<sup>43</sup>Zu den Fristen für die Ausübung des Auskunftsrechts, wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche zusätzliche Informationen einholen muss, siehe Rn. 157

damit die Differenzierung zwischen personenbezogenen Daten und anderen Daten integraler Bestandteil der Bewertung ist, die der für die Verarbeitung Verantwortliche durchgeführt hat, um den Umfang der Daten zu ermitteln, zu denen die betroffene Person berechtigt ist, Zugang zu erhalten<sup>44</sup>.

92. Zunächst ist daran zu erinnern, dass das Auskunftsrecht nur in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, die unter den materiellen und territorialen Geltungsbereich der DSGVO fallen, ausgeübt werden kann. Personenbezogene Daten, die nicht mit automatisierten Mitteln verarbeitet werden oder die gemäß Art. 2 Abs. 1 DSGVO nicht Teil eines Anmeldeystems sind oder von einer natürlichen Person im Rahmen einer rein persönlichen oder häuslichen Tätigkeit verarbeitet werden, fallen daher nicht unter das Auskunftsrecht.

### 92.1 Definition personenbezogener Daten

93. Art. 15 Abs. 1 und 3 DSGVO bezieht sich auf „*personenbezogene Daten*“ bzw. „*personenbezogene Daten, die sich in der Verarbeitung befinden*“. Daher wird der Umfang des Auskunftsrechts in erster Linie durch den Umfang des in Art. 4 Abs. 1 DSGVO definierten Begriffs der personenbezogenen Daten bestimmt<sup>45</sup>. Der Begriff der personenbezogenen Daten war bereits Gegenstand mehrerer<sup>46</sup> Dokumente der Art. 29 Arbeitsgruppen<sup>47</sup> und wurde vom EuGH ausgelegt, auch im Zusammenhang mit dem Recht auf Auskunft nach Artikel 12 der Richtlinie 95/46/EG.
94. Die Arbeitsgruppe war der Ansicht, dass die Definition personenbezogener Daten in der Richtlinie 95/46/EG „*die Absicht des europäischen Gesetzgebers für einen weiten Begriff der personenbezogenen Daten*“ widerspiegelt<sup>48</sup>. Nach der DSGVO bezieht sich die Definition immer noch auf „*Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen*“. Abgesehen von grundlegenden personenbezogenen Daten wie Name und Anschrift, Telefonnummer usw. kann eine unbegrenzte Vielzahl von Daten unter diese Definition fallen, einschließlich medizinischer Befunde, Kaufhistorie, Kreditwürdigkeitsindikatoren, Kommunikationsinhalte usw. In Anbetracht des weiten Anwendungsbereichs der Definition personenbezogener Daten würde eine restriktive Beurteilung dieser Definition durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen zu einer fehlerhaften Klassifizierung personenbezogener Daten<sup>49</sup> und letztlich zu einer Verletzung des Auskunftsrechts führen.
95. In den gemeinsamen Rechtssachen C-141/12 und C-372/12 entschied<sup>50</sup> der EuGH, dass das Auskunftsrecht personenbezogene Daten umfasste, die in Protokollen enthalten sind, *nämlich* „*Name*,

---

<sup>44</sup>Im Einklang mit dem Grundsatz der Privatsphäre durch Design ist eine solche Analyse Teil der Bewertung geeigneter Maßnahmen und Garantien zum Schutz der Datenschutzgrundsätze und der Rechte der betroffenen Personen, die „zum Zeitpunkt der Festlegung der Mittel für die Verarbeitung und zum Zeitpunkt der Verarbeitung selbst durchgeführt werden“, z. B. die Verringerung der Reaktionszeit, wenn die betroffenen Personen ihre Rechte ausüben, kann eine der Metriken sein. Weitere Erläuterungen finden Sie in den Leitlinien 4/2019 zu Artikel 25 Datenschutz durch Design und Standard.

<sup>45</sup>Gemäß Art. 4 Abs. 1 DSGVO sind „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person („betroffene Person“) beziehen; eine identifizierbare natürliche Person ist eine Person, die direkt oder indirekt identifiziert werden kann, insbesondere durch Bezugnahme auf eine Kennung wie einen Namen, eine Kennnummer, Standortdaten, eine Online-Kennung oder einen oder mehrere spezifische Faktoren, die für die physische, physiologische, genetische, geistige, wirtschaftliche, kulturelle oder soziale Identität dieser natürlichen Person charakteristisch sind;“

<sup>46</sup>Die Artikel-29-Datenschutzgruppe (Artikel 29 Arbeitsgruppe) ist die unabhängige europäische Arbeitsgruppe, die sich mit Fragen des Schutzes der Privatsphäre und personenbezogener Daten bis zum 25. Mai 2018 (Eintrag in die Anwendung der DSGVO), dem Vorgänger des EDSA, befasste.

<sup>47</sup>z. B. WP251 rev01 Leitlinien zur automatisierten individuellen Entscheidungsfindung und Profilerstellung für die Zwecke der Verordnung 2016/679, d. h. S. 19; WP29-Leitlinien zum Recht auf Datenübertragbarkeit – vom EDSA gebilligt, S. 9.

<sup>48</sup>WP29 Stellungnahme 4/2007 zum Begriff personenbezogener Daten, S. 4.

<sup>49</sup>als Informationen, die sich nicht auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen.

<sup>50</sup>EuGH, verbundene Rechtssachen C-141/12 und C-372/12, YS/Minister voor Immigratie, Integratie en Asiel und Minister voor Immigratie, Integratie en Asiel/M und S, 17. Juli 2014.

Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Geschlecht, ethnische Zugehörigkeit, Religion und Sprache des Antragstellers“ „und, falls relevant, die Daten in der in der Minute enthaltenen rechtlichen Analyse“, aber nicht die rechtliche Analyse selbst<sup>51</sup>. Die rechtliche Analyse war in diesem Zusammenhang nicht für sich genommen verantwortlich für eine Überprüfung ihrer Richtigkeit durch die betroffene Person oder eine Berichtigung. Darüber hinaus erfüllt die Gewährung des Zugangs zu den rechtlichen Analysen nicht den Zweck der Gewährleistung der Privatsphäre, sondern des Zugangs zu Verwaltungsdokumenten.

96. In der<sup>52</sup>Rechtssache Nowak hat der EuGH eine umfassendere Analyse vorgenommen und festgestellt, dass schriftliche Antworten eines Bewerbers bei einer beruflichen Prüfung und etwaige Anmerkungen eines Prüfers zu diesen Antworten personenbezogene Daten über den Prüfungskandidaten darstellen. Genauer gesagt handelt es sich bei solchen subjektiven Informationen um personenbezogene Daten „in Form von Meinungen und Bewertungen, sofern sie sich auf die betroffene Person beziehen“,<sup>53</sup> im Gegensatz zu den Prüfungsfragen, die nicht als personenbezogene Daten gelten<sup>54</sup>. Daher sollte eine kontextbezogene Beurteilung Aufschluss darüber geben, welche Auswirkungen oder Ergebnisse eine Information auf eine Person und damit auf den Umfang des Auskunftsrechts haben kann.

**Beispiel 15:** Eine Person hat ein Vorstellungsgespräch mit einem Unternehmen. In diesem Zusammenhang übergibt der Bewerber einen Lebenslauf und ein Bewerbungsschreiben. Während des Interviews nimmt der HR-Beamte Notizen auf einem Computer, um das Interview zu dokumentieren. Danach beantragt der Stellenbewerber als betroffene Person Auskunft über ihn betreffende personenbezogene Daten, die das Unternehmen als für die Verarbeitung Verantwortlicher im Rahmen des Einstellungsverfahrens erhoben hat.

Der Verantwortliche ist verpflichtet, der betroffenen Person personenbezogene Daten, die sie in ihrem Lebenslauf und in ihrem Bewerbungsschreiben aktiv mitgeteilt hat, zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus muss der für die Verarbeitung Verantwortliche der betroffenen Person die Zusammenfassung des Gesprächs zur Verfügung stellen, einschließlich der subjektiven Bemerkungen zum Verhalten der betroffenen Person, die der Personalbeauftragte während des Vorstellungsgesprächs verfasst hat, vorbehaltlich etwaiger Ausnahmen nach nationalem Recht und im Einklang mit Art. 23 DSGVO.

97. Vorbehaltlich des konkreten Sachverhalts des Falles sind bei der Prüfung eines spezifischen Zugangsantragsunter anderem folgende Arten von Daten von für die Verarbeitung Verantwortlichen unbeschadet des Art. 15 Abs. 4 DSGVO zur Verfügung zu stellen:

- Besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 DSGVO;
- Personenbezogene Daten im Zusammenhang mit strafrechtlichen Verurteilungen und Straftaten gemäß Art. 10 DSGVO;
- Von der betroffenen Person wissentlich und aktiv zur Verfügung gestellte Daten (z. B. Kontodaten, die über Formulare übermittelt werden, Antworten auf einen Fragebogen)<sup>55</sup>;
- Beobachtete Daten oder Rohdaten, die von der betroffenen Person aufgrund der Nutzung des Dienstes oder des Geräts bereitgestellt werden (z. B. durch verbundene Objekte verarbeitete Daten, Transaktionsverlauf, Aktivitätsprotokolle wie Zugriffsprotokolle, Verlauf der Website-Nutzung, Suchaktivitäten, Standortdaten, Klickaktivitäten, einzigartige Aspekte des Verhaltens einer Person wie Handschrift, Tastenanschläge, besondere Art des Gehens oder Sprechens<sup>56</sup>) Daten, die aus anderen Daten stammen und nicht direkt von der betroffenen Person bereitgestellt werden (z. B. Kreditquote, Klassifizierung auf der Grundlage gemeinsamer Attribute der

---

<sup>51</sup>EuGH, verbundene Rechtssachen C-141/12 und C-372/12, YS u. a., Rn. 38 und 48.

<sup>52</sup>EuGH, C-434/16, Peter Nowak/Datenschutzbeauftragter, 20. Dezember 2017.

<sup>53</sup>EuGH, C 434/16, Nowak, Rn. 34-35.

<sup>54</sup>EuGH, C-434/16, Nowak, Randnr. 58.

<sup>55</sup>WP29-Leitlinien zum Recht auf Datenübertragbarkeit – vom EDSA gebilligt, S. 9.

<sup>56</sup>WP29 Stellungnahme 4/2007 zum Begriff personenbezogener Daten, S. 8

betroffenen Personen, Wohnsitzland aus der Postleitzahl)57;

Daten, die aus anderen Daten stammen und nicht direkt von der betroffenen Person bereitgestellt werden (z. B. um eine Bonitätsbewertung zu vergeben oder Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche einzuhalten, algorithmische Ergebnisse, Ergebnisse einer Gesundheitsbewertung oder eines Personalisierungs- oder Empfehlungsverfahrens)58;

Pseudonymisierte Daten im Gegensatz zu anonymisierten Daten (siehe auch Abschnitt 3 dieser Leitlinien).

**Beispiel 16:** Elemente, die verwendet wurden, um eine Entscheidung über z. B. die Beförderung eines Mitarbeiters, die Gehaltserhöhung oder eine neue Beschäftigung zu treffen (z. B. jährliche Leistungsüberprüfungen, Schulungsanfragen, Disziplinaraufzeichnungen, Rankings, Karrierepotenziale) sind personenbezogene Daten, die diesen Mitarbeiter betreffen. So kann die betroffene Person auf Anfrage und unter Beachtung von Art. 15 Abs. 4 DSGVO auf solche Elemente zugreifen, wenn sich beispielsweise personenbezogene Daten auch auf eine andere Person beziehen (z. B. die Identität oder Elemente, die die Identität eines anderen Mitarbeiters offenbaren, dessen Zeugnis über die berufliche Leistung in einer jährlichen Leistungsüberprüfung enthalten ist, können Beschränkungen gemäß Art. 15 Abs. 4 DSGVO unterliegen und es ist daher möglich, dass sie der betroffenen Person nicht zum Schutz der Rechte und Freiheiten dieses Arbeitnehmers mitgeteilt werden können). Gleichwohl können nationale arbeitsrechtliche Bestimmungen gelten, z. B. in Bezug auf den Zugang von Arbeitnehmern zu Personalakten oder andere nationale Vorschriften, wie z. B. über das Berufsgeheimnis. Unter allen Umständen müssen solche Beschränkungen der Ausübung des Rechts auf Zugang der betroffenen Person (oder anderer Rechte), die in einem nationalen Recht vorgesehen sind, die Bedingungen des Art. 23 DSGVO beachten (siehe Abschnitt 6.4).

98. Aus der oben genannten nicht erschöpfenden Liste personenbezogener Daten können mehrere Überlegungen gezogen werden, die der betroffenen Person im Rahmen eines Zugangsantrags zur Verfügung gestellt werden können. Aus den vorstehenden Ausführungen geht hervor, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche bei der Gewährung des Zugangs zu personenbezogenen Daten nicht zwischen den in Papierdateien enthaltenen Daten und den elektronisch gespeicherten Daten unterscheiden darf, solange sie in den Anwendungsbereich der DSGVO fallen. Mit anderen Worten, personenbezogene Daten, die in Papierdateien als Teil eines Ablagesystems enthalten sind oder die Teil eines Ablagesystems sein sollen, unterliegen dem Recht auf Zugang in derselben Weise wie personenbezogene Daten, die in einem Computerspeicher gespeichert werden, z. B. mittels Binärcode oder Videoband.
99. Darüber hinaus umfasst das Auskunftsrecht wie die meisten Rechte der betroffenen Person sowohl abgeleitete als auch abgeleitete Daten, einschließlich der von einem Dienstleister erstellten personenbezogenen Daten, während das Recht auf Datenübertragbarkeit nur von der betroffenen Person bereitgestellte Daten umfasst<sup>59</sup>. Im Falle eines Zugangsantrags und im Gegensatz zu einem Antrag auf Datenübertragbarkeit sollten der betroffenen Person daher nicht nur personenbezogene Daten zur Verfügung gestellt werden, die dem für die Verarbeitung Verantwortlichen zur Verfügung gestellt werden, um eine spätere Analyse oder Bewertung dieser Daten vorzunehmen, sondern auch mit dem Ergebnis

---

57WP29-Leitlinien zum Recht auf Datenübertragbarkeit – vom EDSA gebilligt, S. 10-11

58WP29-Leitlinien zum Recht auf Datenübertragbarkeit – vom EDSA gebilligt, S.10-11; Artikel 29-Datenschutzgruppe, WP 251 rev.01, 6. Februar 2018, Leitlinien für automatisierte individuelle Entscheidungsfindung und Profiling für die Zwecke der Verordnung 2016/679 – vom EDSA gebilligt (im Folgenden „WP29-Leitlinien für automatisierte individuelle Entscheidungsfindung und Profiling – vom EDSA gebilligt“), S. 9-10.

59Wie bereits in den vom EDSA gebilligten Leitlinien für das Recht auf Datenübertragbarkeit, S. 10, dargelegt und in der vom EDSA gebilligten WP29-Leitlinien zur automatisierten individuellen Entscheidungsfindung und Profilerstellung bekräftigt, S. 17.

einer solchen späteren Analyse oder Bewertung.

100. Es ist auch wichtig, daran zu erinnern, dass es Informationen wie anonyme Daten<sup>60</sup> gibt, d. h. Daten, die sich nicht direkt oder indirekt auf eine identifizierbare Person beziehen und die daher vom Anwendungsbereich der DSGVO ausgeschlossen sind. Beispielsweise ist der Standort des Servers, auf dem die personenbezogenen Daten der betroffenen Person verarbeitet werden, keine personenbezogenen Daten. Die Unterscheidung kann schwierig sein, und die Verantwortlichen fragen sich möglicherweise, wie sie eine klare Grenze zwischen personenbezogenen und nicht personenbezogenen Daten ziehen können, insbesondere bei gemischten Datensätzen. In diesem Fall kann es sinnvoll sein, zwischen gemischten Datensätzen, bei denen personenbezogene und nichtpersonenbezogene Daten untrennbar miteinander verknüpft sind, und solchen zu unterscheiden, in denen dies nicht der Fall ist. Personenbezogene und nicht personenbezogene Daten können in gemischten Datensätzen untrennbar miteinander verknüpft sein und fallen insgesamt unter das Recht der betroffenen Person, auf die sich die personenbezogenen Daten beziehen<sup>61</sup>. In anderen Fällen dürfen personenbezogene und nichtpersonenbezogene Daten in gemischten Datensätzen nicht untrennbar miteinander verknüpft sein, wodurch nur die personenbezogenen Daten der betroffenen Person zugänglich gemacht werden. Zum Beispiel muss ein Unternehmen möglicherweise einer betroffenen Person die von ihr ausgelösten einzelnen IT-Vorfallberichte zur Verfügung stellen, nicht jedoch mit der Wissensdatenbank des Unternehmens für IT-Probleme. Welche Sicherheitsmaßnahmen der für die Verarbeitung Verantwortliche getroffen hat, ist jedoch in der Regel nicht als personenbezogene Daten zu verstehen, sofern diese nicht untrennbar mit personenbezogenen Daten verknüpft sind und daher nicht unter das Auskunftsrecht fallen.
101. Vor Abschluss des Abschnitts weist der EDSA in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten alle oben aufgeführten Arten personenbezogener Daten umfasst und dass eine restriktive Auslegung der Definition gegen die Bestimmungen der DSGVO verstößt und letztlich gegen Art. 8 der Charta der Grundrechte verstößt. Die Anwendung einer unterschiedlichen Regelung für die Ausübung eines Rechts in Bezug auf bestimmte Arten personenbezogener Daten, die in der DSGVO nicht vorgesehen ist, kann gemäß Art. 23 DSGVO ausschließlich gesetzlich eingeführt werden (wie in Abschnitt 6.4) näher erläutert. Somit können die für die Verarbeitung Verantwortlichen die Ausübung des Auskunftsrechts nicht dadurch einschränken, dass sie den Umfang der personenbezogenen Daten übermäßig einschränken.

## 4.2 Die personenbezogenen Daten, auf die sich das Auskunftsrecht bezieht, beziehen sich auf

102. Gemäß Art. 15 Abs. 1 DSGVO: *„Die betroffene Person hat das Recht, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden odernicht, und, wenn dies der Fall ist, Zugang zu den personenbezogenen Daten und die folgenden Informationen“* (Hervorhebung hinzugefügt).
103. Aus Art. 15 Abs. 1 DS-GVO ergeben sich mehrere Elemente. Der Absatz bezieht sich auf *„personenbezogene Daten, die ihn betreffen“*(4.2.1), die *„verarbeitet werden“*(4.2.2) durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen:

### 103.1.1 „personenbezogene Daten, die ihn betreffen“

---

<sup>60</sup>Weitere Erläuterungen zum Begriff der Anonymisierung finden sich in Artikel 29 der Arbeitsgruppe, Stellungnahme 05/2014 zu Anonymisierungstechniken, WP216 vom 10. April 2014, S. 5-19.

<sup>61</sup>Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat, Leitlinien für die Verordnung über einen Rahmen für den freien Verkehr nicht personenbezogener Daten in der Europäischen Union, 29.5.2019, KOM/2019/250 final.

104. Das Auskunftsrecht kann ausschließlich in Bezug auf personenbezogene Daten ausgeübt werden, die sich auf die betroffene Person beziehen, die den Zugang beantragt, oder gegebenenfalls von einer bevollmächtigten Person oder einem Bevollmächtigten (siehe Abschnitt 3.4). Es gibt auch Situationen, in denen Daten keinen Link zu der Person haben, die das Auskunftsrecht ausübt, sondern zu einer anderen Person. Die betroffene Person hat jedoch nur ein Recht auf sie betreffende personenbezogene Daten unter Ausschluss von Daten, die ausschließlich eine andere Person betreffen<sup>62</sup>.
105. Die Einstufung von Daten als personenbezogene Daten, die die betroffene Person betreffen, hängt jedoch nicht davon ab, dass sich diese personenbezogenen Daten auch auf eine andere Person beziehen<sup>63</sup>. Es ist daher möglich, dass sich personenbezogene Daten gleichzeitig auf mehr als eine Person beziehen. Dies bedeutet nicht automatisch, dass der Zugriff auf personenbezogene Daten, die sich auch auf eine andere Person beziehen, gewährt werden sollte, da der für die Verarbeitung Verantwortliche gemäß Art. 15 Abs. 4 DSGVO verpflichtet ist.
106. Die Worte „sie betreffenden *personenbezogenen Daten*“ sollten von den für die Verarbeitung Verantwortlichen nicht „zu restriktiv“ ausgelegt werden, wie die Datenschutzgruppe Art. 29 bereits in Bezug auf das Recht auf Datenübertragbarkeit festgestellt hat<sup>64</sup>. Der EDSA ist beispielsweise der Auffassung, dass Aufzeichnungen von Telefongesprächen (und deren Transkription) zwischen der betroffenen Person, die den Zugang beantragt, und dem für die Verarbeitung Verantwortlichen unter das Auskunftsrecht fallen können, sofern es sich hierbei um personenbezogene Daten handelt<sup>65</sup>. Sofern die DSGVO gilt und die Verarbeitung nicht unter die Ausnahme des Haushalts gemäß Art. 2 Abs. 2 Buchst. c DSGVO fällt, wird die betroffene Person, wenn die betroffene Person den erhaltenen Datensatz, zu dem personenbezogene Daten des Gesprächspartners gehören, für andere Zwecke verwendet, beispielsweise durch die Veröffentlichung des Datensatzes, für diese Verarbeitung personenbezogener Daten, die die andere Person betreffen, deren Stimme gespeichert wurde, Verantwortlicher werden. Obwohl dies den für die Verarbeitung Verantwortlichen nicht von seinen Datenschutzverpflichtungen befreit, wird er bei der ordnungsgemäßen Prüfung der Frage, ob der Zugriff auf die vollständige Aufzeichnung gewährt werden kann, aufgefordert, die betroffene Person darüber zu informieren, dass sie in diesem Fall für die Verarbeitung Verantwortliche werden kann. Dies gilt unbeschadet einer weiteren Bewertung gemäß Art. 15 Abs. 4 DSGVO, die in Abschnitt 6 dargelegt wird. In der gleichen Weise können Nachrichten, die betroffene Personen an andere in Form von zwischenmenschlichen Nachrichten gesendet und sich von ihrem Gerät gelöscht haben, die für den Diensteanbieter noch verfügbar sind, unter das Zugriffsrecht fallen.
107. Dann gibt es Situationen, in denen die Verbindung zwischen den Daten und mehreren Personen für den

---

62WP29-Leitlinien zum Recht auf Datenübertragbarkeit – vom EDSA gebilligt, S. 9: „Nur personenbezogene Daten sind im Rahmen einer Datenübertragbarkeitsanfrage. Daher werden alle Daten, die anonym sind oder die die betroffene Person nicht betreffen, nicht erfasst. Pseudonymisierte Daten, die eindeutig mit einer betroffenen Person verknüpft werden können (z. B. durch die Angabe der jeweiligen Kennung, vgl. Artikel 11 Absatz 2), fallen jedoch in den Anwendungsbereich.“

63EuGH, Urteil in der Rechtssache C-434/16 Peter Nowak gegen Data Protection Commissioner, 2017, Rn. 44.

64WP29-Leitlinien zum Recht auf Datenübertragbarkeit – vom EDSA gebilligt, S. 9: *In vielen Fällen verarbeiten die für die Verarbeitung Verantwortlichen Informationen, die die personenbezogenen Daten mehrerer betroffener Personen enthalten. Ist dies der Fall, sollten die für die Verarbeitung Verantwortlichen keine übermäßig restriktive Auslegung des Satzes „personenbezogene Daten der betroffenen Person“ übernehmen. Zum Beispiel können Telefon-, zwischenmenschliche Nachrichten- oder VoIP-Datensätze (in der Kontohistorie des Abonnenten) Angaben zu Dritten enthalten, die an eingehenden und ausgehenden Anrufen beteiligt sind. Obwohl Aufzeichnungen daher personenbezogene Daten über mehrere Personen enthalten, sollten die Abonnenten in der Lage sein, ihnen diese Aufzeichnungen als Antwort auf Datenübertragbarkeitsanfragen zur Verfügung zu stellen, da die Aufzeichnungen (auch) die betroffene Person betreffen. Werden solche Aufzeichnungen jedoch an einen neuen für die Verarbeitung Verantwortlichen übermittelt, sollte dieser neue Verantwortliche sie nicht zu Zwecken verarbeiten, die die Rechte und Freiheiten der Dritten beeinträchtigen würden (siehe unten: dritte Bedingung).“*

65Siehe Beispiel 34 in Abschnitt 6.2.

Verantwortlichen verwischt erscheint, wie etwa im Falle eines Identitätsdiebstahls. Im Falle eines Identitätsdiebstahls handelt eine Person betrügerisch im Namen einer anderen Person. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass dem Opfer Informationen über alle personenbezogenen Daten zur Verfügung gestellt werden sollten, die der für die Verarbeitung Verantwortliche im Zusammenhang mit seiner Identität speichert, einschließlich derjenigen, die aufgrund der Handlungen des Betrügers erhoben wurden. Mit anderen Worten, auch nachdem der für die Verarbeitung Verantwortliche Kenntnis von dem Identitätsdiebstahl erlangt hat, stellen personenbezogene Daten, die mit der Identität des Opfers in Verbindung stehen oder damit zusammenhängen, personenbezogene Daten der betroffenen Person dar.

**Beispiel 17:** Eine Person nutzt betrügerisch die Identität einer anderen Person, um online Poker zu spielen. Der Täter zahlt das Online-Casino mit der Kreditkarte, die er dem Opfer gestohlen hat. Wenn das Opfer über den Identitätsdiebstahl erfährt, bittet das Opfer den Anbieter des Online-Casinos, ihm Zugang zu seinen persönlichen Daten und insbesondere zu den Online-Spielen und Informationen über die vom Täter verwendete Kreditkarte zu gewähren.

Es besteht ein Zusammenhang zwischen den gesammelten Daten und dem Opfer, da dessen Identität verwendet wurde. Nach der Aufdeckung des Betrugs haben die oben genannten personenbezogenen Daten aufgrund ihres Inhalts (die Kreditkarte des Opfers ist eindeutig das Opfer), Zweck und Wirkung (die Informationen über die vom Täter gespielten Online-Spiele können beispielsweise zur Ausstellung von Rechnungen an das Opfer verwendet werden). Daher gewährt das Online-Casino dem Opfer Zugang zu den oben genannten personenbezogenen Daten.

108. Gegebenenfalls können interne Verbindungsprotokolle verwendet werden, um Aufzeichnungen über Zugriffe auf eine Datei zu speichern und nachzuvollziehen, welche Aktionen im Zusammenhang mit Zugriffen auf einen Datensatz wie Drucken, Kopieren oder Löschen personenbezogener Daten ausgeführt wurden. Diese Protokolle können den Zeitpunkt der Protokollierung, den Grund für den Zugriff auf die Datei sowie Informationen zur Identifizierung der Person, die Zugriff hatte, umfassen. Fragen zu diesem Thema stellen sich in einer derzeit beim EuGH anhängigen Rechtssache (C-579/21). Die Einrichtung sowie die Überwachung und Überarbeitung der Verbindungsprotokolle fallen in die Verantwortung des für die Verarbeitung Verantwortlichen und unterliegen der Kontrolle durch die Aufsichtsbehörden. Der für die Verarbeitung Verantwortliche sollte daher sicherstellen, dass die unter seiner Aufsicht handelnden Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, personenbezogene Daten nur auf Weisung des für die Verarbeitung Verantwortlichen gemäß Art. 29 DSGVO verarbeiten. Verarbeitet die Person die personenbezogenen Daten dennoch zu anderen Zwecken als der Erfüllung der Weisungen des für die Verarbeitung Verantwortlichen, so kann sie für die Verarbeitung Verantwortlicher werden und Gegenstand von Disziplinar- oder Strafverfahren oder von Aufsichtsbehörden verhängten verwaltungsrechtlichen Sanktionen werden. Der EDSA stellt fest, dass es gemäß Art. 24 DSGVO Teil der Verantwortung des Arbeitgebers ist, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die von der Ausbildung bis zu Disziplinarverfahren reichen, um sicherzustellen, dass die Verarbeitung im Einklang mit der DSGVO erfolgt und dass kein Verstoß vorliegt.

#### 4.2.2 Personenbezogene Daten, die „verarbeitet werden“

109. Art. 15 Abs. 1 DS-GVO bezieht sich zudem auf personenbezogene Daten, die „verarbeitet werden“. Der Zeitbezugspunkt für die Bestimmung des Bereichs personenbezogener Daten, der unter den Zugangsantrag fällt, wurde bereits in Abschnitt 2.3.3 festgelegt. Der Wortlaut deutet jedoch auch darauf hin, dass das Auskunftsrecht nicht zwischen den Zwecken der Verarbeitung unterscheidet.

**Beispiel 18:** Ein Unternehmen verarbeitete personenbezogene Daten, die sich auf eine betroffene Person beziehen, um ihre Bestellung zu bearbeiten und den Versand an die Wohnadresse der betroffenen Person zu arrangieren. Nachdem diese ursprünglichen Zwecke, für die die personenbezogenen Daten erhoben

wurden, nicht mehr vorhanden sind, speichert der für die Verarbeitung Verantwortliche einige der personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erfüllung seiner gesetzlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Aufbewahrung von Aufzeichnungen.

Die betroffene Person beantragt Zugang zu den sie betreffenden personenbezogenen Daten. Um seiner Verpflichtung nach Art. 15 Abs. 1 DS-GVO nachzukommen, muss der Verantwortliche der betroffenen Person die angeforderten personenbezogenen Daten bereitstellen, die gespeichert sind, um ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen.

110. Archivierte personenbezogene Daten müssen von Sicherungsdaten unterschieden werden, bei denen es sich um personenbezogene Daten handelt, die ausschließlich zum Zweck der Wiederherstellung der Daten im Falle eines Datenverlustes gespeichert werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Sicherungsdaten im Hinblick auf die Grundsätze des Datenschutzes durch Design und Datenminimierung grundsätzlich den Daten im Live-System ähnlich sind. Bei geringfügigen Unterschieden zwischen personenbezogenen Daten im Backup- und Live-Produktionssystem sind diese in der Regel mit der Erhebung zusätzlicher Daten seit dem letzten Backup verknüpft. Eine Abnahme der Daten im Live-System (z. B. Löschung nach Beendigung der Aufbewahrungsfrist einiger Daten oder nach einem Löschantrag) wird in einigen Fällen nur in den Sicherungsdaten zum Zeitpunkt der anschließenden Sicherung überschrieben. Für den Fall, dass ein Auskunftersuchen zu dem Zeitpunkt vorliegt, in dem sich mehr personenbezogene Daten der betroffenen Person in der Sicherung befinden als im Live-System oder andere personenbezogene Daten (beachtbar beispielsweise durch Protokoll der Löschung im Live-Produktionssystem, das in voller Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Datenminimierung implementiert wird), muss der für die Verarbeitung Verantwortliche in Bezug auf diese Situation transparent sein und den von der betroffenen Person angeforderten Zugang, einschließlich der in der Sicherung gespeicherten personenbezogenen Daten, technisch machbar machen. Um beispielsweise den betroffenen Personen, die ihr Recht ausüben, transparent zu sein, kann eine Protokollierung der Löschungen im Live-Produktionssystem dem für die Verarbeitung Verantwortlichen ermöglichen, zu sehen, dass sich Daten im Backup befinden, die sich nicht mehr im Live-System befinden, da sie kürzlich gelöscht wurden und noch nicht im Backup überschrieben wurden.

#### 4.2.3 Der Umfang eines neuen Zugangsanspruchs

111. Weiterhin haben betroffene Personen je nach Umfang des Antrags Anspruch auf Zugang zu allen sie betreffenden Daten oder zu Teilen der Daten (siehe auch 2.3.1 zur Vollständigkeit der Informationen und 3.1.1 für die Analyse des Inhalts des Antrags). Folglich kann der für die Verarbeitung Verantwortliche, wenn ein für die Verarbeitung Verantwortlicher einem Auskunftersuchen in der Vergangenheit bereits nachgekommen ist und der Antrag nicht übermäßig ist, den Umfang dieses neuen Antrags nicht einschränken. Dies bedeutet, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche im Zusammenhang mit einem weiteren Auskunftsverlangen derselben betroffenen Person die betroffene Person nicht nur über die bloßen Änderungen der verarbeiteten personenbezogenen Daten oder die Verarbeitung selbst seit der letzten Anfrage informieren sollte, es sei denn, die betroffene Person stimmt dies ausdrücklich zu. Andernfalls wäre die betroffene Person verpflichtet, ihre zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten zu einem vollständigen Satz personenbezogener Daten zu erheben, die ihre Informationen über die Verarbeitung und die Rechte der betroffenen Personen betreffen.

#### 4.3 Informationen über die Verarbeitung und über die Rechte der betroffenen Person

112. Neben dem Zugang zu den personenbezogenen Daten selbst hat der Verantwortliche gemäß Art. 15 Abs. 1 lit. a bis h und Art. 15 Abs. 2 DSGVO Auskunft über die Verarbeitung und die Rechte der betroffenen Person zu erteilen. Die meisten Informationen zu diesen spezifischen Punkten sind – zumindest in allgemeiner Form – bereits in der Aufzeichnung der Verarbeitungstätigkeiten des für die Verarbeitung Verantwortlichen gemäß Art. 30 DSGVO und/oder in seiner gemäß Art. 12 bis 14 DSGVO erstellten

Datenschutzerklärung zusammengestellt. Daher könnte es als erster Schritt hilfreich sein, die „Leitlinien für die Transparenz im Rahmen der Verordnung 2016/679“ 66 der Artikel-29-Datenschutzgruppe über den Inhalt der gemäß Artikel 13 und 14 DSGVO zu übermittelnden Informationen zu konsultieren.

113. Zur Einhaltung von Artikel 15 Absatz 1 Buchstaben a bis h und Artikel 15 Absatz 2 können die für die Verarbeitung Verantwortlichen Textmodule ihrer Datenschutzerklärung sorgfältig verwenden, solange sie sicherstellen, dass sie in Bezug auf die Anfrage der betroffenen Person aktuell und präzise sind. Vor oder zu Beginn der Datenverarbeitung können einige Informationen, wie die Identifizierung bestimmter Empfänger oder die spezifische Dauer der Datenverarbeitung, oft noch nicht zur Verfügung gestellt werden. Einige Informationen, wie z. B. das Recht, sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren (siehe Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe f), ändern sich nicht je nach der Person, die den Zugangsantrag stellt. Daher können sie allgemein mitgeteilt werden, wie dies auch in der Datenschutzerklärung der Fall ist. Andere Arten von Informationen, wie z. B. Informationen über Empfänger, Kategorien und Herkunft der Daten, können je nachdem, wer den Antrag stellt und wie der Umfang der Anfrage ist, variieren. Im Rahmen eines Zugangsantrags nach Artikel 15 können daher alle Informationen über die Verarbeitung, die dem Verantwortlichen zur Verfügung stehen, aktualisiert und auf die Verarbeitungen zugeschnitten werden, die in Bezug auf die betroffene Person, die den Antrag stellt, tatsächlich durchgeführt werden. Daher wäre eine Bezugnahme auf den Wortlaut seiner Datenschutzerklärung für den Verantwortlichen keine ausreichende Möglichkeit, die nach Art. 15 Abs. 1 Buchst. a bis h und (2) erforderlichen Informationen zu erteilen, es sei denn, die „maßgeschneiderten und aktualisierten“ Informationen entsprechen den zu Beginn der Verarbeitung bereitgestellten Informationen. Bei der Erläuterung, welche Informationen sich auf die anfragende Person beziehen, könnte sich der für die Verarbeitung Verantwortliche gegebenenfalls auf bestimmte Tätigkeiten beziehen (z. B. „wenn Sie diesen Dienst in Anspruch genommen haben...“, „wenn Sie per Rechnung bezahlt haben“), sofern dies für die betroffenen Personen offensichtlich ist. Im Folgenden wird der Grad der geforderten Spezifikation in Bezug auf die einzelnen Arten von Informationen erläutert.
114. Die Informationen über die Zwecke gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a müssen in Bezug auf den genauen Zweck(en) im konkreten Fall der ersuchenden betroffenen Person spezifisch sein. Es würde nicht ausreichen, die allgemeinen Zwecke des für die Verarbeitung Verantwortlichen aufzulisten, ohne klarzustellen, welchen Zweck der für die Verarbeitung Verantwortliche im aktuellen Fall der ersuchenden betroffenen Person verfolgt. Erfolgt die Verarbeitung für mehrere Zwecke, hat der für die Verarbeitung Verantwortliche zu klären, welche Daten oder welche Kategorien von Daten zu welchen Zwecken verarbeitet werden. Im Gegensatz zu Art. 13 Abs. 1 Buchst. c und Art. 14 Abs. 1 lit. c DSGVO enthalten die Informationen über die Verarbeitung gemäß Art. 15 Abs. 1 Buchst. a keine Angaben über die Rechtsgrundlage der Verarbeitung. Da jedoch einige Rechte betroffener Personen von der anwendbaren Rechtsgrundlage abhängen, sind diese Informationen für die betroffenen Personen wichtig, um die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung zu überprüfen und festzustellen, welche Rechte der betroffenen Person in der besonderen Situation anwendbar sind. Um die Ausübung der Rechte der betroffenen Personen gemäß Art. 12 Abs. 2 DSGVO zu erleichtern, wird dem Verantwortlichen daher empfohlen, die betroffene Person auch über die anwendbare Rechtsgrundlage für jeden Verarbeitungsvorgang zu informieren oder anzugeben, wo sie diese Informationen finden können. In jedem Fall setzt der Grundsatz der transparenten Verarbeitung voraus, dass die Informationen über die Rechtsgrundlagen der Verarbeitung der betroffenen Person zugänglich gemacht werden (z. B. in einer Datenschutzerklärung).
115. Informationen zu Kategorien von Daten (Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b) müssen möglicherweise auch auf die Situation der betroffenen Person zugeschnitten sein, so dass Kategorien, die sich im Falle des

---

66Artikel 29-Datenschutzgruppe, WP260 rev.01, 11. April 2018, Leitlinien zur Transparenz im Rahmen der Verordnung 2016/679 – vom EDSA gebilligt (im Folgenden „WP29-Leitlinien zur Transparenz – vom EDSA gebilligt“).

Antragstellers als nicht relevant erwiesen haben, gestrichen werden sollten.

**Beispiel 19:** Im Rahmen der in Art. 13/14 DSGVO genannten Informationen erklärt ein Hotel, dass es eine Reihe von Kategorien von Kundendaten (Identifikationsdaten, Kontaktdaten, Bankdaten, Anzahl der Kreditkarten usw.) verarbeitet. Wird ein Auskunftersuchen auf der Grundlage von Art. 15 gestellt, so muss die betroffene Person, die den Antrag stellt, zusätzlich zum Zugang zu den tatsächlich verarbeiteten Daten (Komponente 2) gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b auch über die spezifischen Kategorien von Daten informiert werden, die im konkreten Fall verarbeitet werden (z. B. keine Bankdaten oder Kreditkartendaten für den Fall, dass die Zahlung in bar erfolgt).

116. Informationen über „Empfänger oder Kategorien von Empfängern“ (Art. 15 Abs. 1 Buchst. c) müssen zunächst der Definition der Empfänger in Art. 4 Abs. 9 DSGVO Rechnung tragen. Die Definition der Empfänger beruht auf der Weitergabe personenbezogener Daten an eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle<sup>67</sup>. Aus Art. 4 Abs. 9 DSGVO ergibt sich, dass Behörden, die im Rahmen einer bestimmten Untersuchung tätig sind, die spezifischen nationalen Bestimmungen unterliegen, nicht als Empfänger anzusehen sind.
117. In Bezug auf die Frage, ob es dem Verantwortlichen freisteht, zwischen Informationen über Empfänger oder Kategorien von Empfängern zu wählen, ist darauf hinzuweisen, dass „im Gegensatz zu den Art. 13 und 14 DSGVO, der eine Verpflichtung des für die Verarbeitung Verantwortlichen enthält (...), Art. 15 DSGVO ein echtes Auskunftsrecht für die betroffene Person vorsieht, so dass die betroffene Person die Möglichkeit haben muss, entweder Informationen über die spezifischen Empfänger, denen die Daten offengelegt wurden oder werden, zu erhalten – soweit möglich, oder Informationen über die Kategorien von Empfängern.“<sup>68</sup> Es ist auch daran zu erinnern, dass, wie in den oben genannten Leitlinien zur Transparenz dargelegt,<sup>69</sup> bereits gemäß den Art. 13 und 14 DSGVO Informationen über die Empfänger oder Kategorien von Empfängern im Hinblick auf die Grundsätze der Transparenz und Fairness so konkret wie möglich sein sollten. Hat die betroffene Person nichts anderes gewählt, ist der Verantwortliche gemäß Artikel 15 verpflichtet, die tatsächlichen Empfänger zu benennen, es sei denn, es ist unmöglich, diese Empfänger zu identifizieren, oder der Verantwortliche nachweist, dass die Anträge der betroffenen Person auf Zugang offensichtlich unbegründet oder übermäßig im Sinne von Art. 12 Abs. 5 DSGVO sind<sup>70</sup>.<sup>71</sup> Der EDSA weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Speicherung von Informationen über die tatsächlichen Empfänger *unter anderem* erforderlich ist, um den Verpflichtungen des für die Verarbeitung Verantwortlichen nach Art. 5 Abs. 2 und Art. 19 DSGVO nachzukommen.

**Beispiel 20:** In seiner Datenschutzerklärung informiert der Arbeitgeber, welche Kategorien von Daten bei Geschäftsreisen an „Reisebüros“ oder „Hotels“ weitergegeben werden, gemäß Art. 13 Abs. 1 Buchst. e und Art. 14 Abs. 1 lit. e DSGVO. Wenn ein Arbeitnehmer nach Geschäftsreise einen Antrag auf Zugang zu den personenbezogenen Daten stellt, sollte der Arbeitgeber in Bezug auf die Empfänger der personenbezogenen Daten gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c in seiner Antwort die Reiseagentur(en) und das Hotel(en) angeben, die die Daten erhalten haben. Während der Arbeitgeber in seiner Datenschutzerklärung gemäß Art. 13 und 14 rechtmäßig auf Kategorien von Empfängern Bezug genommen hat, da es zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich war, die Empfänger zu benennen, sollte

---

<sup>67</sup>Ferner ist darauf hinzuweisen, dass innerhalb desselben Unternehmens verschiedene für die Verarbeitung Verantwortliche im Sinne von Art. 4 Abs. 7 DSGVO existieren können. In dieser Konstellation ist eine Offenlegung von Daten von einem Empfänger zum anderen innerhalb eines Unternehmens möglich.

<sup>68</sup>EuGH, C-154/21 (Österreichische Post AG), Rn. 36.

<sup>69</sup>Artikel 29-Datenschutzgruppe, WP260 rev.01, 11. April 2018, Leitlinien zur Transparenz im Rahmen der Verordnung 2016/679 – vom EDSA gebilligt (im Folgenden „WP29-Leitlinien zur Transparenz – vom EDSA gebilligt“), S. 37 (Anhang)

<sup>70</sup>EuGH, C-154/21 (Österreichische Post AG)

<sup>71</sup>Der bloße Umstand, dass die Daten einer großen Zahl von Empfängern offengelegt worden sind, würde den Antrag nicht *per se* übermäßig machen, siehe § 6, Rn. 188.

er, sofern der Arbeitnehmer nichts anderes gewählt hat, Angaben zu den spezifischen Empfängern (Name der Reisebüros, Hotels usw.) machen, wenn der Arbeitnehmer einen Zugangsantrag stellt.

Kann ein für die Verarbeitung Verantwortlicher unter Einhaltung der oben genannten Bedingungen nur die Kategorien von Empfängern bereitstellen, so sollten die Informationen so spezifisch wie möglich sein, indem er die Art des Empfängers (d. h. anhand der von ihm ausgeübten Tätigkeiten), die Branche, den Sektor und den Teilsektor sowie den Standort der Empfänger angibt<sup>72</sup>.

118. Gemäß Art. 15 Abs. 1 Buchst. d ist, soweit möglich, über die geplante Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten zu informieren. Andernfalls müssen die Kriterien für die Bestimmung dieses Zeitraums angegeben werden. Die vom für die Verarbeitung Verantwortlichen erteilten Informationen müssen so genau sein, dass die betroffene Person wissen kann, wie lange die Daten über die betroffene Person gespeichert werden. Wenn es nicht möglich ist, den Zeitpunkt der Löschung anzugeben, ist die Dauer der Speicherfristen und der Beginn dieser Frist oder das auslösende Ereignis (z. B. Kündigung eines Vertrags, Ablauf einer Gewährleistungsfrist usw.) anzugeben. Der bloße Hinweis auf „Löschung nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen“ reicht nicht aus. Angaben zu Datenspeicherfristen müssen sich auf die spezifischen Daten der betroffenen Person konzentrieren. Unterliegen die personenbezogenen Daten der betroffenen Person unterschiedlichen Löschfristen (z. B. weil nicht alle Daten gesetzlichen Aufbewahrungspflichten unterliegen), werden die Löschfristen in Bezug auf die jeweiligen Verarbeitungsvorgänge und Datenkategorien angegeben.
119. Während Informationen über das Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 15 Abs. 1 Buchst. f) nicht von den besonderen Umständen abhängen, unterscheiden sich die in Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe e genannten Rechte der betroffenen Personen je nach Rechtsgrundlage, die der Verarbeitung zugrunde liegt. Im Hinblick auf seine Verpflichtung, die Ausübung der Rechte der betroffenen Person gemäß Art. 12 Abs. 2 DSGVO zu erleichtern, ist die Antwort des für die Verarbeitung Verantwortlichen auf diese Rechte individuell auf den Fall der betroffenen Person zugeschnitten und bezieht sich auf die betreffenden Verarbeitungsvorgänge. Informationen über Rechte, die in der besonderen Situation für die betroffene Person nicht gelten, sollten vermieden werden.
120. Gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe g müssen „alle verfügbaren Informationen“ über die Herkunft der Daten bereitgestellt werden, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden. Der Grad der verfügbaren Informationen kann sich im Laufe der Zeit ändern.

**Beispiel 21:** In der Datenschutzerklärung eines Großunternehmens heißt es:

„Kreditprüfungen helfen uns, Probleme im Zahlungsverkehr zu vermeiden. Sie garantieren den Schutz unseres Unternehmens vor finanziellen Risiken, die sich auch mittel- bis langfristig auf die Verkaufspreise auswirken können. Eine Bonitätsprüfung wird notwendigerweise durchgeführt, wenn wir Waren versenden, ohne gleichzeitig den jeweiligen Kaufpreis zu erhalten, z. B. bei einem Kauf auf Rechnung. Ohne die Bonitätsprüfung ist nur eine Vorauszahlungsoption (sofortige Überweisung, Online-Zahlungsanbieter, Kreditkarte) möglich.

Zum Zwecke der Bonitätsprüfung senden wir Ihren Namen, Ihre Adresse und Ihr Geburtsdatum an folgende Dienstleister, z. B.: (1) Financial Information Agency X (2) Business Information Provider Y, (3) Commercial Credit Reference Agency Z.

Die Daten werden an die oben genannten Kreditinstitute nur im Rahmen des gesetzlich Zulässigen und nur zum Zwecke der Analyse Ihres bisherigen Zahlungsverhaltens sowie zur Beurteilung des Ausfallrisikos auf der Grundlage mathematisch-statistischer Verfahren unter Verwendung von Adressdaten sowie zur Überprüfung Ihrer Anschrift (Lieferprüfung) weitergegeben. Abhängig vom Ergebnis der Bonitätsprüfung

---

<sup>72</sup>WP29-Leitlinien zur Transparenz – vom EDSA gebilligt, S. 37 (Anlage)

können wir Ihnen möglicherweise nicht mehr individuelle Zahlungsmethoden wie den Kauf von Rechnungen anbieten.“

Die Datenschutzerklärung enthält somit allgemeine Informationen über die Möglichkeit, Informationen von den aufgeführten Wirtschaftsinformationsämtern gemäß Art. 13 und 14 DSGVO zu erhalten. Wenn nicht klar ist, welche der Unternehmen an der Verarbeitung beteiligt sind, genügt es, die Namen der berechtigten Unternehmen in der Datenschutzerklärung anzugeben. Im Rahmen eines auf Art. 15 gestützten Antrags wäre dann zusätzlich zu den Informationen, dass eine Bonitätsauskunft eingeholt wurde, dann (ex post) eine Offenlegung erforderlich, welche der genannten Unternehmen genau beteiligt war. In Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe g wird klar zum Ausdruck gebracht, dass Informationen über die Verarbeitung der Daten „alle verfügbaren Informationen über ihre Herkunft“ umfassen, wenn die personenbezogenen Daten nicht von der betroffenen Person erhoben werden.

121. Gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe h sollte jede betroffene Person das Recht haben, *unter anderem* über das Bestehen und die zugrunde liegende Logik einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling über die betroffene Person sowie über die Tragweite und die angestrebten Folgen, die eine solche Verarbeitung haben könnte, auf aussagekräftige Weise unterrichtet zu werden<sup>73</sup>. Wenn möglich, müssen die Informationen gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe h in Bezug auf die Begründung, die zu spezifischen Entscheidungen über die betroffene Person führt, die den Zugang beantragt hat, genauer sein.
122. Informationen über beabsichtigte Datenübermittlungen an ein Drittland oder an eine internationale Organisation, einschließlich des Vorliegens eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission oder geeigneter Garantien, sind gemäß Art. 13 Abs. 1 Buchst. f und Art. 14 Abs. 1 lit. f DSGVO zu erteilen. Im Rahmen eines Zugangsantrags nach Art. 15 Abs. 2 verlangt Art. 15 Abs. 2 nur in Fällen, in denen eine Übermittlung in ein Drittland oder eine internationale Organisation tatsächlich erfolgt, Informationen über die geeigneten Garantien nach Art. 46 DSGVO.

## 5 WIE KANN EIN CONTROLLER ZUGRIFF GEWÄHREN?

123. Die DSGVO ist nicht sehr präskriptiv, wie der für die Verarbeitung Verantwortliche Zugang zu gewähren hat. Das Recht auf Zugang kann in bestimmten Situationen einfach und unkompliziert gelten, beispielsweise wenn eine kleine Organisation über begrenzte Informationen über die betroffene Person verfügt. In anderen Fällen ist das Auskunftsrecht komplizierter, da die Datenverarbeitung komplexer ist; in Bezug auf die Anzahl der betroffenen Personen, die Kategorien der verarbeiteten Daten sowie den Datenfluss innerhalb und zwischen verschiedenen Organisationen. Angesichts der Unterschiede bei der Verarbeitung personenbezogener Daten kann die angemessene Art und Weise, wie der Zugriff möglich ist, entsprechend variieren.
124. Dieser Abschnitt zielt darauf ab, einige Anleitungen und praktische Beispiele zu verschiedenen Möglichkeiten für die für die Verarbeitung Verantwortlichen zur Erfüllung eines Zugangsantrags sowie zur Bedeutung von Art. 12 Abs. 1 DSGVO in Bezug auf das Auskunftsrecht zu geben. Dieser Abschnitt wird auch einige Hinweise dazu geben, was als ein häufig verwendetes elektronisches Formular angesehen wird, sowie den Zeitplan für die Bereitstellung des Zugangs gemäß Art. 12 Abs. 3 DSGVO.

### 124.1 Wie kann der Verantwortliche die angeforderten Daten abrufen?

125. Die betroffenen Personen sollten Zugang zu allen Informationen haben, die der für die Verarbeitung

---

<sup>73</sup>Siehe in diesem Namen Leitlinien zur Transparenz gemäß der Verordnung 2016/679 (WP 260), Rn. 41, mit Bezug auf Leitlinien für die automatisierte Entscheidungsfindung und das Profiling für die Zwecke der Verordnung 2016/679 (WP 251).

Verantwortliche in Bezug auf sie verarbeitet. Dies bedeutet beispielsweise, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche verpflichtet ist, in seinen IT-Systemen und Nicht-IT-Ablagesystemen nach personenbezogenen Daten zu suchen. Bei der Durchführung einer solchen Suche sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche in der Organisation verfügbare Informationen über die betroffene Person verwenden, die wahrscheinlich zu Übereinstimmungen in den Systemen führen werden, je nachdem, wie die Informationen strukturiert sind<sup>74</sup>. Wenn beispielsweise die Informationen in Dateien je nach Name oder Referenznummer sortiert werden, könnte die Suche auf diese Faktoren beschränkt werden. Hängt die Struktur der Daten jedoch von anderen Faktoren ab, wie z. B. Familienbeziehungen oder Berufsbezeichnungen oder jeglicher Art von direkten oder indirekten Identifikatoren (z. B. Kundennummer, Benutzername oder IP-Adressen), muss die Suche um diese erweitert werden, sofern der für die Verarbeitung Verantwortliche diese Informationen auch über die betroffene Person verfügt oder von der betroffenen Person mit diesen Informationen versehen wird. Gleiches gilt, wenn Aufzeichnungen über Dritte wahrscheinlich personenbezogene Daten über die betroffene Person enthalten. Der für die Verarbeitung Verantwortliche kann jedoch nicht verlangen, dass die betroffene Person mehr Informationen zur Verfügung stellt, als dies zur Identifizierung der betroffenen Person erforderlich ist. Wenn ein für die Verarbeitung Verantwortlicher einen Auftragsverarbeiter für seine Datenverarbeitungstätigkeiten einsetzt, muss die Suche natürlich auch auf vom Auftragsverarbeiter verarbeitete personenbezogene Daten erweitert werden.

126. Im Einklang mit Art. 25 DSGVO zum Datenschutz durch Design und standardmäßig sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche (und alle von ihm eingesetzten Auftragsverarbeiter) auch bereits Funktionen zur Wahrung der Rechte der betroffenen Person erfüllen. Dies bedeutet in diesem Zusammenhang, dass es bei der Bearbeitung einer Anfrage geeignete Möglichkeiten geben sollte, Informationen über eine betroffene Person zu finden und abzurufen. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass eine übermäßige Auslegung in dieser Hinsicht zu Funktionen für das Finden und Abrufen von Informationen führen könnte, die an sich ein Risiko für die Privatsphäre der betroffenen Personen darstellen. Es ist daher wichtig zu beachten, dass der Prozess zum Abrufen von Daten auch datenschutzfreundlich gestaltet werden sollte, damit er die Privatsphäre anderer, zum Beispiel der Mitarbeiter des für die Verarbeitung Verantwortlichen, nicht beeinträchtigt.

## 5.2 Geeignete Maßnahmen für die Bereitstellung des Zugangs

### 5.2.1 „Angemessene Maßnahmen“ ergreifen

127. Art. 12 DSGVO legt die Voraussetzungen für die Bereitstellung des Zugangs fest, d. h. für die Bereitstellung der Bestätigung, der personenbezogenen Daten und der ergänzenden Informationen nach Art. 15 und legt auch Form, Art und Frist in Bezug auf das Auskunftsrecht fest. Die „Leitlinien für die Transparenz im Rahmen der Verordnung 2016/679“ der Gruppe „Artikel 29“ enthalten<sup>75</sup> weitere Orientierungshilfen in Bezug auf Artikel 12, hauptsächlich in Bezug auf Artikel 13 und 14 DSGVO, aber auch in Bezug auf Artikel 15 und die Transparenz im Allgemeinen. Was in diesen Leitlinien definiert ist, kann daher häufig auch für die Gewährung des Zugangs nach Artikel 15 gelten.
128. Art. 12 Abs. 1 DS-GVO sieht vor, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche geeignete Maßnahmen trifft, um gemäß Art. 15 über die Verarbeitung der betroffenen Person in einer präzisen, transparenten, verständlichen und leicht zugänglichen Form in klarer und klarer Sprache zu kommunizieren. Gemäß Artikel 12 Absatz 2 erleichtert der für die Verarbeitung Verantwortliche die Ausübung des Auskunftsrechts durch die betroffene Person. Die genaueren Anforderungen in diesem Zusammenhang werden von Fall zu

---

<sup>74</sup>Eine solche Suche sollte natürlich auch Informationen umfassen, die von einem Prozessor gehalten werden, siehe. Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe e DSGVO.

<sup>75</sup>Artikel 29-Datenschutzgruppe, WP260 rev.01, 11. April 2018, Leitlinien zur Transparenz im Rahmen der Verordnung 2016/679 – vom EDSA gebilligt (im Folgenden „WP29-Leitlinien zur Transparenz – vom EDSA gebilligt“).

Fall geprüft werden müssen. Bei der Entscheidung, welche Maßnahmen angemessen sind, müssen die für die Verarbeitung Verantwortlichen alle relevanten Umstände berücksichtigen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Menge der verarbeiteten Daten, die Komplexität ihrer Datenverarbeitung und ihr Wissen über ihre betroffenen Personen, beispielsweise wenn die Mehrheit der betroffenen Personen Kinder, ältere Menschen oder Menschen mit Behinderungen sind. Darüber hinaus muss der für die Verarbeitung Verantwortliche in Fällen, in denen der für die Verarbeitung Verantwortliche auf besondere Bedürfnisse der den Antrag stellenden Person aufmerksam gemacht wird, beispielsweise durch zusätzliche Informationen in der Anfrage, diese Umstände berücksichtigen. Infolgedessen werden die geeigneten Maßnahmen unterschiedlich sein.

129. Es ist wichtig, bei der Beurteilung zu berücksichtigen, dass der Begriff „angemessen“ niemals als eine Möglichkeit verstanden werden sollte, den Umfang der unter das Auskunftsrecht fallenden Daten einzuschränken. Der Begriff „angemessen“ bedeutet nicht, dass die Bemühungen um die Bereitstellung der Informationen gegen z. B. jedes Interesse abgewogen werden können, dass die betroffene Person an der Erhebung der personenbezogenen Daten hat. Stattdessen sollte die Bewertung darauf abzielen, die am besten geeignete Methode für die Bereitstellung aller unter dieses Recht fallenden Informationen zu wählen, je nach den jeweiligen Umständen. Folglich muss ein für die Verarbeitung Verantwortlicher, der eine große Menge an Daten in großem Umfang verarbeitet, große Anstrengungen hinnehmen, um das Recht auf Zugang zu den betroffenen Personen in einer übersichtlichen, transparenten, verständlichen und leicht zugänglichen Form zu gewährleisten, indem er eine klare und klare Sprache verwendet.
130. Es muss vermieden werden, dass die betroffene Person aufgrund eines Datenzugriffsantrags an verschiedene Quellen weitergeleitet wird. Wie bereits in den WP29-Leitlinien zur Transparenz (in Bezug auf den Begriff „Vorbringen“ in Art. 13 und 14 DSGVO) ausgeführt, bedeutet der Begriff „Angebot“, dass *„die betroffene Person nicht aktiv nach Informationen suchen muss, die unter diese Artikel fallen, unter anderem Informationen, wie die Nutzungsbedingungen einer Website oder App“*<sup>76</sup>. Daher müssen die betroffenen Personen im Hinblick auf das Transparenzprinzip von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen die nach Artikel 15 Absatz 1, Artikel 15 Absatz 2 und Artikel 15 Absatz 3 erforderlichen Informationen und personenbezogenen Daten in einer Weise erhalten, die einen vollständigen Zugang zu den angeforderten Informationen ermöglicht. Unter besonderen Umständen wäre es unangemessen oder sogar rechtswidrig, die Informationen innerhalb des für die Verarbeitung Verantwortlichen zu teilen, z. B. aufgrund des sensiblen Charakters der Informationen (z. B. Informationen im Zusammenhang mit Hinweisgebern). In diesen Fällen wäre es angemessen, die Informationen als Antwort auf den Antrag der betroffenen Personen in mehrere Antworten aufzuteilen. Die vom für die Verarbeitung Verantwortliche gewählte Methode muss der betroffenen Person die angeforderten Daten und Informationen tatsächlich zur Verfügung stellen, so dass es nicht angemessen wäre, die betroffenen Personen zur Überprüfung der auf ihrem eigenen Gerät gespeicherten Daten zu verweisen, einschließlich beispielsweise zur Überprüfung des Clickstream-Verlaufs und der IP-Adressen auf ihrem Mobiltelefon.
131. Gemäß dem Grundsatz der Rechenschaftspflicht muss ein für die Verarbeitung Verantwortlicher seinen Ansatz dokumentieren, um nachweisen zu können, wie die Mittel, die zur Bereitstellung der erforderlichen Informationen gemäß Artikel 15 gewählt wurden, unter den gegebenen Umständen angemessen sind.

#### 5.2.2 Verschiedene Mittel, um Zugang zu gewähren

132. Wie bereits in Abschnitt 2.2.2 erläutert, haben die betroffenen Personen bei der Erhebung eines Zugriffsantrags das Recht, eine Kopie ihrer Daten, die gemäß Artikel 15 Absatz 3 verarbeitet werden, zusammen mit den ergänzenden Informationen zu erhalten, die als die Hauptmodalität für den Zugang zu den personenbezogenen Daten angesehen werden.
133. Unter bestimmten Umständen könnte es jedoch angemessen sein, dass der für die Verarbeitung

---

<sup>76</sup>WP29-Leitlinien zur Transparenz – vom EDSA gebilligt, Rn. 33.

Verantwortliche auf andere Weise als die Bereitstellung einer Kopie Zugang gewährt. Solche nicht dauerhaften Modalitäten des Zugriffs auf die Daten könnten beispielsweise sein: mündliche Informationen, Akteneinsicht, Vor-Ort- oder Fernzugriff ohne Downloadmöglichkeit. Diese Modalitäten können geeignete Möglichkeiten für die Gewährung des Zugangs sein, z. B. in Fällen, in denen dies im Interesse der betroffenen Person liegt oder die betroffene Person dies verlangt. Der Zugang vor Ort könnte auch als erste Maßnahme angemessen sein, wenn ein für die Verarbeitung Verantwortlicher eine große Menge nicht digitalisierter Daten verarbeitet, damit die betroffene Person darüber informiert werden kann, welche personenbezogenen Daten verarbeitet werden, und in der Lage sein, eine fundierte Entscheidung darüber zu treffen, welche personenbezogenen Daten sie durch eine Kopie zur Verfügung stellen möchten. Nichtdauerhafte Zugangswege können in bestimmten Situationen ausreichend und angemessen sein; Sie kann beispielsweise dem Bedürfnis der betroffenen Personen genügen, die Richtigkeit der vom für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeiteten Daten zu überprüfen, indem sie den betroffenen Personen die Möglichkeit gibt, die ursprünglichen Daten einzusehen. Ein für die Verarbeitung Verantwortlicher ist nicht verpflichtet, die Informationen auf andere Weise als die Bereitstellung einer Kopie bereitzustellen, sollte aber bei der Prüfung eines solchen Ersuchens einen angemessenen Ansatz verfolgen. Die Gewährung eines Zugangs auf andere Weise als die Bereitstellung einer Kopie hindert die betroffenen Personen nicht daran, auch eine Kopie zu erhalten, es sei denn, sie entscheiden sich dafür.

134. Der für die Verarbeitung Verantwortliche kann je nach Sachlage die Kopie der Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zusammen mit den ergänzenden Informationen auf unterschiedliche Weise zur Verfügung stellen, z. B. per E-Mail, physischer Post oder durch Nutzung eines Self-Service-Tools. Stellt die betroffene Person den Antrag auf elektronischem Wege und sofern die betroffene Person nichts anderes verlangt, werden die Informationen in einer gängigen elektronischen Form gemäß Artikel 15 Absatz 3 bereitgestellt. In jedem Fall hat der für die Verarbeitung Verantwortliche geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu berücksichtigen, einschließlich einer angemessenen Verschlüsselung bei der Bereitstellung von Informationen per E-Mail oder Online-Selbstbedienungstools.
135. Verarbeitet der für die Verarbeitung Verantwortliche personenbezogene Daten über die Person, die die Anfrage stellt, nur in geringem Umfang, so kann und sollte die Kopie der personenbezogenen Daten und der ergänzenden Informationen in einem einfachen Verfahren bereitgestellt werden.

**Beispiel 22:** Eine lokale Buchhandlung führt eine Aufzeichnung des Namens und der Adressen ihrer Kunden, die die Lieferung nach Hause bestellt haben. Ein Kunde besucht die Buchhandlung und stellt einen Antrag auf Zugang. In diesem Fall würde es ausreichen, die personenbezogenen Daten über den Kunden direkt aus dem Geschäftssystem auszudrucken und gleichzeitig die ergänzenden Informationen gemäß Art. 15 Abs. 1 und 2 zu übermitteln.

**Beispiel 23:** Ein monatlicher Spender an eine Wohltätigkeitsorganisation stellt eine Zugangsanfrage per E-Mail. Die Wohltätigkeitsorganisation informiert über Spenden in den letzten zwölf Monaten sowie über Namen und E-Mail-Adressen der Spender. Der für die Verarbeitung Verantwortliche könnte die Kopie der personenbezogenen Daten und die ergänzenden Informationen durch Beantwortung der E-Mail bereitstellen, sofern alle erforderlichen Garantien angewandt werden, beispielsweise unter Berücksichtigung der Art der Daten.

136. Selbst Controller, die eine große Datenmenge verarbeiten, können sich bei der Bearbeitung von Zugriffsanfragen auf manuelle Routinen verlassen. Verarbeitet der für die Verarbeitung Verantwortliche Daten in mehreren verschiedenen Abteilungen, muss der für die Verarbeitung Verantwortliche die personenbezogenen Daten von jeder Abteilung erheben, um auf die Anfrage der betroffenen Person reagieren zu können.

**Beispiel 24:** Ein Administrator wird vom für die Verarbeitung Verantwortlichen ernannt, um die

praktischen Probleme in Bezug auf Zugriffsanfragen zu behandeln. Bei Erhalt einer Anfrage sendet der Administrator eine Anfrage per E-Mail an die verschiedenen Abteilungen der Organisation und fordert sie auf, personenbezogene Daten über die betroffene Person zu erheben. Vertreter jeder Abteilung geben dem Administrator die von ihrer Abteilung verarbeiteten personenbezogenen Daten an. Der Administrator übermittelt dann alle personenbezogenen Daten an die betroffene Person zusammen mit den erforderlichen Zusatzinformationen, beispielsweise und gegebenenfalls per E-Mail.

137. Obwohl manuelle Verfahren zur Bearbeitung von Zugriffsanfragen als angemessen angesehen werden könnten, können einige für die Verarbeitung Verantwortliche davon profitieren, automatisierte Verfahren zur Bearbeitung von Anfragen der betroffenen Person zu verwenden. Dies könnte beispielsweise bei Controllern der Fall sein, die eine große Anzahl von Anfragen erhalten. Eine Möglichkeit, die Informationen gemäß Art. 15 bereitzustellen, besteht darin, der betroffenen Person Self-Service-Tools zur Verfügung zu stellen. Dies könnte eine effiziente und rechtzeitige Bearbeitung der Anträge der betroffenen Personen auf Zugang erleichtern und es dem für die Verarbeitung Verantwortlichen ermöglichen, den Überprüfungsmechanismus in das Self-Service-Tool aufzunehmen.

**Beispiel 25:** Ein Social-Media-Dienst verfügt über einen automatisierten Prozess zur Bearbeitung von Zugriffsanfragen, der es der betroffenen Person ermöglicht, von ihrem Benutzerkonto aus auf ihre personenbezogenen Daten zuzugreifen. Um die personenbezogenen Daten abzurufen, können die Social-Media-Nutzer die Option „Ihre persönlichen Daten herunterladen“ wählen, wenn sie in ihrem Benutzerkonto eingeloggt sind. Diese Self-Service-Option ermöglicht es den Benutzern, eine Datei mit ihren persönlichen Daten direkt aus dem Benutzerkonto auf ihren eigenen Computer herunterzuladen.

138. Der Einsatz von Self-Service-Tools sollte niemals den Umfang der erhaltenen personenbezogenen Daten einschränken. Wenn es nicht möglich ist, alle Informationen gemäß Artikel 15 über das Self-Service-Tool bereitzustellen, müssen die übrigen Informationen auf andere Weise bereitgestellt werden. Der für die Verarbeitung Verantwortliche kann die betroffene Person ermutigen, ein Self-Service-Tool zu verwenden, das der für die Verarbeitung Verantwortliche für die Bearbeitung von Zugriffsanfragen eingerichtet hat. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche auch Zugriffsanfragen bearbeiten muss, die nicht über den etablierten Kommunikationskanal gesendet werden<sup>77</sup>.

### 5.2.3 Bereitstellung des Zugangs in einer einheitlichen, transparenten, verständlichen und leicht zugänglichen Form in klarer und klarer Sprache“

139. Gemäß Art. 12 Abs. 1 DSGVO trifft der für die Verarbeitung Verantwortliche geeignete Maßnahmen, um den Zugang gemäß Art. 15 in klarer, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in klarer und klarer Sprache zu ermöglichen.
140. Die Anforderung, dass der Zugang zur betroffenen Person in prägnanter und transparenter Form erfolgen muss, bedeutet, dass die für die Verarbeitung Verantwortlichen die Informationen effizient und kurz darlegen sollten, um von der betroffenen Person leicht verstanden zu werden, insbesondere wenn es sich um ein Kind handelt. Der für die Verarbeitung Verantwortliche muss bei der Auswahl der Zugangsmittel gemäß Artikel 15 die Menge und Komplexität der Daten berücksichtigen.

**Beispiel 26:** Ein Social-Media-Anbieter verarbeitet eine große Menge an Informationen über eine betroffene Person. Ein großer Teil dieser personenbezogenen Daten sind Informationen, die in Hunderten von Seiten von Logfiles enthalten sind, in denen die Aktivitäten der betroffenen Person auf der Website registriert sind. Wenn betroffene Personen Zugang zu ihren personenbezogenen Daten beantragen, unterliegen die in diesen Logfiles enthaltenen personenbezogenen Daten tatsächlich dem Auskunftsrecht. Das Auskunftsrecht kann daher formal erfüllt werden, wenn diese hundert Seiten Logfiles der betroffenen

---

<sup>77</sup>Siehe Abschnitt 3.1.2.

Person zur Verfügung gestellt werden. Ohne Maßnahmen, die das Verständnis der Informationen in den Logfiles erleichtern, ist das Auskunftsrecht der betroffenen Person in der Praxis jedoch möglicherweise nicht erfüllt, da aus den Logfiles keine Kenntnis gezogen werden kann und somit die Anforderung des Art. 12 Abs. 1 DS-GVO nicht erfüllt wird. Der für die Verarbeitung Verantwortliche muss daher bei der Auswahl der Art und Weise, wie die Informationen und personenbezogenen Daten der betroffenen Person zur Verfügung gestellt werden, sorgfältig und gründlich sein.

141. Unter den Umständen des obigen Beispiels<sup>78</sup> könnte die Verwendung eines mehrschichtigen Ansatzes, ähnlich dem in den Leitlinien für Transparenz in Bezug auf Datenschutzhinweise befürworteten mehrschichtigen Ansatz, eine geeignete Maßnahme sein, um sowohl die Anforderungen des Art. 15 als auch des Art. 12 Abs. 1 DSGVO zu erfüllen. Dies wird unter Abschnitt 5.2.4 weiter unten weiterentwickelt. Die Anforderung, dass die Informationen „verständlich“ sind, bedeutet, dass sie von der beabsichtigten Zielgruppe verstanden werden sollten<sup>79</sup>, wobei alle besonderen Bedürfnisse der betroffenen Person zu berücksichtigen sind, die dem für die Verarbeitung Verantwortlichen bekannt sind<sup>80</sup>. Da das Auskunftsrecht häufig die Ausübung anderer Rechte der betroffenen Person ermöglicht, ist es von entscheidender Bedeutung, dass die bereitgestellten Informationen verständlich und klar gemacht werden. Denn die betroffenen Personen können nur prüfen, ob sie sich auf ihr Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO berufen können, sobald sie wissen, welche personenbezogenen Daten verarbeitet werden, zu welchen Zwecken etc. Der Verantwortliche muss der betroffenen Person gegebenenfalls zusätzliche Informationen zur Verfügung stellen, die die bereitgestellten Daten erläutern. Es sollte betont werden, dass die Komplexität der Datenverarbeitung den für die Verarbeitung Verantwortlichen verpflichtet, die Mittel zur Verfügung zu stellen, um die Daten verständlich zu machen, und kann nicht als Argument verwendet werden, um den Zugang zu allen Daten einzuschränken. Ebenso kann die Verpflichtung des Verantwortlichen, Daten in prägnanter Weise zur Verfügung zu stellen, nicht als Argument verwendet werden, um den Zugriff auf alle Daten zu beschränken.

**Beispiel 27:** Eine E-Commerce-Website sammelt Daten über Artikel, die auf ihrer Website zu Marketingzwecken angesehen oder gekauft werden. Ein Teil dieser Daten besteht aus Daten in einem Rohformat,<sup>81</sup> die nicht analysiert wurden und für den Leser möglicherweise nicht direkt aussagekräftig sind (Codes, Aktivitätsverlauf usw.). Solche Daten im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der betroffenen Personen fallen ebenfalls unter das Auskunftsrecht und sollten daher der betroffenen Person auf Antrag auf Zugang zur Verfügung gestellt werden. Bei der Bereitstellung von Daten in einem Rohformat ist es wichtig, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche die erforderlichen Maßnahmen trifft, um sicherzustellen, dass die betroffene Person die Daten versteht, indem sie beispielsweise ein erläuterndes Dokument bereitstellt, das das Rohformat in eine benutzerfreundliche Form übersetzt. Auch könnte ein solches Dokument erklären, dass Abkürzungen und andere Akronyme zum Beispiel „A“ bedeutet, dass der Kauf unterbrochen wurde und „B“ bedeutet, dass der Kauf durchgegangen ist.

142. Das Element „leicht zugänglich“ bedeutet, dass die Informationen gemäß Artikel 15 in einer für die betroffene Person leicht zugänglichen Weise dargestellt werden sollten. Dies gilt z. B. für das Layout, die entsprechenden Überschriften und den Absatz. Die Informationen sollten immer in klarer und klarer Sprache zur Verfügung gestellt werden. Ein für die Verarbeitung Verantwortlicher, der einen Dienst in einem Land anbietet, sollte auch Antworten in der Sprache anbieten, die von den betroffenen Personen

---

<sup>78</sup>WP29-Leitlinien zur Transparenz – vom EDSA gebilligt, Randnr. 35.

<sup>79</sup>Die Verständlichkeit steht in engem Zusammenhang mit der Anforderung, eine klare und klare Sprache zu verwenden (WP29-Leitlinien zur Transparenz – vom EDSA gebilligt, Randnr. 9). Was über eine klare und klare Sprache in Rn. 12-16 in Bezug auf die in den Artikeln 13 und 14 DSGVO genannten Informationen gesagt wird, gilt gleichermaßen für die Kommunikation nach Artikel 15.

<sup>80</sup>Siehe Randnr. 128.

<sup>81</sup>Das Rohformat im Beispiel ist als nicht analysierte Daten zu verstehen, die einer Verarbeitung zugrunde liegen, und nicht die niedrigste Ebene von Rohdaten, die nur maschinenlesbar sind (wie „Bits“).

in diesem Land verstanden wird. Die Verwendung standardisierter Symbole wird ebenfalls gefördert, wenn sie die Verständlichkeit und Zugänglichkeit der Informationen erleichtert. Wenn sich das Auskunftsverlangen auf sehbehinderte betroffene Personen oder andere betroffene Personen bezieht, die Schwierigkeiten beim Zugriff auf oder das Verständnis von Informationen haben können, wird erwartet, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche Maßnahmen ergreift, die das Verständnis der bereitgestellten Informationen erleichtern, einschließlich mündlicher Informationen, wenn sie angemessen sind<sup>82</sup>. Der für die Verarbeitung Verantwortliche sollte besonders darauf achten, dass ältere Menschen, Kinder, sehbehinderte Personen oder Personen mit kognitiven oder anderen Behinderungen ihre Rechte ausüben können, indem sie beispielsweise proaktiv leicht zugängliche Elemente bereitstellen, um die Ausübung dieser Rechte zu erleichtern.

#### 5.2.4 Eine große Menge an Informationen erfordert spezifische Anforderungen an die Art und Weise, wie die Informationen bereitgestellt werden

143. Unabhängig von den für den Zugang verwendeten Mitteln kann es zu einem Spannungsverhältnis zwischen der Menge an Informationen, die der für die Verarbeitung Verantwortliche benötigt, um die betroffenen Personen zu kommen, und der Anforderung bestehen, dass sie prägnant sein muss. Eine Möglichkeit, beides zu erreichen, und ein Beispiel für eine geeignete Maßnahme für bestimmte Verantwortliche, wenn eine große Datenmenge zur Verfügung gestellt werden soll, besteht darin, einen mehrschichtigen Ansatz zu verwenden. Dieser Ansatz kann den betroffenen Personen das Verständnis der Daten erleichtern. Es sollte jedoch betont werden, dass dieser Ansatz nur unter bestimmten Umständen angewandt werden kann und in einer Weise durchgeführt werden muss, die das Recht auf Zugang nicht einschränkt, wie im Folgenden erläutert. Darüber hinaus sollte die Verwendung eines mehrschichtigen Ansatzes keine zusätzliche Belastung für die betroffene Person verursachen. Daher wäre es am besten geeignet, wenn der Zugriff in einem Online-Kontext erfolgt. Ein mehrschichtiger Ansatz ist lediglich eine Möglichkeit, die Informationen nach Art. 15 in einer Weise darzustellen, die auch den Anforderungen des Art. 12 Abs. 1 DSGVO entspricht und nicht mit der Möglichkeit verwechselt werden sollte, dass die für die Verarbeitung Verantwortliche verlangen kann, dass die betroffene Person die Informationen oder Verarbeitungstätigkeiten angibt, auf die sich der Antrag bezieht, wie in Erwägungsgrund 63 der DSGVO vorgeschrieben<sup>83</sup>.
144. Ein mehrschichtiger Ansatz in Bezug auf das Auskunftsrecht bedeutet, dass ein für die Verarbeitung Verantwortlicher unter bestimmten Umständen die personenbezogenen Daten und die nach Artikel 15 erforderlichen Zusatzinformationen auf verschiedenen Ebenen bereitstellen kann. Die erste Ebene sollte Informationen über die Verarbeitung und die Rechte der betroffenen Person gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstaben a bis h und Artikel 15 Absatz 2 sowie einen ersten Teil der verarbeiteten personenbezogenen Daten enthalten. In einer zweiten Ebene sollten mehr personenbezogene Daten zur Verfügung gestellt werden.
145. Bei der Entscheidung, welche Informationen in den verschiedenen Ebenen zu erteilen sind, sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche berücksichtigen, welche Informationen die betroffene Person im Allgemeinen als am relevantesten erachtet. Im Einklang mit dem Fairness-Prinzip sollte die erste Ebene auch Informationen über die Verarbeitung enthalten, die sich am stärksten auf die betroffene Person auswirken<sup>84</sup>. Die für die Verarbeitung Verantwortlichen müssen in der Lage sein, die Rechenschaftspflicht in Bezug auf ihre Überlegungen nachzuweisen.

**Beispiel 28:** Ein Controller analysiert Big Data-Sets, um Kunden je nach Online-Verhalten in unterschiedlichen Segmenten zu platzieren. In dieser Situation kann davon ausgegangen werden, dass die

---

<sup>82</sup>Siehe WP29-Leitlinien zur Transparenz – vom EDSA gebilligt, Randnr. 21.

<sup>83</sup>Siehe auch Abschnitt 2.3.1.

<sup>84</sup>Siehe WP29-Leitlinien zur Transparenz – vom EDSA gebilligt, Randnr. 36.

Informationen, die für die betroffenen Personen am wichtigsten sind, Informationen darüber sind, in welchem Segment sie eingesetzt wurden. Infolgedessen sollten diese Informationen in die erste Ebene aufgenommen werden. Die Daten in einem Rohformat<sup>85</sup>, die noch nicht analysiert oder weiterverarbeitet wurden, wie z. B. Nutzeraktivitäten auf einer Website, sind ebenfalls personenbezogene Daten, die unter das Auskunftsrecht fallen, können jedoch in einigen Fällen ausreichen, um diese Informationen auf einer anderen Ebene bereitzustellen.

146. Damit die Verwendung eines mehrschichtigen Ansatzes als geeignete Maßnahme betrachtet werden kann, ist es erforderlich, dass die betroffene Person von Anfang an darüber informiert wird, dass die Informationen nach Artikel 15 in verschiedene Schichten gegliedert sind und eine Beschreibung der personenbezogenen Daten und Informationen erhalten, die in den verschiedenen Schichten enthalten sein werden. Auf diese Weise wird es für die betroffene Person einfacher zu entscheiden, auf welche Ebenen sie zugreifen möchten. Die Beschreibung sollte objektiv alle Kategorien personenbezogener Daten widerspiegeln, die tatsächlich vom für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeitet werden. Es muss auch klar sein, wie die betroffene Person Zugang zu den verschiedenen Ebenen erhalten kann. Der Zugang zu den verschiedenen Ebenen darf keinen unverhältnismäßigen Aufwand für die betroffene Person mit sich bringen und darf nicht von der Formulierung eines neuen Antrags auf betroffene Person abhängig gemacht werden. Dies bedeutet, dass die betroffenen Personen die Möglichkeit haben müssen, zu wählen, ob sie auf alle Ebenen gleichzeitig zugreifen oder auf eine oder zwei der Ebenen zugreifen können, wenn sie damit zufrieden sind.

**Beispiel 29:** Eine betroffene Person stellt eine Zugangsanfrage zu einem Video-Streaming-Dienst. Die Anfrage erfolgt über eine Option, die verfügbar ist, wenn sich die betroffenen Personen in ihrem Konto angemeldet haben. Der betroffenen Person werden zwei Optionen angezeigt, die als Buttons auf der Webseite erscheinen. Die erste Option besteht darin, Teil 1 der personenbezogenen Daten und die ergänzenden Informationen herunterzuladen. Dies enthält beispielsweise aktuelle Streaming-Historie, Kontoinformationen und Zahlungsinformationen. Option zwei besteht darin, Teil 2 der personenbezogenen Daten herunterzuladen, der technische Protokolldateien über die Aktivitäten der betroffenen Person und historische Informationen über das Konto enthält. In diesem Fall hat der Verantwortliche es den betroffenen Personen ermöglicht, ihr Recht in einer Weise auszuüben, die für die betroffene Person keine zusätzliche Belastung darstellt.

**Variation 1:** In den Fällen, in denen die betroffene Person nur den Button zum Herunterladen von Teil 1 der personenbezogenen Daten wählt, ist der für die Verarbeitung Verantwortliche nur zur Bereitstellung von Teil 1 der Daten verpflichtet.

**Variation 2:** In Fällen, in denen die betroffene Person die Schaltflächen sowohl für Teil 1 als auch für Teil 2 der Daten auswählt, kann der für die Verarbeitung Verantwortliche nicht nur Teil 1 der Daten mitteilen und vor Übermittlung von Teil 2 der Daten eine neue Bestätigung anfordern. Stattdessen müssen der betroffenen Person beide Teile der Daten zur Verfügung gestellt werden, wie sich aus der Anfrage ergibt.

147. Die Verwendung eines mehrschichtigen Ansatzes wird nicht für alle Verantwortlichen oder in allen Situationen als angemessen erachtet. Sie sollte nur dann verwendet werden, wenn es für die betroffene Person schwierig wäre, die Informationen vollständig zu verstehen. Mit anderen Worten muss der für die Verarbeitung Verantwortliche nachweisen können, dass die Verwendung eines mehrschichtigen Ansatzes für die betroffene Person einen Mehrwert bietet, indem er ihnen hilft, die bereitgestellten Informationen zu verstehen. Ein mehrschichtiger Ansatz würde daher nur dann als angemessen angesehen, wenn ein für die Verarbeitung Verantwortlicher eine große Menge personenbezogener Daten über die betroffene Person, die eine Anfrage stellen, verarbeitet und wenn es für die betroffene Person offensichtliche Schwierigkeiten gäbe, die Informationen zu erfassen oder zu verstehen, wenn sie alle gleichzeitig zur Verfügung gestellt würden. Die Tatsache, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche große

---

<sup>85</sup>Siehe Fußnote 82.

Anstrengungen und Ressourcen erfordern würde, um die Informationen nach Artikel 15 bereitzustellen, ist für sich genommen kein Argument für einen mehrschichtigen Ansatz.

### 5.2.5 Format

148. Gemäß Art. 12 Abs. 1 DSGVO werden Informationen gemäß Art. 15 schriftlich oder auf andere Weise, gegebenenfalls auch auf elektronischem Wege, bereitgestellt. In Bezug auf den Zugang zu den in der Verarbeitung befindlichen personenbezogenen Daten ist in Artikel 15 Absatz 3 festgelegt, dass, wenn die betroffene Person den Antrag auf elektronischem Wege stellt, und sofern die betroffene Person nichts anderes verlangt, die Informationen in einem gängigen elektronischen Formular zur Verfügung gestellt werden. In der DSGVO wird nicht angegeben, was ein häufig verwendetes elektronisches Formular ist. So gibt es mehrere denkbare Formate, die verwendet werden können. Was als ein häufig verwendetes elektronisches Formular angesehen wird, wird auch im Laufe der Zeit variieren.
149. Was als allgemein verwendetes elektronisches Formular angesehen werden könnte, sollte sich auf eine objektive Bewertung stützen und nicht auf das Format, das der für die Verarbeitung Verantwortliche in seinem täglichen Betrieb verwendet. Um festzustellen, welches Format in der vorliegenden Situation als ein häufig verwendetes Format zu betrachten ist, muss der für die Verarbeitung Verantwortliche prüfen, ob es bestimmte Formate gibt, die allgemein im Tätigkeitsbereich des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder in dem gegebenen Kontext verwendet werden. Wenn es keine solchen Formate gibt, die allgemein verwendet werden, sollten offene Formate, die in einer internationalen Norm wie ISO festgelegt sind, im Allgemeinen als häufig verwendete elektronische Formate betrachtet werden. Der EDSA schließt jedoch nicht aus, dass auch andere Formate als allgemein im Sinne von Artikel 15 Absatz 3 verwendet angesehen werden können. Bei der Beurteilung, ob ein Format ein häufig verwendetes elektronisches Format ist, ist der EDSA der Auffassung, dass es von Bedeutung ist, wie einfach die Person auf die im aktuellen Format bereitgestellten Informationen zugreifen kann. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, welche Informationen der für die Verarbeitung Verantwortliche der betroffenen Person über den Zugriff auf eine Datei, die in einem bestimmten Format bereitgestellt wurde, wie z. B. welche Programme oder Software, die verwendet werden könnten, um das Format für die betroffene Person zugänglich zu machen, zur Verfügung gestellt hat. Die betroffene Person sollte jedoch nicht verpflichtet sein, Software zu kaufen, um Zugang zu den Informationen zu erhalten.
150. Bei der Entscheidung über das Format, in dem die Kopie der personenbezogenen Daten und die Informationen gemäß Artikel 15 bereitzustellen sind, muss der für die Verarbeitung Verantwortliche berücksichtigen, dass das Format es ermöglichen muss, die Informationen verständlich und leicht zugänglich zu machen. Es ist wichtig, dass der betroffenen Person Informationen in verkörperter, dauerhafter Form (Text, elektronisch) zur Verfügung gestellt werden. Da die Informationen im Laufe der Zeit fortbestehen sollten, sind schriftliche Informationen, auch auf elektronischem Wege, grundsätzlich gegenüber anderen Formen vorzuziehen. Die Kopie der personenbezogenen Daten kann gegebenenfalls auf einem elektronischen Speichergerät wie CD oder USB gespeichert werden.
151. Es sei darauf hingewiesen, dass ein für die Verarbeitung Verantwortlicher der Ansicht sein kann, dass den betroffenen Personen eine Kopie personenbezogener Daten zur Verfügung gestellt wurde, es reicht nicht aus, ihnen Zugang zu ihren personenbezogenen Daten zu gewähren. Damit die Anforderung, eine Kopie der personenbezogenen Daten bereitzustellen, erfüllt ist und die Daten elektronisch/digital zur Verfügung gestellt werden, müssen die betroffenen Personen in der Lage sein, ihre Daten in einer gängigen elektronischen Form herunterzuladen.
152. Es liegt in der Verantwortung des Verantwortlichen, über die geeignete Form zu entscheiden, in der die personenbezogenen Daten zur Verfügung gestellt werden. Der Verantwortliche kann, obwohl er nicht notwendigerweise verpflichtet ist, die Dokumente, die personenbezogene Daten über die betroffenen Personen enthalten, in ihrer ursprünglichen Form zur Verfügung stellen. Der für die Verarbeitung

Verantwortliche könnte beispielsweise im Einzelfall Zugang zu einer Kopie des Datenträgers als solches gewähren, da Transparenz erforderlich ist (z. B. Überprüfung der Richtigkeit der Daten des für die Verarbeitung Verantwortlichen im Falle eines Antrags auf Zugang zu der medizinischen Akte oder einer Tonaufzeichnung, deren Abschrift bestritten wird). Der EuGH hat jedoch in seiner Auslegung des Auskunftsrechts nach der Richtlinie 95/46/EG festgestellt, dass „[ *das Auskunftsrecht* ] genügt, wenn dem Antragsteller eine vollständige Zusammenfassung dieser Daten in verständlicher Form zur Verfügung gestellt wird, d. h. eine Form, die es ihm ermöglicht, Kenntnis von diesen Daten zu erhalten und zu überprüfen, ob sie korrekt sind und in Übereinstimmung mit dieser Richtlinie verarbeitet werden, damit er gegebenenfalls die ihm übertragenen Rechte ausüben kann“<sup>86</sup>. Im Gegensatz zur Richtlinie enthält die DSGVO ausdrücklich eine Verpflichtung, der betroffenen Person eine Kopie der in der Verarbeitung befindlichen personenbezogenen Daten zur Verfügung zu stellen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die betroffene Person immer das Recht hat, eine Kopie der Dokumente zu erhalten, die die personenbezogenen Daten enthält, sondern eine unveränderte Kopie der in diesen Dokumenten verarbeiteten personenbezogenen Daten.<sup>87</sup> Eine solche Kopie der personenbezogenen Daten könnte durch eine Zusammenstellung bereitgestellt werden, die alle personenbezogenen Daten enthält, die unter das Auskunftsrecht fallen, sofern die Zusammenstellung es der betroffenen Person ermöglicht, die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung bekannt zu machen und zu überprüfen. Daher besteht kein Widerspruch zwischen dem Wortlaut der DSGVO und der diesbezüglichen Entscheidung des EuGH. Das Wort „Zusammenfassung“ des Urteils sollte nicht falsch ausgelegt werden, so dass die Zusammenstellung nicht alle unter das Auskunftsrecht fallenden Daten umfasst, sondern lediglich eine Möglichkeit ist, all diese Daten darzustellen, ohne Zugang zu den zugrunde liegenden Dokumenten zu gewähren, die die personenbezogenen Daten enthalten. Da die Zusammenstellung eine Kopie der personenbezogenen Daten enthalten muss, sollte betont werden, dass sie nicht in einer Weise vorgenommen werden kann, die den Inhalt der Informationen irgendwie verändert oder verändert.

**Beispiel 30:** Eine betroffene Person ist seit vielen Jahren bei einer Versicherungsgesellschaft versichert. Mehrere versicherte Vorfälle sind aufgetreten. In jedem Fall gab es eine schriftliche Korrespondenz zwischen der betroffenen Person und der Versicherungsgesellschaft per E-Mail. Da die betroffene Person Auskunft über die besonderen Umstände jedes Vorfalls geben musste, beinhaltet die Korrespondenz viele persönliche Informationen über die betroffene Person (Hobbys, Mitbewohner, Alltagsgewohnheiten usw.). In einigen Fällen kam es zu Meinungsverschiedenheiten über die Verpflichtung des Versicherungsunternehmens, die betroffene Person zu entschädigen, was eine große Menge an Kommunikation hin und her verursachte. Die gesamte Korrespondenz wird von der Versicherungsgesellschaft gespeichert. Die betroffene Person stellt einen Zugangsantrag. In diesem Fall muss der für die Verarbeitung Verantwortliche die E-Mails nicht unbedingt in ihrer ursprünglichen Form an die betroffene Person weitergeben. Stattdessen könnte der für die Verarbeitung Verantwortliche die E-Mail-Korrespondenz, die die personenbezogenen Daten der betroffenen Person enthält, in einer der betroffenen Person zur Verfügung gestellten Datei zusammenstellen.

153. Ungeachtet der Form, in der der Verantwortliche die personenbezogenen Daten zur Verfügung stellt, z. B. durch die Bereitstellung der tatsächlichen Dokumente, die die personenbezogenen Daten enthalten, oder einer Zusammenstellung der personenbezogenen Daten, müssen die Informationen den Transparenzanforderungen gemäß Art. 12 DSGVO entsprechen. Eine Art von Zusammenstellung und/oder Extraktion der Daten in einer Weise, die die Informationen leicht verständlich macht, könnte in einigen Fällen eine Möglichkeit sein, diese Anforderungen zu erfüllen. In anderen Fällen werden die Informationen besser verstanden, indem eine Kopie des tatsächlichen Dokuments bereitgestellt wird, das die personenbezogenen Daten enthält. Daher muss von Fall zu Fall entschieden werden, welche Form am

---

<sup>86</sup>EuGH, verbundene Rechtssachen C-141/12 und 372/12, YS u. a., Randnr. 60.

<sup>87</sup>Fragen zu diesem Thema stellen sich in Rechtssachen, die derzeit vor dem EuGH anhängig sind (C-487/21 und C-307/21).

besten geeignet ist.

154. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass zwischen dem Recht auf Zugang nach Art. 15 DSGVO und dem Recht auf Erhalt einer Kopie der Verwaltungsdokumente, die im nationalen Recht geregelt sind, unterschieden wird, wobei letzteres ein Recht auf Erhalt einer Kopie des tatsächlichen Dokuments ist. Dies bedeutet nicht, dass das Auskunftsrecht nach Art. 15 DSGVO die Möglichkeit ausschließt, eine Kopie des Dokuments/Medien, auf dem die personenbezogenen Daten erscheinen, zu erhalten.
155. In einigen Fällen stellen die personenbezogenen Daten selbst die Anforderungen in welchem Format die personenbezogenen Daten zur Verfügung gestellt werden sollen. Wenn die personenbezogenen Daten beispielsweise handschriftliche Informationen der betroffenen Person darstellen, kann es sein, dass der betroffenen Person eine Fotokopie dieser handschriftlichen Informationen zur Verfügung gestellt werden muss, da es sich bei der Handschrift selbst um personenbezogene Daten handelt. Das könnte vor allem dann der Fall sein, wenn die Handschrift für die Verarbeitung von Bedeutung ist, z. B. die Schriftanalyse. Gleiches gilt im Allgemeinen für Audioaufnahmen, da es sich bei der Stimme der betroffenen Person um personenbezogene Daten handelt. In einigen Fällen kann der Zugriff jedoch durch eine Transkription des Gesprächs gewährt werden, beispielsweise, wenn zwischen der betroffenen Person und dem für die Verarbeitung Verantwortlichen vereinbart wurde.
156. Es sei darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen über Formatanforderungen in Bezug auf das Recht auf Zugang und das Recht auf Datenübertragbarkeit unterschiedlich sind. Das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO verlangt zwar, dass die Informationen in einem maschinenlesbaren Format bereitgestellt werden, das Recht auf Auskunft nach Art. 15 nicht. Daher könnten Formate, die bei der Erfüllung einer Datenübertragbarkeitsanfrage als nicht angemessen angesehen werden, wie z. B. pdf-Dateien, bei der Erfüllung einer Zugangsanfrage weiterhin geeignet sein.

### 5.3 Zeitplan für die Bereitstellung des Zugangs

157. Art. 12 Abs. 3 DS-GVO verlangt, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche der betroffenen Person unverzüglich, in jedem Fall innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags, Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit einem Ersuchen nach Art. 15 zur Verfügung stellt. Diese Frist kann unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl der Anträge um höchstens zwei Monate verlängert werden, sofern die betroffene Person innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über die Gründe für diese Verzögerung unterrichtet wurde. Diese Verpflichtung, die betroffene Person über die Verlängerung und ihre Gründe zu informieren, sollte nicht mit den Informationen verwechselt werden, die unverzüglich und spätestens innerhalb eines Monats erteilt werden müssen, wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche gemäß Art. 12 Abs. 4 DSGVO keine Maßnahmen ergreift.
158. Der für die Verarbeitung Verantwortliche reagiert und stellt die Informationen gemäß Artikel 15 in der Regel unverzüglich zur Verfügung, was bedeutet, dass die Informationen so bald wie möglich erteilt werden sollten. Dies bedeutet, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche die angeforderten Informationen in kürzerer Zeit als einem Monat bereitstellen kann. Der EDSA ist ferner der Auffassung, dass der Zeitpunkt für die Beantwortung des Ersuchens in einigen Fällen an die Speicherdauer angepasst werden muss, um Zugang gewähren zu können<sup>88</sup>.
159. Die Frist beginnt, wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche einen Antrag nach Artikel 15 erhalten hat, d. h., wenn der Antrag den für die Verarbeitung Verantwortlichen über einen seiner offiziellen Kanäle erreicht.<sup>89</sup> Es ist nicht erforderlich, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche von dem Antrag Kenntnis hat. Wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche jedoch aufgrund der Ungewissheit über die

---

<sup>88</sup>Siehe Abschnitt 2.3.3

<sup>89</sup>In einigen Mitgliedstaaten gibt es nationales Recht, in dem festgelegt wird, wann eine Nachricht unter Berücksichtigung von Wochenenden und nationalen Feiertagen als eingegangen anzusehen ist.

Identität der Person, die den Antrag stellt, mit der betroffenen Person kommunizieren muss, kann es zu einer Aussetzung der Frist kommen, bis der für die Verarbeitung Verantwortliche die erforderlichen Informationen von der betroffenen Person erhalten hat, sofern der für die Verarbeitung Verantwortliche unverzüglich zusätzliche Informationen angefordert hat. Gleiches gilt für den Fall, dass ein für die Verarbeitung Verantwortlicher eine betroffene Person aufgefordert hat, die Verarbeitungsvorgänge, auf die sich der Antrag bezieht, anzugeben, wenn die in Erwägungsgrund 63 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. 90.

**Beispiel 31:** Nach Eingang der Anfrage reagiert ein für die Verarbeitung Verantwortlicher sofort und fragt die Informationen, die er benötigt, um die Identität der Person, die den Antrag stellt, zu bestätigen. Letztere antwortet erst einige Tage später, und die Informationen, die die betroffene Person zur Überprüfung der Identität übermittelt, scheinen nicht ausreichend zu sein, was den für die Verarbeitung Verantwortlichen erforderlich macht, um Klarstellungen zu verlangen. In dieser Situation wird eine Aussetzung rechtzeitig erfolgen, bis der für die Verarbeitung Verantwortliche genügend Informationen erhalten hat, um die Identität der betroffenen Person zu überprüfen.

160. Die Frist für die Beantwortung eines Zugangsantrags muss gemäß der Verordnung Nr. 1182/71 berechnet werden<sup>91</sup>.

**Beispiel 32:** Eine Organisation erhält am 5. März einen Antrag. Die Frist beginnt am selben Tag. Dies gibt der Organisation bis einschließlich 5. April, um dem Antrag nachzukommen, spätestens bis zum 5. April.

**Beispiel 33:** Wenn die Organisation am 31. August einen Antrag erhält und der folgende Monat kürzer ist, gibt es kein entsprechendes Datum, spätestens am letzten Tag des Folgemonats, also am 30. September.

161. Fällt der letzte Tag dieser Zeit auf ein Wochenende oder einen Feiertag, hat der Verantwortliche bis zum nächsten Arbeitstag zu antworten.
162. Unter bestimmten Umständen kann der für die Verarbeitung Verantwortliche die Frist für die Beantwortung eines Zugangsantrags gegebenenfalls um zwei weitere Monate verlängern, wobei die Komplexität und die Anzahl der Anfragen zu berücksichtigen sind. Es sollte betont werden, dass diese Möglichkeit eine Ausnahme von der allgemeinen Regel darstellt und nicht übermäßig genutzt werden sollte. Wenn die Verantwortlichen häufig gezwungen sind, die Frist zu verlängern, könnte dies ein Hinweis auf die Notwendigkeit sein, ihre allgemeinen Verfahren zur Bearbeitung von Anfragen weiterzuentwickeln.
163. Was einen komplexen Antrag ausmacht, hängt von den spezifischen Umständen jedes Einzelfalls ab. Einige der Faktoren, die als relevant angesehen werden könnten, sind beispielsweise:
- die Menge der vom für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeiteten Daten,
  - wie die Informationen gespeichert werden, insbesondere wenn es schwierig ist, die Informationen abzurufen, z. B. wenn Daten von verschiedenen Einheiten der Organisation verarbeitet werden,
  - die Notwendigkeit der Schwärzung von Informationen, wenn eine Ausnahme gilt, z. B. Informationen über andere betroffene Personen oder die Geschäftsgeheimnisse darstellen, und
  - wenn die Informationen weitere Arbeiten erfordern, um verständlich zu sein.

---

<sup>90</sup>Siehe Abschnitt 2.3.1.

<sup>91</sup>Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Termine und Fristen.

164. Die bloße Tatsache, dass die Erfüllung des Antrags einen großen Aufwand erfordern würde, macht einen Antrag nicht komplex. Ebenso würde die Tatsache, dass ein großes Unternehmen eine große Anzahl von Anfragen erhält, nicht automatisch eine Verlängerung der Frist auslösen. Wenn ein für die Verarbeitung Verantwortlicher jedoch vorübergehend eine große Anzahl von Anfragen erhält, z. B. aufgrund einer außergewöhnlichen Bekanntmachung über seine Tätigkeiten, könnte dies als legitimer Grund für die Verlängerung der Antwortzeit angesehen werden. Dennoch sollte ein für die Verarbeitung Verantwortlicher, insbesondere derjenige, der eine große Datenmenge verarbeitet, über Verfahren und Mechanismen verfügen, um Anfragen unter normalen Umständen fristgerecht bearbeiten zu können.

## 6 EINSCHRÄNKUNGEN UND EINSCHRÄNKUNGEN DES ZUGANGSRECHTS

### 6.1 Allgemeine Bemerkungen

165. Das Auskunftsrecht unterliegt den Grenzen, die sich aus Art. 15 Abs. 4 DSGVO (Rechte und Freiheiten anderer) und Art. 12 Abs. 5 DSGVO (offensichtlich unbegründete oder übermäßige Anfragen) ergeben. Darüber hinaus kann das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten das Auskunftsrecht gemäß Art. 23 DSGVO einschränken. Ausnahmen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen, historischen oder statistischen Zwecken oder Archivierungszwecken im öffentlichen Interesse können auf Art. 89 Abs. 2 und Art. 89 Abs. 3 DSGVO beruhen und Abweichungen für die Verarbeitung zu journalistischen Zwecken oder zum Zwecke des akademischen, künstlerischen oder literarischen Ausdrucks auf Art. 85 Abs. 2 DSGVO beruhen.
166. Es ist wichtig zu beachten, dass die DSGVO – abgesehen von den oben genannten Beschränkungen, Ausnahmen und möglichen Einschränkungen – keine weiteren Ausnahmen oder Ausnahmen vom Recht auf Auskunft zulässt. Dies bedeutet *unter anderem*, dass das Auskunftsrecht in Bezug auf die Bemühungen, die der für die Verarbeitung Verantwortliche unternehmen muss, um dem Antrag der betroffenen Person gemäß Art. 15 DSGVO nachzukommen, keinen allgemeinen Vorbehalt zur Verhältnismäßigkeit hat<sup>92</sup>. Darüber hinaus ist es nicht gestattet, das Auskunftsrecht in einem Vertrag zwischen dem für die Verarbeitung Verantwortlichen und der betroffenen Person einzuschränken oder einzuschränken.
167. Gemäß Erwägungsgrund 63 wird den betroffenen Personen das Recht auf Zugang gewährt, um die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung kennen und überprüfen zu können. Das Auskunftsrecht ermöglicht *unter anderem* der betroffenen Person, je nach den Umständen die Berichtigung, Löschung oder Sperrung personenbezogener Daten zu erhalten<sup>93</sup>. Betroffene Personen sind jedoch nicht verpflichtet, ihre Anfrage zu begründen oder zu begründen. Solange die Anforderungen des Art. 15 DSGVO erfüllt sind, sollten die Zwecke des Antrags als irrelevant angesehen werden<sup>94</sup>.

### 6.2 Art. 15 Abs. 4 DSGVO

168. Gemäß Art. 15 Abs. 4 DSGVO berührt das Recht, eine Kopie zu erhalten, die Rechte und Freiheiten anderer nicht. Erläuterungen zu dieser Einschränkung finden sich in den Sätzen 5 und 6 des Erwägungsgrundes 63. Dieses Recht sollte die Rechte oder Freiheiten anderer Personen, einschließlich Geschäftsgeheimnisse oder geistiges Eigentum, und insbesondere das Urheberrecht, das die Software schützt, nicht

---

<sup>92</sup>Verarbeitet der für die Verarbeitung Verantwortliche eine große Menge an Informationen über die betroffene Person, wie in Erwägungsgrund 63 DSGVO erwähnt, kann der für die Verarbeitung Verantwortliche die betroffene Person auffordern, die Informationen oder Verarbeitungstätigkeiten anzugeben, auf die sich der Antrag bezieht. Siehe auch Abschnitt 2.3.1.

<sup>93</sup>EuGH, verbundene Rechtssachen C-141/12 und C-372/12, YS u. a.

<sup>94</sup>Dies gilt unbeschadet der anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften, die den Anforderungen des Art. 23 DSGVO entsprechen, siehe Kapitel 6.4.

beeinträchtigen. Das Ergebnis dieser Erwägungen sollte jedoch nicht eine Weigerung sein, der betroffenen Person alle Informationen zur Verfügung zu stellen. Bei der Auslegung von Art. 15 Abs. 4 DSGVO ist besonders darauf zu achten, die Beschränkungen des Art. 23 DSGVO, die nur unter strengen Bedingungen zulässig sind, nicht ungerechtfertigt zu erweitern.

169. Art. 15 Abs. 4 DSGVO gilt für das Recht, eine Kopie der Daten zu erhalten, was die Hauptmodalität für den Zugang zu den verarbeiteten Daten ist (zweite Komponente des Auskunftsrechts). Sie gilt auch, und die Rechte und Freiheiten anderer sind zu berücksichtigen, wenn der Zugang zu den personenbezogenen Daten ausnahmsweise auf andere Weise als eine Kopie gewährt wird. Es besteht beispielsweise kein Unterschied, ob Geschäftsgeheimnisse durch die Bereitstellung einer Kopie oder durch die Gewährung des Zugangs zu der betroffenen Person vor Ort beeinträchtigt werden. Art. 15 Abs. 4 DSGVO gilt nicht für die zusätzlichen Informationen über die Verarbeitung gemäß Art. 15 Abs. 1 lit. a-h DSGVO.
170. Gemäß Erwägungsgrund 63 umfassen entgegenstehende Rechte und Freiheiten Geschäftsgeheimnisse oder geistiges Eigentum und insbesondere den Schutz des Urheberrechts der Software. Diese ausdrücklich erwähnten Rechte und Freiheiten sollten lediglich als Beispiele betrachtet werden, da grundsätzlich jede auf dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten beruhende Freiheit als Berufung auf die Beschränkung von Art. 15 Abs. 4 DSGVO angesehen werden kann<sup>95</sup>. Somit kann das Recht auf Schutz personenbezogener Daten (Art. 8 Europäische Charta der Grundrechte) auch im Sinne von Art. 15 Abs. 4 DSGVO als betroffenes Recht angesehen werden. In Bezug auf das Recht, eine Kopie zu erhalten, ist das Recht auf Datenschutz anderer ein typischer Fall, in dem die Einschränkung geprüft werden muss. Darüber hinaus ist das Recht auf Vertraulichkeit des Schriftverkehrs zu berücksichtigen, z. B. im Hinblick auf die private E-Mail-Korrespondenz im Beschäftigungskontext<sup>96</sup>. Es ist wichtig zu beachten, dass nicht alle Zinsen „Rechte und Freiheiten“ gemäß Art. 15 Abs. 4 DSGVO darstellen. Beispielsweise erreichen die wirtschaftlichen Interessen eines Unternehmens, keine personenbezogenen Daten offenzulegen, nicht die Schwelle für den Rückgriff auf die Ausnahme gemäß Artikel 15 Absatz 4, solange keine Geschäftsgeheimnisse, geistiges Eigentum oder sonstige geschützte Rechte betroffen sind.
171. „Andere“ jede andere Person oder Stelle mit Ausnahme der betroffenen Person, die von ihrem Auskunftsrecht Gebrauch macht. Daher könnten die Rechte und Freiheiten des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters (z. B. bei der Geheimhaltung von Geschäftsgeheimnissen und geistigem Eigentum) in Betracht gezogen werden. Wenn der EU-Gesetzgeber Rechte und Freiheiten für die Verarbeitung Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter ausschließen wollte, hätte er den Begriff „Dritter“ verwendet, der in Art. 4 Abs. 10 DSGVO definiert ist.
172. Die allgemeine Sorge, dass die Rechte und Freiheiten anderer durch die Erfüllung des Antrags auf Zugang beeinträchtigt werden könnten, reicht nicht aus, um sich auf Art. 15 Abs. 4 DSGVO zu berufen. Der für die Verarbeitung Verantwortliche muss nachweisen können, dass in der konkreten Situation die Rechte oder Freiheiten anderer tatsächlich beeinträchtigt werden.

**Beispiel 34:** Eine Person, die jetzt erwachsen ist, wurde in der Vergangenheit vom Jugendamt über mehrere Jahre betreut. Die entsprechenden Dateien können sensible Informationen über andere Personen (Eltern, Sozialarbeiter, andere Minderjährige) enthalten. Ein Auskunftsverlangen der betroffenen Person kann jedoch aus diesem Grund unter Bezugnahme auf Art. 15 Abs. 4 DSGVO grundsätzlich nicht abgelehnt werden. Vielmehr müssen die Rechte und Freiheiten anderer im Detail geprüft und vom Jugendamt als Verantwortlicher demonstriert werden. Je nach den jeweiligen Interessen und ihrem relativen Gewicht kann die Bereitstellung solcher spezifischen Informationen abgelehnt werden

---

<sup>95</sup>Das Gewicht oder die Priorität der widersprüchlichen Rechte und Freiheiten ist nicht eine Frage der Definition der Begriffe „Rechte und Freiheiten“. Die Abwägung solcher Interessen ist jedoch Teil eines zweiten Schritts der Beurteilung, ob Artikel 15 Absatz 4 anwendbar ist. Siehe unten, Randnr. 173.

<sup>96</sup>EMRK, Bărbulescu/Rumänien, Nr. 61496/08, Rn. 80 vom 5. September 2017.

173. In Bezug auf Erwägungsgrund 4 DSGVO und die Begründung von Art. 52 Abs. 1 der Europäischen Charta der Grundrechte ist das Recht auf Schutz personenbezogener Daten kein absolutes Recht<sup>97</sup>. Daher muss auch die Ausübung des Zugangsrechts im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit mit anderen Grundrechten abgewogen werden. Wenn aus der Bewertung von Art. 15 Abs. 4 DSGVO hervorgeht, dass die Erfüllung des Antrags nachteilige (negative) Auswirkungen auf die Rechte und Freiheiten anderer Teilnehmer hat (Schritt 1), müssen die Interessen aller Teilnehmer unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Falles und insbesondere der Wahrscheinlichkeit und Schwere der Risiken, die bei der Übermittlung der Daten auftreten, abgewogen werden. Der für die Verarbeitung Verantwortliche sollte versuchen, die widersprüchlichen Rechte (Schritt 2) miteinander in Einklang zu bringen, beispielsweise durch die Durchführung geeigneter Maßnahmen zur Minderung des Risikos für die Rechte und Freiheiten anderer. Wie in Erwägungsgrund 63 hervorgehoben, sollte der Schutz der Rechte und Freiheiten anderer nach Art. 15 Abs. 4 DSGVO nicht zu einer Weigerung führen, der betroffenen Person alle Informationen zur Verfügung zu stellen. Dies bedeutet z. B., wenn die Einschränkung gilt, dass Informationen über Dritte so weit wie möglich unleserlich gemacht werden müssen, anstatt eine Kopie der personenbezogenen Daten zu verweigern. Wenn es jedoch unmöglich ist, eine Lösung für die Vereinbarkeit der einschlägigen Rechte zu finden, muss der Verantwortliche in einem nächsten Schritt entscheiden, welche der widersprüchlichen Rechte und Freiheiten herrschen (Schritt 3).

**Beispiel 35:** Ein Händler bietet seinen Kunden die Möglichkeit, Produkte über eine Hotline zu bestellen, die von seinem Kundenservice betrieben wird. Zum Nachweis der Handelsgeschäfte speichert der Einzelhändler eine Anrufaufzeichnung gemäß den strengen Anforderungen der geltenden Rechtsvorschriften. Ein Kunde möchte eine Kopie des Gesprächs mit einem Agenten des Kundendienstes erhalten. In einem ersten Schritt analysiert der Händler die Anfrage und erkennt, dass der Datensatz personenbezogene Daten enthält, die sich auch auf eine andere Person beziehen, nämlich auf den Vertreter des Kundendienstes. Um in einem zweiten Schritt beurteilen zu können, ob die Bereitstellung der Kopie die Rechte und Freiheiten anderer beeinträchtigen würde, muss der Einzelhändler die widersprüchlichen Interessen abwägen, insbesondere unter Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit und der Schwere möglicher Risiken für die Rechte und Freiheiten des Kundendienstagenten, die bei der Übermittlung der Aufzeichnung an den Kunden vorhanden sind. Der Einzelhändler kommt zu dem Schluss, dass es in der Aufzeichnung sehr begrenzte personenbezogene Daten über den Kundendienstmitarbeiter gibt, nur seine Stimme. Der Händler/Controller stellt fest, dass der Agent nicht leicht identifizierbar ist. Darüber hinaus ist der Inhalt der Diskussion professioneller Natur und die betroffene Person war Gesprächspartner. Auf der Grundlage der oben genannten Umstände kommt der für die Verarbeitung Verantwortliche objektiv zu dem Schluss, dass das Recht auf Zugang die Rechte und Freiheiten des Vertreters des Kundendienstes nicht beeinträchtigt und der Verantwortliche daher der betroffenen Person die vollständige Aufzeichnung zur Verfügung stellt, einschließlich der Teile der Sprachaufzeichnung, die sich auf den Vertreter des Kundendienstes beziehen.

**Beispiel 36:** Ein Kunde eines medizinischen Versorgungsgeschäfts möchte auf der Grundlage von Art. 15 DSGVO Zugang zu den Messergebnissen zu ihren Beinen erhalten. Der medizinische Versorgungsspeicher hatte die Beine der betroffenen Person gemessen, um individuelle medizinische Kompressionsstrümpfe herzustellen. Offenbar hatte das medizinische Versorgungsgeschäft viel Erfahrung und hatte eine spezielle Technik etabliert, um genau zu messen. Nach der Messung im medizinischen Versorgungsgeschäft möchte der Kunde die Messergebnisse nutzen, um woanders günstigere Socken zu kaufen (Bestellung in einem Online-Shop). Der medizinische Versorgungsspeicher verweigert teilweise den Zugang zu den Daten auf der Grundlage von Art. 15 Abs. 4 DSGVO und

---

<sup>97</sup>Vgl. z. B. auch EuGH, verbundene Rechtssachen C-92/09 und C-93/09, Volker und Markus Schecke GbR und Hartmut Eifert gegen Land Hessen, 9. November 2010, Rn. 48.

behauptet, dass die Ergebnisse aufgrund ihrer besonderen, genauen Messtechniken als Geschäftsgeheimnisse geschützt seien. Wenn und bis jetzt kann der Controller nachweisen, dass:

- es ist nicht möglich, der betroffenen Person Informationen über die Messergebnisse zur Verfügung zu stellen, ohne aufzuzeigen, wie die Messungen durchgeführt wurden und
- die Informationen darüber, wie die Messungen durchgeführt wurden, einschließlich gegebenenfalls der genauen Bestimmung der Messpunkte, sind Geschäftsgeheimnisse.

Sie können Art. 15 Abs. 4 DSGVO anwenden.

Der für die Verarbeitung Verantwortliche müsste immer noch so viele Informationen wie möglich über die Messergebnisse liefern, die sein Geschäftsgeheimnis nicht preisgeben würden, selbst wenn dies die Bemühungen zur Überarbeitung und Bearbeitung der Ergebnisse bedeuten würde.

**Beispiel 37:** Gamer X ist als Nutzer auf der Spieleplattform von PLATFORM Y registriert. Da er sich nicht mehr anmelden kann, bittet GAMER X den Verantwortlichen um Zugriff auf alle ihn betreffenden personenbezogenen Daten. Darüber hinaus verlangt GAMER X Zugriff auf die Gründe für die Kontobeschränkung. Plattform Y, der Verantwortliche der Online-Gaming-Plattform, bei der die Anfrage gestellt wurde, informiert die Nutzer in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen, die auf ihrer Website verfügbar sind, dass jede Art von Betrug (hauptsächlich durch die Nutzung von Software Dritter) ein zeitliches oder dauerhaftes Verbot seiner Plattform mit sich bringt. Darüber hinaus informiert die Plattform Y die Nutzer in ihrer Datenschutzerklärung über die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Erkennung von Spielbetrügereien gemäß den Anforderungen des Art. 13 DSGVO.

Nach Eingang des Zugangsantrags von GAMER X sollte PLATFORM Y GAMER X eine Kopie der über GAMER X verarbeiteten personenbezogenen Daten zur Verfügung stellen. In Bezug auf den Grund für die Kontobeschränkung sollte PLATFORM Y GAMER X bestätigen, dass sie beschlossen hat, den Zugang von GAMER X zu Online-Spielen aufgrund der Verwendung eines oder wiederholten Cheats, die gegen die allgemeinen Nutzungsbedingungen verstoßen, einzuschränken. Zusätzlich zu den Informationen über die Verarbeitung zum Zweck der Gaming Cheat-Erkennung sollte PLATFORM Y GAMER X Zugriff auf die Informationen gewähren, die sie über GAMER Xs Gaming Cheats gespeichert hat, was zu der Einschränkung führte. Insbesondere sollte PLATFORM Y GAMER X die Informationen zur Verfügung stellen, die zur Einschränkung des Kontos geführt haben (z. B. Logübersicht, Datum und Uhrzeit des Betrugs, Erkennung von Software Dritter,...), damit die betroffene Person (d. h. GAMERX) die Richtigkeit der Datenverarbeitung überprüfen kann.

Gemäß Art. 15 Abs. 4 DSGVO und Erwägungsgrund 63 DSGVO ist PLATFORM Y jedoch nicht verpflichtet, einen Teil des technischen Betriebs der Anti-Cheat-Software zu offenbaren, auch wenn sich diese Informationen auf GAMER X beziehen, solange dies als Geschäftsgeheimnisse angesehen werden kann. Die notwendige Interessenabwägung nach Art. 15 Abs. 4 DSGVO hat zur Folge, dass die Geschäftsgeheimnisse von PLATFORM Y der Offenlegung dieser personenbezogenen Daten entgegenstehen, da die Kenntnis des technischen Betriebs der Anti-Cheat-Software es dem Nutzer auch ermöglichen könnte, zukünftige Betrugs- oder Betrugserkennung zu umgehen<sup>98</sup>.

174. Weigern sich für die Verarbeitung Verantwortliche, auf ein Auskunftsrecht ganz oder teilweise gemäß Art. 15 Abs. 4 DSGVO zu reagieren, müssen sie die betroffene Person unverzüglich, spätestens jedoch

---

<sup>98</sup>Der Umfang der Informationen, die Einzelpersonen zur Verfügung gestellt werden, hängt stark vom Kontext ab, wobei die Art des für die Verarbeitung Verantwortlichen und die Art des Verstoßes gegen die Nutzungsbedingungen zu berücksichtigen sind. In einigen Fällen kann es dem für die Verarbeitung Verantwortlichen nur möglich sein, auf eine Zugangsanfrage, auf die Artikel 15 Absatz 4 Anwendung findet, grundlegende Informationen bereitzustellen.

innerhalb eines Monats über die Gründe informieren (Art. 12 Abs. 4 DSGVO). Die Begründung muss sich auf die konkreten Umstände beziehen, damit die betroffenen Personen beurteilen können, ob sie gegen die Ablehnung vorgehen wollen. Sie muss Informationen über die Möglichkeit enthalten, bei einer Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen (Art. 77 DSGVO) und gerichtlichen Rechtsbehelf (Art. 79 DSGVO).

### 6.3 Art. 12 Abs. 5 DSGVO

175. Art. 12 Abs. 5 DSGVO ermöglicht es den Verantwortlichen, Anträge auf Zugangsrecht, die offensichtlich unbegründet oder übermäßig sind, außer Kraft zu setzen. Diese Begriffe müssen eng ausgelegt werden, da die Grundsätze der Transparenz und der kostenfreien Rechte der betroffenen Personen nicht untergraben werden dürfen.
176. Die für die Verarbeitung Verantwortlichen müssen der Person nachweisen können, warum sie der Ansicht sind, dass der Antrag offensichtlich unbegründet oder übermäßig ist, und auf Anfrage der zuständigen Aufsichtsbehörde die Gründe erläutern. Jeder Antrag sollte von Fall zu Fall in dem Kontext geprüft werden, in dem er gestellt wird, um zu entscheiden, ob er offensichtlich unbegründet oder übermäßig ist.

#### 176.1.1 Was bedeutet offensichtlich unbegründet?

177. Ein Antrag auf Auskunftsrecht ist offensichtlich unbegründet, wenn die Anforderungen des Art. 15 DSGVO bei der Anwendung eines objektiven Ansatzes eindeutig und offensichtlich nicht erfüllt sind. Wie insbesondere in Abschnitt 3 erläutert, gibt es jedoch nur sehr wenige Voraussetzungen für Anträge auf Zugangsrecht. Der EDSA betont daher, dass es nur sehr begrenzten Spielraum für die Berufung auf die „offensichtlich unbegründete“ Alternative des Art. 12 Abs. 5 DSGVO in Bezug auf Anträge auf Auskunftsrecht gebe.
178. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass die für die Verarbeitung Verantwortlichen vor dem Aufruf der Einschränkung den Inhalt und den Umfang der Anfrage sorgfältig analysieren müssen. Beispielsweise sollte ein Antrag nicht als offensichtlich unbegründet angesehen werden, wenn der Antrag sich auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bezieht, die nicht der DSGVO unterliegen (in diesem Fall sollte die Anfrage überhaupt nicht als Art. 15-Antrag behandelt werden).
179. Andere Fälle, in denen die Anwendbarkeit von Art. 12 Abs. 5 DSGVO fragwürdig ist, sind Anfragen im Zusammenhang mit Informationen oder Verarbeitungstätigkeiten, die eindeutig und offensichtlich nicht den Verarbeitungstätigkeiten des für die Verarbeitung Verantwortlichen unterliegen.

**Beispiel 38:** Eine betroffene Person richtet eine Anfrage an eine Gemeindebehörde zu Daten, die von einer staatlichen Behörde verarbeitet werden. Anstatt zu argumentieren, dass der Antrag offensichtlich unbegründet ist, wäre es für die zuständige Behörde besser geeignet und einfacher zu bestätigen, dass diese Daten nicht von der Behörde verarbeitet werden (erster Bestandteil von Art. 15 DSGVO: „ob“ personenbezogene Daten verarbeitet werden)<sup>99</sup>.

180. Ein für die Verarbeitung Verantwortlicher sollte nicht davon ausgehen, dass ein Antrag offensichtlich unbegründet ist, weil die betroffene Person zuvor Anträge gestellt hat, die offensichtlich unbegründet oder übertrieben waren, oder wenn sie unobjektive oder unsachgemäße Sprache enthält.

#### 6.3.2 Was bedeutet exzessiv?

181. Es gibt keine Definition des Begriffs „übermäßig“ in der DSGVO. Zum einen lässt die Formulierung „insbesondere wegen ihres Wiederholungscharakters“ in Art. 12 Abs. 5 DSGVO den Schluss zu, dass das

---

<sup>99</sup>Eine andere Frage ist, ob die Behörde, an die der Zugangsantrag gerichtet wurde, berechtigt ist, den Antrag an die zuständige staatliche Behörde weiterzuleiten.

Hauptszenario für die Anwendung dieses Teils in Bezug auf Art. 15 DSGVO mit der Menge der Anträge einer betroffenen Person auf Auskunftsrecht verknüpft ist. Andererseits zeigt die vorstehende Formulierung, dass andere Gründe, die zu Übertreibungen führen könnten, nicht *a priori* ausgeschlossen sind.

182. Sicherlich kann eine betroffene Person gemäß Art. 15 Abs. 3 DSGVO über das Recht auf Erlangung einer Kopie mehr als einen Antrag an den Verantwortlichen stellen<sup>100</sup>. Bei Anträgen, die möglicherweise als übermäßig angesehen werden könnten, hängt die Beurteilung der „Übermäßigkeit“ von der Analyse des für die Verarbeitung Verantwortlichen und von den Besonderheiten des Sektors, in dem er tätig ist, ab.
183. Bei nachträglichen Anträgen ist zu prüfen, ob der Schwellenwert für angemessene Intervalle (siehe Erwägungsgrund 63) überschritten wurde oder nicht. Die für die Verarbeitung Verantwortlichen müssen die besonderen Umstände jedes Einzelfalls sorgfältig berücksichtigen.
184. Beispielsweise wird bei sozialen Netzwerken eine Änderung des Datensatzes in kürzeren Abständen als bei Grundbüchern oder zentralen Unternehmensregistern erwartet. Bei Geschäftspartnern sollte die Häufigkeit der Kontakte mit dem Kunden berücksichtigt werden. Dementsprechend unterscheiden sich auch die „angemessenen Intervalle“, in denen betroffene Personen ihr Auskunftsrecht erneut ausüben können. Je häufiger Änderungen in der Datenbank des für die Verarbeitung Verantwortlichen auftreten, desto häufiger kann es den betroffenen Personen gestattet werden, Zugang zu ihren personenbezogenen Daten zu verlangen, ohne dass diese übermäßig sind. Andererseits könnte ein zweiter Antrag derselben betroffenen Person unter bestimmten Umständen als wiederholt angesehen werden.
185. Bei der Entscheidung, ob ein angemessener Zeitraum verstrichen ist, sollten die für die Verarbeitung Verantwortlichen vor dem Hintergrund der zumutbaren Erwartungen der betroffenen Person Folgendes berücksichtigen:
  - wie oft werden die Daten geändert – ist es unwahrscheinlich, dass sich Informationen zwischen Anfragen geändert haben? Wenn ein Datenpool offensichtlich keiner anderen Verarbeitung als der Speicherung unterliegt und die betroffene Person davon Kenntnis hat, z. B. aufgrund eines früheren Antrags auf Auskunftsrecht, könnte dies ein Hinweis auf einen übermäßigen Antrag sein;
  - die Art der Daten – dies könnte beinhalten, ob sie besonders sensibel sind;
  - die Zwecke der Verarbeitung – dies könnte auch die Frage sein, ob die Verarbeitung für den Antragsteller schädlich (Schaden) sein könnte, wenn diese offengelegt wird;
  - ob die nachfolgenden Anträge dieselbe Art von Informationen oder Verarbeitungstätigkeiten betreffen oder andere<sup>101</sup>.

**Beispiel 39 (Schnitzer):** Eine betroffene Person stellt **alle zwei Monate** Auskunftersuchen bei dem Tischler, der für sie einen Tisch erstellt hat. Der Tischler beantwortete die erste Anfrage vollständig. Bei der Entscheidung, ob ein angemessener Zeitraum verstrichen ist, sollte man berücksichtigen, dass der Zimmermann nur gelegentlich (erster Aufzählungspunkt oben) und nicht im Rahmen seiner Kerntätigkeit Prozesse und personenbezogene Daten sammelt und noch weniger wahrscheinlich ist, dass der Tischler häufig Dienstleistungen für dieselbe betroffene Person erbringt. Im vorliegenden Fall hat der Tischler der betroffenen Person nicht mehr als eine Dienstleistung erbracht, so dass es unwahrscheinlich ist, dass Änderungen im Datensatz für die betroffene Person eingetreten sind. Insbesondere angesichts der Art

---

<sup>100</sup>Nach Artikel 15 Absatz 3 Satz 2 kann der für die Verarbeitung Verantwortliche eine angemessene Gebühr für weitere angeforderte Kopien erheben.

<sup>101</sup>Betrifft der nachfolgende Antrag dieselbe Art von Informationen in Anwendungsbereich UND Zeit, handelt es sich dabei nicht um Übertreibung, sondern um eine Frage des Ersuchens um eine zusätzliche Kopie, siehe Abschnitt 2.2.2.2.

und des Umfangs der verarbeiteten personenbezogenen Daten können die mit der Verarbeitung verbundenen Risiken als gering angesehen werden (zweiter Punkt oben), wie z. B. der Zweck der Verarbeitung (Rechnungszwecke und Einhaltung der Aufbewahrungspflicht) ist für die betroffene Person wahrscheinlich nicht schädlich (dritter Punkt oben). Der Antrag betrifft außerdem dieselben Informationen wie der letzte Antrag (siehe Punkt oben). Solche Anträge können daher aufgrund ihrer Wiederholung als übermäßig angesehen werden.

**Beispiel 40 (Social Media Plattform):** Eine Social-Media-Plattform, deren Kerngeschäft die Erhebung und/oder Verarbeitung personenbezogener Daten der betroffenen Person ist, führt umfangreiche komplexe und kontinuierliche Verarbeitungsaktivitäten durch. Eine betroffene Person, die die Dienste der Plattform nutzt, stellt **alle drei Monate Zugriffsanfragen**. In diesem Fall sind häufige Änderungen der personenbezogenen Daten, die die betroffene Person betreffen, sehr wahrscheinlich (erster Aufzählungspunkt oben), das breite Spektrum der erhobenen Daten umfasst abgeleitete sensible personenbezogene Daten (zweiter Punkt oben), die zum Zweck der Darstellung relevanter Inhalte und Netzwerkmitglieder für die betroffene Person verarbeitet werden (dritter Aufzählungspunkt). Zugangsanträge alle drei Monate können – unter diesen Umständen – grundsätzlich nicht als übermäßig angesehen werden, weil sie sich wiederholen.

**Beispiel 41 (Kreditagenturen):** Wie bei den sozialen Netzwerken kann nicht ausgeschlossen werden, dass Änderungen der relevanten Daten im Besitz von Kreditauskunfteien in deutlich kürzeren Abständen erfolgen werden als in anderen Bereichen (erster Aufzählungspunkt oben). Dies ergibt sich aus zahlreichen Faktoren, von denen die betroffene Person als Person von außen aufgrund der Komplexität des Geschäftsmodells in der Regel nicht weiß. Die Antwort auf die Frage, welche Arten von Daten für eine Score-Value-Berechnung durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen erhoben wurden und die derzeit in die Berechnung einbezogen sind, kann daher nur von der Kreditagentur selbst vorgelegt werden. Darüber hinaus kann die Datenverarbeitung über Auskunfteien und der daraus resultierende Score-Wert weitreichende Folgen für die betroffene Person im Hinblick auf geplante Rechtsgeschäfte wie den Abschluss von Kauf-, Miet- oder Leasingverträgen haben (siehe Punkt 3.).

Es ist nicht möglich, generell einen bestimmten Zeitraum zu bestimmen, in dem die Einreichung eines weiteren Zugangsantrags nach Art. 12 Abs. 5 Satz 2 DSGVO als übermäßig angesehen werden könnte. Vielmehr ist eine Gesamtbetrachtung der Umstände des Einzelfalls erforderlich. Angesichts der Bedeutung der Datenverarbeitung für die Realität des Alltags der betroffenen Personen kann jedoch davon ausgegangen werden, dass ein Zeitraum **von einem Jahr** zwischen den unentgeltlichen Informationen in jedem Fall zu groß ist, um den Antrag als übermäßig anzusehen. Wird ein Antrag innerhalb kürzester Zeit gestellt, sollte entscheidend sein, ob die betroffene Person Grund zu der Annahme hat, dass sich die Information oder die Verarbeitung seit dem letzten Antrag geändert hat. Wenn die betroffene Person beispielsweise eine Finanztransaktion wie die Aufnahme eines Darlehens durchgeführt hat, sollte die betroffene Person berechtigt sein, Zugang zu den Kreditinformationen zu verlangen, obwohl eine solche Anfrage kurz zuvor gestellt und beantwortet wurde.

186. Wenn es möglich ist, die Informationen einfach auf elektronischem Wege oder durch Fernzugriff auf ein sicheres System bereitzustellen, was bedeutet, dass die Erfüllung solcher Anfragen den Verantwortlichen tatsächlich nicht belastet, ist es unwahrscheinlich, dass spätere Anträge als übermäßig angesehen werden können.
187. Überschneidet sich ein Antrag mit einem früheren Antrag, kann der sich überschneidende Antrag in der Regel als übertrieben angesehen werden, wenn und soweit er genau dieselben Informations- oder Verarbeitungstätigkeiten abdeckt und dem vorherigen Antrag der für die Verarbeitung Verantwortliche

noch nicht nachgekommen ist, ohne den Zustand der „unzumutbaren Verzögerung“ zu erreichen (siehe Art. 12 Abs. 3 DSGVO). In der Praxis könnten daher beide Anträge kombiniert werden.

188. Die Tatsache, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche eine große Menge an Zeit und Mühe benötigt, um der betroffenen Person die Informationen oder die Kopie zur Verfügung zu stellen, kann für sich genommen keinen übermäßigen Antrag darstellen<sup>102</sup>. Eine große Anzahl von Verarbeitungsaktivitäten beinhaltet in der Regel größere Anstrengungen bei der Erfüllung von Zugriffsanfragen. Wie bereits ausgeführt, können Anträge unter bestimmten Umständen jedoch aus anderen Gründen als übermäßig angesehen werden, als deren Wiederholungscharakter. Nach Ansicht des EDSA umfasst dies insbesondere Fälle, in denen sich die betroffenen Personen missbräuchlich auf Art. 15 DSGVO berufen, d. h. Fälle, in denen betroffene Personen das Auskunftsrecht übermäßig nutzen, mit der einzigen Absicht, dem für die Verarbeitung Verantwortlichen Schaden zuzufügen oder zu schädigen.

189. Vor diesem Hintergrund sollte ein Antrag nicht als übermäßig angesehen werden, da

- die betroffene Person hat keine Gründe für den Antrag angegeben oder der für die Verarbeitung Verantwortliche hält den Antrag für sinnlos;
- falsche oder unhöfliche Sprache von der betroffenen Person verwendet wird;
- die betroffene Person beabsichtigt, die Daten zur Geltendmachung weiterer Ansprüche gegen den für die Verarbeitung Verantwortlichen zu nutzen.<sup>103</sup>

190. Auf der anderen Seite kann ein Antrag als übermäßig angesehen werden, z. B. wenn:

- eine Person einen Antrag stellt, bietet aber gleichzeitig an, sie als Gegenleistung für irgendeine Form des Nutzens des für die Verarbeitung Verantwortlichen zurückzuziehen oder
- die Anfrage ist böswillig in Absicht und wird verwendet, um den Verantwortlichen oder seine Mitarbeiter zu belästigen, zu keinem anderen Zweck als zur Störung zu verursachen, zum Beispiel auf der Grundlage der Tatsache, dass:
  - die Person hat in der Anfrage selbst oder in anderen Mitteilungen ausdrücklich erklärt, dass sie beabsichtigt, Störungen und nichts anderes zu verursachen; oder
  - Die Person sendet im Rahmen einer Kampagne, z. B. einmal pro Woche, systematisch unterschiedliche Anfragen an einen Verantwortlichen mit der Absicht und Wirkung der Störung<sup>104</sup>.

### 6.3.3 Folgen

191. Im Falle eines offensichtlich unbegründeten oder übermäßigen Antrags auf Zugangsrecht können die für die Verarbeitung Verantwortlichen gemäß Art. 12 Abs. 5 DSGVO entweder eine angemessene Gebühr (unter Berücksichtigung der Verwaltungskosten der Bereitstellung von Informationen oder der Kommunikation oder der Ergreifung der beantragten Maßnahme) erheben oder die Erfüllung des Antrags verweigern.

192. Der EDSA weist darauf hin, dass die für die Verarbeitung Verantwortlichen einerseits nicht verpflichtet sind, eine angemessene Gebühr zu erheben, bevor sie sich weigern, auf einen Antrag zu reagieren. Auf

---

<sup>102</sup>Keine Verhältnismäßigkeitsprüfung, siehe oben Rn. 166.

<sup>103</sup>Dies gilt unbeschadet der anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften, die den Anforderungen des Art. 23 DSGVO entsprechen, siehe Kapitel 6.4.

<sup>104</sup>„Systematisch senden als Teil einer Kampagne“ bedeutet, dass Anfragen, die leicht zu einem kombiniert werden können, künstlich in nicht nur wenige, sondern viele einzelne Teile von der betroffenen Person mit der offensichtlichen Absicht, Störungen zu verursachen, aufgeteilt werden.

der anderen Seite sind sie nicht völlig frei, zwischen den beiden Alternativen zu wählen. Tatsächlich müssen die für die Verarbeitung Verantwortlichen je nach den besonderen Umständen des Falles eine angemessene Entscheidung treffen. Während es kaum vorstellbar ist, dass die Erhebung einer angemessenen Gebühr bei offenkundig unbegründeten Anträgen eine geeignete Maßnahme darstellt, wird es bei übermäßigen Anträgen – im Einklang mit dem Grundsatz der Transparenz – oft besser geeignet sein, eine Gebühr als Ausgleich für die Verwaltungskosten zu erheben, die die wiederholten Anträge verursachen.

193. Die für die Verarbeitung Verantwortlichen müssen in der Lage sein, den offensichtlich unbegründeten oder übermäßigen Charakter eines Antrags nachzuweisen (Art. 12 Abs. 5 Satz 3 DSGVO). Daher wird empfohlen, eine ordnungsgemäße Dokumentation der zugrunde liegenden Fakten zu gewährleisten. Gemäß Art. 12 Abs. 4 DSGVO müssen die für die Verarbeitung Verantwortlichen, wenn sie sich weigern, ganz oder teilweise auf ein Auskunftersuchen zu reagieren, die betroffene Person unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags, davon in Kenntnis setzen.
- der Grund, warum,
  - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde,
  - die Möglichkeit, einen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen.
194. Bevor die für die Verarbeitung Verantwortlichen eine angemessene Gebühr auf der Grundlage von Art. 12 Abs. 5 DSGVO erheben, sollten sie den betroffenen Personen mitteilen, dass sie dies planen. Letztere müssen entscheiden können, ob sie den Antrag zurückziehen, um eine Belastung zu vermeiden.
195. Ungerechtfertigte Ablehnung von Anträgen auf Auskunftsrecht kann als Verletzung der Rechte betroffener Personen gemäß Art. 12 bis 22 DSGVO angesehen werden und kann daher der Ausübung von Korrekturbefugnissen durch die zuständigen Aufsichtsbehörden, einschließlich Geldbußen auf der Grundlage von Art. 83 Abs. 5 lit. b DSGVO, unterliegen. Wenn betroffene Personen der Auffassung sind, dass eine Verletzung ihrer Rechte der betroffenen Person vorliegt, haben sie das Recht auf Beschwerde gemäß Art. 77 DSGVO.

#### 6.4 Mögliche Beschränkungen im Recht der Union oder der Mitgliedstaaten auf der Grundlage von Artikel 23 DSGVO und Ausnahmen

196. Der Umfang der in Art. 15 DSGVO vorgesehenen Pflichten und Rechte kann durch Gesetzgebungsmaßnahmen im Unionsrecht oder im Recht der Mitgliedstaaten eingeschränkt werden<sup>105</sup>.
197. Für die Verarbeitung Verantwortliche, die sich auf eine auf einzelstaatlichem Recht beruhende Beschränkung berufen wollen, müssen die Anforderungen der jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften sorgfältig prüfen. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass Beschränkungen des Rechts auf Zugang in den Mitgliedstaaten (oder Unionsrecht), die auf Art. 23 DSGVO beruhen, die in dieser Bestimmung festgelegten Bedingungen strikt erfüllen müssen. Der EDSA hat die Leitlinien 10/2020 zu Beschränkungen nach Art. 23 DSGVO mit weiteren Erläuterungen hierzu herausgegeben. In Bezug auf das Recht auf Zugang erinnert der EDSA daran, dass die für die Verarbeitung Verantwortlichen die Beschränkungen aufheben sollten, sobald die Umstände, die sie rechtfertigen, nicht mehr gelten<sup>106</sup>.
198. Gesetzgebungsmaßnahmen, die sich auf Beschränkungen nach Art. 23 DSGVO beziehen, können auch vorsehen, dass sich die Ausübung eines Rechts rechtzeitig verzögert, dass ein Recht teilweise ausgeübt

---

<sup>105</sup>Siehe z. B. die §§ 32 bis 37 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), §§ 16 und 17 des norwegischen Gesetzes über personenbezogene Daten und Kapitel 5 des schwedischen Datenschutzgesetzes.

<sup>106</sup>Ziffer 76 der am 13. Oktober 2021 angenommenen Leitlinien 10/2020 zu Beschränkungen gemäß Art. 23 DSGVO, Version 2.0.

oder bestimmten Kategorien von Daten eingeschränkt wird oder dass ein Recht indirekt von einer unabhängigen Aufsichtsbehörde ausgeübt werden kann<sup>107</sup>.

---

<sup>107</sup>Ziffer 12 der am 13. Oktober 2021 angenommenen Leitlinien 10/2020 zu Beschränkungen gemäß Art. 23 DSGVO, Version 2.0. § 34 Abs. 3 Bundesdatenschutzgesetz bestimmt z. B., dass, wenn eine Behörde einer betroffenen Person, die einem Auskunftsverlangen wegen bestimmter Einschränkungen nachkommt, keine Auskunft erteilt wird, diese Informationen der Bundesaufsichtsbehörde auf Verlangen der betroffenen Person zur Verfügung gestellt werden, es sei denn, die zuständige oberste Bundesbehörde (der dem Ersuchen unterliegenden Behörde) stellt im Einzelfall fest, dass dies die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährden würde. Der italienische DPCode sieht einen indirekten Zugang (über die Behörde) vor, wenn sich der Zugang auf eine Reihe von Interessen auswirken könnte (z. B. Interesse an der Bekämpfung der Geldwäsche), siehe Art. 2-L des italienischen DPCode.

# ANHANG – FLUSSDIAGRAMM

## Schritt 1: Wie kann ich den Antrag interpretieren und bewerten?

JA, JA	Betrifft die Anfrage personenbezogene Daten?	NEIN	_____	Keine Zugangsanfrage
		DIES IST		

JA, JA	Handelt es sich um eine DSGVO-Anfrage?	NEIN	_____	Antrag auf eine andere Rechtsgrundlage
		DIES		

JA, JA	Ist das ein Antrag nach Art. 15?	NEIN	_____	Anfrage zu einem anderen

JA, JA	Bezieht sich das Ersuchen auf die ersuchende Person?	NEIN	_____	Autorisierung Überpr üfen (im Falle eines	NEIN	r->	Kein Zugang
		DIES IST					

z

z

### Identitätsprüfung bei Zweifeln

#### Was ist der Anwendungsbereich des Antrags?

Prüfung des Umfangs des Antrags im Einklang mit Abschnitt 4 der Leitlinien (falls ein großer Menge von Informationen ist bearbeitet/Anfrage ist unpräzise ☹️ bitten Sie die betroffene Person, die Anfrage weiter zu spezifizieren).

## Schritt 2: Wie beantworte ich die Anfrage (1)?

3 Hauptbestandteile des Zugangsrechts (Struktur Art. 15)		
Bestätigung, ob personenbezogene Daten verarbeitet werden oder nicht	Zugang zu den personenbezogenen Daten	Zusätzliche Informationen zu Zwecken, Empfängern

## Schritt 2: Wie beantworte ich die Anfrage (2)?

Geeignete Maßnahmen ergreifen			
Art. 12 Abs. 1: prägnant, transparent, verständlich, leicht zugänglich		Art. 12 Abs. 2: Erleichterung der Ausübung des Zugangsrechts	
Wählen Sie zwischen verschiedenen Mitteln	Eine Kopie vorlegen, sofern nicht anders vereinbart (Art. 15 Abs. 3)	Verwenden Sie gegebenenfalls einen mehrschichtigen Ansatz (am relevantesten) in Online-	Zeitplan – unverzüglich, auf jeden Fall innerhalb eines Monats (Verlängerung um zwei weitere Monate in Ausnahmefällen) (Artikel 12 Absatz 3)

## Schritt 2: Wie beantworte ich die Anfrage (3)?

Wie kann der für die Verarbeitung Verantwortliche alle Daten über die betroffene Person abrufen?

Definition von Suchkriterien – basierend auf dem, was die betroffene Person bereitgestellt hat, sonstigen Informationen, die der für die Verarbeitung Verantwortliche über die betroffene Person besitzt, und den Faktoren, auf denen die Daten strukturiert sind (z. B. Kundennummer, IP-Adressen, Berufsbezeichnung, Familienbeziehungen usw.).	Identifizieren Sie alle technischen Funktionen, die zum Abrufen von Daten zur Verfügung stehen.	Suche durch alle relevante IT- oder Nicht-IT-Dateisysteme.	Daten, die sich auf die betroffene Person beziehen, in einer Weise zusammenzustellen, zu extrahieren oder anderweitig zu erheben, die die Verarbeitung vollständig widerspiegelt, d. h. alle personenbezogenen Daten der betroffenen Person umfasst und es der betroffenen Person ermöglicht, die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung wahrzunehmen und zu überprüfen. Das Abrufen der Informationen könnte von Fall zu Fall erfolgen oder gegebenenfalls
---	---	--	--

### Schritt 3: Kontrolle von Grenzwerten und Einschränkungen (1)

<b>Artikel 15 Absatz 4:</b> Würden die Rechte oder Freiheiten anderer durch die Beantwortung des Zugangsantrags beeinträchtigt? Würden Rechte oder Freiheiten anderer durch die Beantwortung beeinträchtigt die Zugang Fragen Sie uns an? NEIN	JA, JA	<b>Balancieren</b>	
		Gibt es negative Auswirkungen auf die Rechte oder Freiheiten (Bewertung der Gleichgültigkeit und Schwere der Risiken für andere Personen)?	Haben die Rechte und Freiheiten anderer gegenüber den Rechten der betroffenen Person Vorrang?

Kann der Konflikt durch Aussöhnung gelöst werden, z. B. indem bestimmte Informationen geschwärzt werden?

JA, JA NEIN

Der betroffenen Person Informationen zur

Information der betroffenen Person in angepasster Form. Geben Sie keine Informationen an die Daten Gegenstand, soweit die Rechte und Freiheiten

### Schritt 3: Kontrolle von Grenzwerten und Einschränkungen (2)

<b>Art. 12 Abs. 5: Ist der Antrag offensichtlich unbegründet?</b>	----- JA, JA DIES IST EINE
Sehr begrenzter Spielraum, um sich auf diesen Boden zu verlassen. NEIN	

Eine angemessene Gebühr erheben oder Weigerung zu handeln

<b>Ist der Antrag übertrieben?</b>	----- JA, JA DIES IST EINE	<b>Eine angemessene Gebühr erheben oder</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>■ aufgrund des sich wiederholenden Charakters</li> <li>■ aus anderen Gründen für Übertreibung (missbräuchliche Anfragen)</li> </ul> Fälle, in denen betroffene Personen ein Auskunftsrecht beantragen, mit der einzigen Absicht, dem für die Verarbeitung Verantwortlichen Schäden oder Schäden zuzufügen.		Weigerung zu handeln

Der betroffenen Person kostenlos Informationen zur Verfügung stellen